

130.1. - 130.10.

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C & DAMMTOR 6429
POSTSHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

An den

HAMBURG 36, DEN 24. Mai 1929.
GÄNSEMARKT 62

Verlag "Die Fackel",

W i e n III.

Hintere Zollamtsstr. 3

SACHE : Hamburger Nachrichten

IHRER ZUSCHRIFT VOM 21. ds. Mts.

Die Vertretung Ihrer Interessen gegen die Hamburger Nachrichten will ich sehr gern übernehmen. Ohne Frage liest sich der von Ihnen hervorgehobene Satz der Zeitung so, dass Herr Karl Kraus mit einer gewissen Berechtigung ein Plagiat zum Vorwurf gemacht worden sei. Die Leichtfertigkeit, mit der hier der Sachverhalt verdreht wird, ist erstaunlich.

Eine Berichtigung nach § 11 PG. kann ohne weiteres verlangt werden. Nach einer Auffassung, der sich neuerdings leider auch das Kammergericht in Berlin angeschlossen hat, soll der Berichtigungstext von dem Beteiligten, hier also Herrn Karl Kraus, persönlich zu unterzeichnen und die Unterzeichnung durch seinen bevollmächtigten Anwalt nicht zulässig sein. Ich habe gerade jetzt gegen diese falsche Auffassung eine Erwiderung in der Juristischen Wochenschrift in Druck gegeben; wir müssen uns aber der Sachlage anpassen und Herr Karl Kraus wird daher den Berichtigungstext, den er vermutlich ja selbst abzufassen wünschen wird, auch eigenhändig unterzeichnen müssen. Das Begleitschreiben kann dann von mir unterzeichnet werden.

Eine Strafklage wegen übler Nachrede ist ebenfalls möglich, daneben auch eine Zivilklage auf Rücknahme der beleidigenden Äußerung. Ich sehe keinen Grund, aus dem diese

./.

EINLAGE
No 679

HAMBURG 30. DEZ. 24. MAI 1923.

DR. H. L. JON

HAMBURGER ANWÄLTE

An den

Verlag "Die Fackel"

HAMBURGER ANWÄLTE

HAMBURGER ANWÄLTE

HAMBURGER ANWÄLTE

W i e n

Hinterer Collasstr. 3

Die Vertretung Ihrer Interessen gegen die
Hamburger Nachrichten will ich sehr gern übernehmen. Ohne Frage
liest sich der von Ihnen hervorgehobene Satz zur Befreiung so,
daß Herr Karl Kraus mit einer gewissen Verschönerung ein
gibt zum Vorwurf gemacht worden sei. Die Leichtfertigkeit, mit
der hier der Sachverhalt verkehrt wird, ist erstaunlich.



Ein Achtung nach § 11 B.G. kann ohne
weiteres verlangt werden, wenn eine Auffassung, der sich neu-
erlings ferner auch das Kammergericht in Berlin angeschlossen
hat, sich der Berichtungstext von dem Beteiligten, hier also
Herrn Karl Kraus, persönlich zu unterzeichnen und die Unter-
zeichnung durch seinen bevollmächtigten Anwalt nicht zulässig
sei. Ich habe gerade jetzt gegen diese falsche Auffassung eine
Erklärung in der juristischen Wochenschrift in Druck gegeben;
wir müssen uns aber der Beschlusse anpassen und Herr Karl Kraus
wird daher den Berichtungstext, den er vermutlich ja selbst
abfassen wünscht, auch eigenhändig unterzeichnen müs-
sen. Das Befehlsscheibchen kann dann von mir unterzeichnet werden.

Die Strafklage wegen Mißbrauch der Fackel ist

ebenfalls möglich, daneben auch eine Zivilklage auf Rücknahme

der beidseitigen Äußerung. Ich sehe keinen Grund, aus dem diese

..

Klagen keinen Erfolg sollten haben können. Es ist nur eine Frage des persönlichen Ermessens, wieweit man die gegebenen Rechtsbe-
hilfe anwenden will. Vielleicht genügt es, Herrn Karl Kraus, wenn
wir erstens die Berichtigung fordern und zweitens verlangen, dass
die beanstandete Äusserung mit dem Ausdruck des Bedauerns brief-
und
lich zurückgenommen wird, dass wir andernfalls Zivilklage und
Strafklage einleiten würden. Ich glaube, dass die Zeitung dann
klein beigt.

Um mich gegenüber den Hamburger Nachrichten aus-
weisen zu können, erbitte ich von Herrn Karl Kraus Unterzeichnung
und Rücksendung der anliegenden Vollmacht.

Hochachtungsvoll

Ullrich

4

Klagen keinen Erfolg sollten haben können. Es ist nur eine Frage
 - des persönlichen Ermessens, wieweit man die gegebenen Rechte
 Hilfe anwenden will. Vielleicht genügt es, Herrn Karl Kraus, wenn
 wir erstens die Berücksichtigung fordern und zweitens verlangen, dass
 die besetzte Anweisung mit dem Ausdruck des Gehörns Prüf-
lich zurückgenommen wird, dass wir andererseits Zivilklage und
 Strafklage einleiten würden. Ich glaube, dass die Zeitung dann
 klein beizigt.

Um mich gegenüber den Hamburger Nachrichten aus-
 weisen zu können, erbitte von Herrn Karl Kraus Unterzeichnung
 und Rücksendung der an mich Vollmacht.



Hochachtungsvoll

KRONEN
 Special

Kraus- Hamburger
 Nachrichten

4. JUNI 1929

Dr. E. LION
Rechtsanwalt
HAMBURG 36
Gänsemarkt 62
G 4 Dammtor 6429
Postfach Hamburg 50920

Durch Boten! Gegen Quittung.

6. Juni 1929.

An die Schriftleitung
der Hamburger Nachrichten,

: Karl Kraus

./.

H a m b u r g 1.

Speersort 5-11

In der Anlage übersende ich Ihnen eine von Herrn Karl Kraus, Wien unterzeichnete Berichtigung und ersuche Sie in Vollmacht des Herrn Karl Kraus gemäss § 11 PressG., die Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer abzudrucken.

Auftragsgemäss ersuche ich Sie ferner, mit dem Abdruck der Berichtigung Ihre unzutreffende Mitteilung vom 8. Mai mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, widrigenfalls Herr Karl Kraus gegen Sie wegen der beanstandeten Äusserung Zivilklage und Strafklage wegen übler Nachrede einleiten würde.

Meine schriftliche Vollmacht steht Ihnen zur Einsicht zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Anlage.

DR. E. LION
Bismarckstr. 11
HAMBURG 24
GERMANY

Dr. E. Lion, Hamburg

1. Mai 1933

An die Schriftleitung

der Zeitschrift "Kommunistische Welt",

1. Mai 1933

Sp. 1-2

In der letzten Nummer der Zeitschrift "Kommunistische Welt" ist eine Besprechung des Buches "Die Welt der Arbeiter" von Karl Kautsky zu finden. Diese Besprechung ist eine sehr wertvolle Ergänzung zu den Besprechungen in der Zeitschrift "Kommunistische Welt".

Die Besprechung des Buches "Die Welt der Arbeiter" von Karl Kautsky ist eine sehr wertvolle Ergänzung zu den Besprechungen in der Zeitschrift "Kommunistische Welt". Die Besprechung ist eine sehr wertvolle Ergänzung zu den Besprechungen in der Zeitschrift "Kommunistische Welt".



Kommunistische Welt

Antwort

sehr interessante Enthüllungen gemacht. Es ist und das Sarggebiet legen ebenfalls berechtigt Zeugnis ab von der Behandlung, die die Minderheitsvölker erlitten haben.

Rein noch so genialer Politiker könnte den europäischen Staaten Grenzen geben, die genau den Unterschieden in Stamm und Rasse folgen. Die Völker haben sich zu sehr vermischelt, es sind einzelne Rasseninseln entstanden, die als selbständige Staaten nicht bestehen können und auch nicht ihrem Muttervolk angeschlossen werden können.

Einige Nachfolgestaaten, wie die Tschechoslowakei und Südbalkan, bestehen nur aus einem Gemisch verschiedener Rassen. Hier liegt das Problem anders; es handelt sich hier nicht um eine Grenzverschiebung, sondern um Freiheit und Gerechtigkeit im Innern. Besonders verhängt und vertieft sind in diesen Ländern allerdings die Massenunterschiede durch Religionsunterschiede. Die Maßnahmen, die in diesem Fall zur Anwendung gelangen müssen, liegen wirklich klar zutage, sobald man die Frage objektiv ansieht.

Einige Nachfolgestaaten, wie die Tschechoslowakei und Südbalkan, bestehen nur aus einem Gemisch verschiedener Rassen. Hier liegt das Problem anders; es handelt sich hier nicht um eine Grenzverschiebung, sondern um Freiheit und Gerechtigkeit im Innern.

Besonders schwierig ist die Lage in Südspanien, wo infolge der Serbifizierung der Kroaten wieder die einen nach den anderen zusammenarbeiten wollen, und wo sich der Staat anscheinend vor die Wahl zwischen zwei Systemen stellt; entweder eine unfruchtbare parlamentarische Debatte oder eine Diktatur, an deren vorübergehenden Charakter niemand glaubt.

Italien verfolgt eine gefährliche Politik und kann das nach einem Moment — aber auch nur nach einem Moment — tun, ohne den Frieden Europas zu stören. Die Friedensverträge sprachen Italien große deutsche und französische Gebiete zu, die es mit allen Zwangs- und Gewaltmitteln zu italienisieren verucht.

Verständigt man die Bedingungen, unter denen diese Gebiete politisch eingegliedert wurden, und die Tatsache, daß wir alle für diese Ergebnisse des Weltkrieges leben und bluten mühen, so darf man den zu behandelnden Minderheiten nicht den letzten Ausweg verstopfen, den Völkern als Friedensstifter anzufragen. Es ist ein großes Unglück, daß die Kontrolle des Völkerbundes über das Verhältnis der Staaten zu ihren Minderheiten sich nicht auf die vor dem Kriege bestehenden Staaten beschränkt, sondern daß sie sogar praktisch noch vermindert wurde. Dem müßte sofort durch die Einsetzung einer wirksamen Völkerbunds-aufsicht abgeholfen werden.

Kommt die amerikanische Ursprungsfrage?

Im amerikanischen Senat wird neue Bestimmungen im Gange, die die Einsetzung der „nationalen Ursprungsfrage“ im Einwanderergesetz, durch welche die deutsche Einwanderungsquote um die Hälfte herabgesetzt wird, doch noch zu verhindern. Das Gesetz wird am 1. Juli in Kraft treten, falls Präsident Hoover, der seinerzeit vor seiner Wahl sich gegen die Ursprungsfrage ausgesprochen hat, nicht das Gesetz widerruft.

Rein noch so genialer Politiker könnte den europäischen Staaten Grenzen geben, die genau den Unterschieden in Stamm und Rasse folgen. Die Völker haben sich zu sehr vermischelt, es sind einzelne Rasseninseln entstanden, die als selbständige Staaten nicht bestehen können und auch nicht ihrem Muttervolk angeschlossen werden können.

Die Silberhochzeit in Ludwigslust.

E. Ludwigslust, den 7. Juni. (Eigene Drahtmeldung.)

Das in wunderbares Frühjahrsgrün gebettete Städtchen Ludwigslust macht auf die ankommenden Fremden einen geradezu befruchtenden Eindruck. Ist das Wetter auch still, so strahlt doch die Sonne schon strahlend durch die Häuser und mit Farnen in den medienburgischen und braunschweigischen Farben geschnitten. Die Silber des Großherzogspaares sieht man von Grün umrahmt in vielen Schaufenstern.

Heute vormittag 10 1/2 Uhr fand im Marmorsaal des Schlosses eine Morgenandacht statt, an der die anwesenden Fürstlichkeiten und geladenen Gäste teilnahmen, vor dem Mar das Großherzogspaar, ihm zur Seite rechts und links die Herzogin von Cumberland und die Königin von Dänemark. Die anderen Fürstlichkeiten reisten sich an. Die Morgenandacht wurde durch den Gesang „Der Herr ist mein Hirte“ und den Gemeindegesang „Wir hierher hat mich Gott gebracht“ eingeleitet.

Die Sommerliche Ernte der heutigen Silberfeier. Der Gott behobene Weg führt durch Zierden und über Höhen, durch Nacht zum Licht. Es ist ein Segensreich, sein Ende ist herrlicher als der Anfang. Der Landesbischof schloß: So führe euch Gott nach seiner Gnade vom silbernen zum goldenen Kranz.

Konkordat und evangelische Kirche.

Die neulich schon erwähnte Drohung des Führers der preussischen Zentrumsfraktion, Dr. Böh, gegen die evangelische Kirche, falls es etwa den evangelischen Abgeordneten einfallen sollte, dem noch immer ängstlich geheimgehaltenen Konkordat mit der römischen Kirche ihre Zustimmung zu verweigern, wird jetzt von dem Berliner ultramontanen Hauptblatt noch verstärkt.

Die Haushaltsauskunft des Reichstages begann die Beratung des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung. Der Reichstagspräsident Dr. Brüning schloß die Sitzung mit dem Wunsch, daß die Verhandlungen über die Haushaltsauskunft zu einem baldigen Abschluß führen möge.

Die Ausländer in Berlin.

Seit einigen Jahren stellt das Berliner Polizeipräsidium die in Wohnungen polizeilich gemeldeten Ausländer fest, also die, die zu längerer oder dauernder Aufenthalt in der Reichshauptstadt wollen. Die letzte Erhebung hat nun ergeben, daß am 31. Dezember 1928 nicht weniger als 134 671 polizeilich gemeldete Ausländer in Privatwohnungen eingemeldet sind, was einem Zuwachs von 3,1 der ganzen Bevölkerung Berlins, die Ende 1928 die Zahl von 4 297 300 Köpfe erreicht hatte, entspricht.

Das Reichstagsgesetz über die Einbürgerung von Fremden ist in Kraft getreten. Die Zahl der Einbürgerungen ist im ersten Halbjahr 1929 auf 12 000 gestiegen.

Reinhardt's „Danton“ als Freilichtaufführung im Wiener Rathaushof.

In Amerika soll Reinhardt's „Danton“ Inszenierung einen Riesenerfolg gehabt haben. Der Erfolg der Freilichtaufführung im Rathaushof des Wiener Rathauses ist nicht so einseitig. Gemäß haben sich unter Reinhardt's Leitung die Hauptdarsteller, Hartmann, Soloff und Grubergs als Danton, Robespierre und Saint Just, zu den letzten Höhen ihres schauspielerischen Könnens gesteigert. Die vor allen Dingen Paul Hornmann den Danton frei von falschem Pathos und mit kulturbewußter Sprechweise zu einer hinreichenden, in seiner kindlichen Selbsthaftigkeit und beglaubenden Menschlichkeit tief ergreifenden Persönlichkeit gestaltet, das ist beachtenswert und unvergleichlich.

Stinnes' Privatsekretär sagt aus.

(Eigene Drahtmeldung.) S. Berlin, den 7. Juni.

Seute morgen begann die Vernehmung des in Gefangenschaft in Waldow. Nach längerer Beratung gab das Gericht einen Antrag der Verteidigung auf Ladung zweier medienburgischer Sachverständiger statt, da gesagt wurde, v. Waldow leide unter heftigen Schlägen. Dann wurde in v. Waldows eingetretet. An seinem Verhörs, in die Vernehmung v. Waldows eingetretet. An seinem Verhörs, in die Vernehmung v. Waldows eingetretet.

Die Sommerliche Ernte der heutigen Silberfeier. Der Gott behobene Weg führt durch Zierden und über Höhen, durch Nacht zum Licht. Es ist ein Segensreich, sein Ende ist herrlicher als der Anfang.

Einheitsliste nationaler Medlenburger.

Seute wurde die endgültige Liste der durch Zusammenfassung aller bürgerlichen Parteien zur kommenden Reichstagswahl neuangeordneten „Einheitsliste nationaler Medlenburger“ veröffentlicht. Die Liste, die von der Deutschen Nationalen Volkspartei, der Wirtschaftspartei des medienburgischen Mittelstandes, der Deutschen Volkspartei, der Deutsch-Völkischen Freiheitsbewegung und der Landvolkpartei gemeinsam aufgestellt wurde, umfaßt insgesamt 59 Kandidaten.

Hilferdings Etat bereits weit überschritten.

Der Haushaltsauskunft des Reichstages begann die Beratung des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung. Der Reichstagspräsident Dr. Brüning schloß die Sitzung mit dem Wunsch, daß die Verhandlungen über die Haushaltsauskunft zu einem baldigen Abschluß führen möge.

Sozialistische Silberfeier in Wien.

Die sozialdemokratische Silberfeier in Wien wurde von der Gemeinde Wien aufgeführt. Die Feier wurde von der Gemeinde Wien aufgeführt. Die Feier wurde von der Gemeinde Wien aufgeführt.

Der Besuch noch immer in Tätigkeit.

Nach einem Bericht des Besuch-Oberreferenten hat die Eruptivtätigkeit des Besuches an der Schladensauswerke und unterirdischen Erplosionen den ganzen Tag über angehalten. In den frühen Abendstunden feierte die Tätigkeit, und man bemerkte wieder neben heftigen Erplosionen kleine Fontänen flüssiger Lava, die nach einigen Minuten wieder verschwanden.

Keine Mäander in Dänemark.

Die sozialdemokratische-radicale Regierung in Dänemark hat die Abhaltung der Mäander zu verzichten, soweit die geltenden Bestimmungen dies zulassen. Dementsprechend wird ein Abzug nur einmal zum Mäander einberufen werden.

Die Silberhochzeit in Ludwigslust.

E. Ludwigslust, den 7. Juni. (Eigene Drahtmeldung.)

Das in wunderbares Frühjahrsgrün gebettete Städtchen Ludwigslust macht auf die ankommenden Fremden einen geradezu befruchtenden Eindruck. Ist das Wetter auch still, so strahlt doch die Sonne schon strahlend durch die Häuser und mit Farnen in den medienburgischen und braunschweigischen Farben geschnitten.

Die Sommerliche Ernte der heutigen Silberfeier. Der Gott behobene Weg führt durch Zierden und über Höhen, durch Nacht zum Licht. Es ist ein Segensreich, sein Ende ist herrlicher als der Anfang.

Konkordat und evangelische Kirche.

Die neulich schon erwähnte Drohung des Führers der preussischen Zentrumsfraktion, Dr. Böh, gegen die evangelische Kirche, falls es etwa den evangelischen Abgeordneten einfallen sollte, dem noch immer ängstlich geheimgehaltenen Konkordat mit der römischen Kirche ihre Zustimmung zu verweigern, wird jetzt von dem Berliner ultramontanen Hauptblatt noch verstärkt.

Die Ausländer in Berlin.

Seit einigen Jahren stellt das Berliner Polizeipräsidium die in Wohnungen polizeilich gemeldeten Ausländer fest, also die, die zu längerer oder dauernder Aufenthalt in der Reichshauptstadt wollen. Die letzte Erhebung hat nun ergeben, daß am 31. Dezember 1928 nicht weniger als 134 671 polizeilich gemeldete Ausländer in Privatwohnungen eingemeldet sind, was einem Zuwachs von 3,1 der ganzen Bevölkerung Berlins, die Ende 1928 die Zahl von 4 297 300 Köpfe erreicht hatte, entspricht.

Reinhardt's „Danton“ als Freilichtaufführung im Wiener Rathaushof.

In Amerika soll Reinhardt's „Danton“ Inszenierung einen Riesenerfolg gehabt haben. Der Erfolg der Freilichtaufführung im Rathaushof des Wiener Rathauses ist nicht so einseitig. Gemäß haben sich unter Reinhardt's Leitung die Hauptdarsteller, Hartmann, Soloff und Grubergs als Danton, Robespierre und Saint Just, zu den letzten Höhen ihres schauspielerischen Könnens gesteigert.

Handwritten note: Hans-Hamburgische Nachrichten

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

An den

Verlag "Die Fackel"

W i e n III.

Hintere Zollantsstr. 3

SACHE : Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM 3. ds. Mts.

In der Anlage übersende ich Ihnen Durchschlag meines Briefs an die Hamburger Nachrichten vom 6. ds. Mts. Darauf ist gestern die in der Anlage beigelegte Berichtigung erschienen. Das Verlangen, die Mitteilung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, ist von der Zeitung ignoriert worden.

Was nun? Wenn wir eine Strafklage einleiten wollen, so bedarf ich dazu des anliegenden, von Herrn Karl Kraus persönlich zu unterzeichneten Strafantrags. Die Strafklage würde einen Gebührenvorschuss an das Gericht in Höhe von RM 15.-- erfordern. Bei einer Zivilklage würden mindestens RM 2.000.-- als Streitwert anzunehmen sein. Hier würde ein Kostenvorschuss an das Gericht ^{von} RM 50.-- erforderlich; die Kosten des Gegenanwalts würden im Falle unseres Unterliegens RM 150.-- in erster Instanz ausmachen. Ich sehe zwar die Aussichten sowohl einer Strafklage wie einer Zivilklage als durchaus günstig an; man kann aber in Presssachen nicht mit 100% garantieren, zumal, falls die Richter älteste Abonnenten sind.

Ich bitte um Ihre Mitteilung, was unternommen werden soll. Persönlich bin ich überzeugt, dass die falsche Mitteilung nicht böswillig, sondern leichtsinnig erfolgt ist, denn ich nehme nicht an, dass bei der Schriftleitung der Hamburger Nachrichten Herr Karl Kraus oder die Fackel oder der Fall "Glockentänzerin" näher bekannt ist.

Hochachtungsvoll
Lion

München am 8. Juni 1933.

Dr. H. Prox

An den

Verlag "Die Fackel"

Wien III.

Hinterer Zollamtstr. 3

Hamburger Nachrichten

3. d. Mts.

In der Anlage übersende ich Ihnen durch
 schlag meines Briefs an die Hamburger Nachrichten vom 6. d. Mts.
 darauf ist gestern die in der Anlage beigefügte Berichtigung er-
 schienen. Das Verlangen, die Mitteilung mit dem Ausdruck des
 Bedauerns zurückzunehmen, ist von der Zeitung ignoriert worden.
 Was nun? Wenn wir eine Strafklage einleiten
 wollen, so bedarf ich dazu des anliegenden von Herrn Karl Kraus
 persönlich zu unterzeichneten Strafantrags. Die Strafklage würde
 einen Gegenanspruch des Gerichts in Höhe von RM 150.-- er-
 fordern. Bei einer Zi. würden mindestens RM 2.000.-- als
 Streitwert angenommen sein. Hier würde ein Kostenvorschuss an
 das Gericht RM 50.-- erforderlich; die Kosten des Gegenwirts
 würden im Falle unseres Unterliegens RM 150.-- in erster Instanz
 ausmachen. Ich sehe zwar die Aussichten sowohl einer Strafklage
 wie einer Zivilklage als durchaus günstig an; man kann aber in
 Pressachen nicht mit 100% garantieren, zumal, falls die Richter
 ärgste Abonnenten sind.



Ich bitte um Ihre Mitteilung, was unternommen wer-
 den soll. Persönlich die ich überzeuge, dass die falsche Mitteilung
 nicht böswillig, sondern leichtsinnig erfolgt ist, denn ich nehme
 nicht an, dass bei der Schlichtung der Hamburger Nachrichten
 Herr Karl Kraus über die Fackel oder der Fall "Glockenläuterin"
 näher bekannt ist.

Hochachtungsvoll

Dr. S./Fa.

14. Juni 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus hat mich als seinen Wiener Anwalt gebeten die weitere Korrespondenz in dieser Rechtssache mit Ihnen zu führen, ehe wir zu einem Entschluss kommen können, ob Zivil- oder Strafklage einzubringen ist, oder etwa beide, ersuche ich Sie, mir mitzuteilen, welches Klagebegehren Sie in der Zivilklage stellen wollen. Selbstverständlich liegt auch nach unserer Annahme nicht Boswilligkeit sondern Leichtsinn bei der Veröffentlichung vor, doch hat dies, wie ich glaube, auch den Anspruch selbst keinen Einfluss und von unserem Standpunkte aus ist selbstverständlich die leichtsinnige Berichterstattung noch weit ärger zu werten, als die böswillige, weil bei bösem Willen doch eher durch Energie Abhilfe geschaffen werden kann, als bei dem unerhörten Leichtsinn, der sich täglich nicht nur in dem Herrn Kraus betreffenden Bericht sondern in fast allen Berichten immer wieder ausdrückt.

II
Ihrer geschätzten Rückäusserung entgegensehend,
zeichne ich mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

M. Juni 1929.

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten

1. 6. 29.

Gänsemarkt 12, 23.



Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Landeskammer' and 'Rechtsanwälte' are partially visible.

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten

II.

exp. am 14. 6. 1929.



DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36, DEN 18. Juni 1929.
GÄNSEMARKT 62

*
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

Wien I.

Schottenring 14.

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM 14. ds. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der reichsdeutschen Rechtslehre stellt eine Beleidigung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung dar, gegen - über welcher der Verletzte auf Unterlassung klagen kann, wenn die Beleidigung in ihren Folgen fortwirkt und wenn Wiederholungen zu befürchten sind. Die Wiederholungsgefahr wird im allgemeinen, wenn erst einmal eine Beleidigung gefallen ist, bejaht. Auch die Berichtigung, die das Blatt nach § 11 PressG. gebracht hat, beseitigt nicht die Wiederholungsgefahr, da die Berichtigung abgedruckt werden muss, einerlei ob der Schriftleiter sie für zu - treffend hält oder nicht.

Man könnte also im Zivilverfahren auf Unterlassung der fraglichen Behauptung klagen. Man kann aber nach dem Standpunkt des Reichsgerichts auch auf Zurücknahme der beleidigenden Äusserung antragen und braucht in diesem Fall nicht Wiederholungsgefahr zu behaupten. Herr Kraus hatte in seinem Brief an mich vom 21. Mai Klage auf Widerruf angeregt. Mit dieser Klage würden wir also aller Voraussicht nach durchkommen. Auch hier ist natürlich die pressgesetzlich vorgeschriebene Berichtigung nicht als Rücknahme der Beleidigung anzusehen, weil die Berichtigung zwangsmässig erfolgt. Ich würde also in diesem Fall den

./..

HAMBURG AM 18. JUNI 1939

Dr. E. Fion
RECHTSANWALT

ALLE DRUCKSACHEN SIND ZU BEHALTEN
DIE DRUCKSACHEN SIND ZU BEHALTEN

Herrn Rechtsanwalt

RECHTSANWALT
HAMBURG AM 18. JUNI 1939

Dr. Oskar S. m. e. k.

W i e n I.

Schottenring 11.

Herrn Rechtsanwalt

14. 4. 1939

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der vorliegenden Rechtslehre stellt eine Be-
leistung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung dar, gegen-
über welcher der Verletzte auf Unterlassung klagen kann, wenn die
Beleistung in ihren Folgen fortwirkt und wenn Wiederholungen
zu befürchten sind. Die Wiederholungsgelahr wird im allgemeinen,
wenn erst einmal Beleistung geschehen ist, besteht. Auch die
Beleistung, die nach § 11 PressG. geschehen ist, da-
selbst nicht die Wiederholungsgelahr, da die Beleistung abge-
druckt werden muss, einerlei ob der Schriftsteller sie für zu-
treffend hält oder nicht.



Man könnte also im Zivilverfahren auf Unterlassung
der fraglichen Behauptung klagen. Man kann aber nach dem Stand-
punkt des Reichsgerichtes auch auf Zurücknahme der Beleistung
Äußerung antragen und drängt in diesem Fall nicht Wiederho-
lungsgelahr zu behaupten. Herr Kraus hatte in seinem Brief an
mich vom 21. Mai Klage auf Widerruf angesetzt. Mit dieser Klage
würden wir also aller Voraussicht nach durchkommen. Auch hier
ist natürlich die presserechtlich vorgeschriebene Beleistung
nicht als Rücknahme der Beleistung anzusehen, weil die Belei-
tigung zwangsmäßig erfolgt. Ich würde also in diesem Fall den

A.

Antrag dahin fassen, dass der Schriftleiter und der Verleger verurteilt werden, die beanstandete Behauptung zu widerrufen.

Nach § 11 des Gerichtskostengesetzes beträgt der Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Prozessen regelmässig RM 2.000.--, kann aber " nach Lage des Falles " höher oder niedriger angesetzt werden, was für die Kostenfrage von Bedeutung ist. Ich würde den normalen Wert von RM 2.000.-- annehmen, da Herr Kraus an einer Erhöhung kein Interesse haben wird, andererseits ein Antrag auf Herabsetzung die Sache als für den Beleidigten weniger wichtig erscheinen lässt, was unerwünscht ist.

Mit kolleg. Hochachtung

Orain

Nachschrift. Im vorigen Sommer waren meine Frau und ich in Velden mit dem Arzt Herrn Dr. Alt aus Wien zusammen, der, wie er uns mitteilte, mit dem Anwalt von Herrn Kraus befreundet ist. Ich nehme an, dass Herr Dr. Alt Sie gemeint hat und möchte Sie zutreffendenfalls bitten, Herrn Dr. Alt von meiner Frau und mir bestens zu grüssen.

D.O.

Antrag dahin fassen, dass der Schriftleiter und der Verleger
 verurteilt werden, die beantragte Behauptung zu widerlegen.
 Nach § 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes beträgt der
 Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Prozessen regelmäßig
 RM 2.000.--, kann aber "nach Lage des Falles" höher oder niedriger
 angesetzt werden, was für die Kostenfrage von Bedeutung
 ist. Ich würde den normalen Wert von RM 2.000.-- annehmen, da
 Herr Kraus an einer Erhöhung kein Interesse haben wird, andererseits
 ein Antrag auf Herabsetzung die Sache als für den Beklagten
 nicht weniger wichtig erscheinen lässt, was unerwünscht ist.

Mit kolleg. Hochachtung



Nachschrift. Im vorigen Sommer waren meine Frau und ich in
 Wien mit dem Arzt Herrn Dr. Alf aus Wien zusammen, der, wie er
 uns mitteilte, mit dem Anwalt von Herrn Kraus befreundet ist.
 Ich nehme an, dass Herr Dr. Alf Sie gemeint hat und möchte Sie
 zuvorkommenfalls bitten, Herrn Dr. Alf von meiner Frau und mir
 bestens zu grüßen.

D.O.

Kraus - Hamburger Karl
 N. N. H.

20. JUNI 1929

18. Juni 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten
14. ds. Mts.

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der reichsdeutschen Rechtslehre stellt eine Beleidigung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung dar, gegen über welcher der Verletzte auf Unterlassung klagen kann, wenn die Beleidigung in ihren Folgen fortwirkt und wenn Wiederholungen zu befürchten sind. Die Wiederholungsgefahr wird im allgemeinen, wenn erst einmal eine Beleidigung gefallen ist, bejaht. Auch die Berichtigung, die das Blatt nach § 11 PressG. gebracht hat, beseitigt nicht die Wiederholungsgefahr, da die Berichtigung abgedruckt werden muss, einerlei ob der Schriftleiter sie für zutreffend hält oder nicht.

Man könnte also im Zivilverfahren auf Unterlassung der fraglichen Behauptung klagen. Man kann aber nach dem Standpunkt des Reichsgerichts auch auf Zurücknahme der beleidigenden Äusserung antragen und braucht in diesem Fall nicht Wiederholungsgefahr zu behaupten. Herr Kraus hatte in seinem Brief an mich vom 21. Mai Klage auf Widerruf angeregt. Mit dieser Klage würden wir also aller Voraussicht nach durchkommen. Auch hier ist natürlich die pressgesetzlich vorgeschriebene Berichtigung nicht als Rücknahme der Beleidigung anzusehen, weil die Berichtigung zwangsmässig erfolgt. Ich würde also in diesem Fall den

./..

18. Juni 1933

Herrn Reichsminister

Dr. Brüning

Reichsminister des Innern

18. Juni 1933

Sehr geehrter Herr Minister!

Nach der Feststellung des Reichsausschusses für die
 Festlegung der Landesgrenzen, einer eingehenden Prüfung der
 über, welche der Verhältnisse zur Berücksichtigung der
 Belange in Bezug auf die Wirtschaft und die
 zu berücksichtigen sind. Die Wirtschaftswissenschaftler
 wenn erst einmal eine Entscheidung getroffen ist, dann
 Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, gebietet das
 schlichte und einfache, die Wirtschaftswissenschaftler
 nicht zu verfahren, sondern die Wirtschaftswissenschaftler
 einfach mit dem Staat.



Der Staat hat die Verantwortung für die
 der wirtschaftlichen Lage zu übernehmen. Der Staat kann aber
 punkte der Wirtschaftswissenschaftler in der
 Hinsicht entgegen zu setzen. Die Wirtschaftswissenschaftler
 Ingegnieur zu betreiben. Herr Reichsminister, die
 nach von 21. Juni 1933 die Wirtschaftswissenschaftler
 werden wie alle diese Punkte auch durchzuführen. Auch
 der wirtschaftlichen Lage der Wirtschaftswissenschaftler
 nicht die Wirtschaftswissenschaftler zu berücksichtigen, und die
 tigung der Wirtschaftswissenschaftler, die Wirtschaftswissenschaftler

11

Antrag dahin fassen, dass der Schriftleiter und der Verleger verurteilt werden, die beanstandete Behauptung zu widerrufen.

Nach § 11 des Gerichtskostengesetzes beträgt der Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Prozessen regelmässig RM 2.000.--, kann aber " nach Lage des Falles " höher oder niedriger angesetzt werden, was für die Kostenfrage von Bedeutung ist. Ich würde den normalen Wert von RM 2.000.-- annehmen, da Herr Kraus an einer Erhöhung kein Interesse haben wird, andererseits ein Antrag auf Herabsetzung die Sache als für den Beleidigten weniger wichtig erscheinen lässt, was unerwünscht ist.

Mit kolleg. Hochachtung

Antrag dahin fassen, dass der Gehilfenrat aus dem Vorjahr
 verurteilt werden, die oben genannte Bausumme zu leisten.
 Herr J. in der Angelegenheit des Herrn J. in der
 Angelegenheit in nicht verurteilten Personen regelmäßig
 im 2.000.--, kann aber "nach Lage des Falles" höher oder niedriger
 angesetzt werden, was für die Kosten des Verfahrens
 ist. Ich würde dem Herrn J. ein Wert von 2.000.-- schenken, da
 Herr J. nur ein geringes Einkommen hat und die Bausumme
 auf die Höhe der Bausumme der Bausumme der Bausumme
 ist. Ich würde dem Herrn J. ein Wert von 2.000.-- schenken, da

Mit kollektiver Unterschrift



Klaus-Stamburger Nachlass
 20. JUNI 1929

20. JUNI 1929

28. Juni 1929

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Hamburger Nachrichten

Wohlgeboren

Herrn Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt,

Hamburg 36

Gänsemarkt 62

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im  Auftrage des Herrn Kraus, dessen Grüße ich Ihnen übermittle, ersuche ich Sie sowohl Straf- als auch Zivilklage gegen die Hamburger Nachrichten einzubringen und bitte Sie mir mitzuteilen, welcher Gebührevorschuss Ihnen überwiesen werden soll. Im übrigen erklärt sich Herr Kraus mit Ihrem Vorschlag in allem einverstanden.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Kraus- Hamburger- Nachrichten
exp. 28.6.1929 ✓

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

* E.

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36, DEN 29. Juni 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

Schottenring 14.

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./..

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 18. ds. Mts., auf die ich noch ohne Antwort von Ihnen bin. Ich darf Sie noch auf folgendes hinweisen. Das Recht auf Strafverfolgung verjährt bei uns binnen 3 Monaten seit dem Tage, an dem der Verletzte von der Handlung Kenntnis erhalten hat. Der beanstandete Artikel der Hamburger Nachrichten ist am 8. Mai erschienen. Wenn wir nun Zivilklage erheben wollen, haben wir juristische Schwierigkeiten, falls wir sie erst nach Ablauf der strafrechtlichen Antragsfrist erheben. Vom 15. Juli bis 15. September sind Gerichtsferien; diese wirken auf die Frist nicht hemmend. Falls also gegen die Hamburger Nachrichten Zivilklage erhoben werden soll, muss ich die Klagerhebung spätestens am 11. Juli beim Gericht einreichen, damit noch vor den Ferien Termin angesetzt werden kann. Erst nach der Terminansetzung kann ich die Klage an die Gegenseite zustellen; erst mit der Zustellung an die Gegenseite gilt die Klage als erhoben.

Mit kolleg. Hochachtung

Elion

29. Juni 1929.

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

W i e n I.

./..

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 18. ds. Mts., auf die ich noch ohne Antwort von Ihnen bin. Ich darf Sie noch auf folgendes hinweisen. Das Recht auf Strafverfolgung verjährt bei uns binnen 3 Monaten seit dem Tage, an dem der Verletzte von der Handlung Kenntnis erhalten hat. Der beanstandete Artikel der Hamburger Nachrichten ist am 8. Mai erschienen. Wenn wir nun Zivilklage erheben wollen, haben wir juristische Schwierigkeiten, falls wir sie erst nach Ablauf der strafrechtlichen Antragsfrist erheben. Von 15. Juli bis 15. September sind Gerichtsferien; diese wirken auf die Frist nicht hemmend. Falls also gegen die Hamburger Nachrichten Zivilklage erhoben werden soll, muss ich die Klagerhebung spätestens am 11. Juli beim Gericht einreichen, damit noch vor dem Ferien Termin angesetzt werden kann. Erst nach der Terminansetzung kann ich die Klage an die Gegenseite zustellen; erst mit der Zustellung an die Gegenseite gilt die Klage als erhoben.

Mit kolleg. Hochachtung

8281 1100 7

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

* E.
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36, DEN 3. Juli 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./ Hamburgische Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM 28. Juni

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihrer Anweisung gemäss werde ich Strafklage und
Zivilklage erheben. Ich brauche
für die Strafklage

1.) einen schriftlichen Strafantrag von Herrn Kraus
nach dem am 8.6. übersandten Muster.

"Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten
stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung."

2.) einen Gerichtskostenvorschuss von RM 18.--,
für die Zivilklage

einen Gerichtskostenvorschuss von RM 50.--.

Damit die Zivilklage rechtzeitig eingebracht werden
kann (vgl. meinen Brief an Sie vom 29.6.1929), werde ich für diese
die Gerichtskosten bis zum Eingang Ihrer Überweisung vorlegen.
Von meinen und den Schriftsätzen der Gegenseite werde ich Ihnen
immer Durchschriften übermitteln.

Mit kolleg. Hochachtung

Kraus

*Gerade Sie können Dr. Alt meinen
Grüß beifügen?*

HAMBURG AM 2. JULI 1929.

Dr. E. E. E. E. E.

RECHTSANWALT

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I .

Schottenring 14.

Kraus v. Hamburger Nachrichten

28. Juni

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihrer Abweisung gemäss werde ich Strafklage nur

Zivilklage erheben. Ich brauche

für die Strafklage

1.) einen schriftlichen Straf Antrag von Herrn Kraus

nach dem am 8.6. überreichten Muster.

"Gegen den Antrag der Hamburger Nachrichten
stille ich Antrag wegen Beleidigung."



2.) einen Richterkostenverrechnung von RM 18.--

für die Zivilklage

einen Gerichtskostenverrechnung von RM 30.--

Damit die Zivilklage rechtzeitig eingebracht werden

kann (vgl. meinen Brief an Sie vom 29.6.1929), werde ich für diese

die Gerichtskosten bis zum Eingang Ihrer Überweisung vorlegen.

Von meinen und den Schriftstücken der Gegenseite werde ich Ihnen

immer Durchschriften übersmitteln.

Mit kolleg. Hochachtung

Kraus - Hamburger
Nachrichten

5. JULI 1929

3. Juli 1929.

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

W i e n I.

28. Juni

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihrer Anweisung gemäss werde ich Strafklage und
Zivilklage erheben. Ich brauche
für die Strafklage

1.) einen schriftlichen Strafantrag von Herrn Kraus
nach dem am 8.6. übersandten Muster.

▪ Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten
stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung."

2.) einen Gerichtskostenvorschuss von RM 18.--,
für die Zivilklage

einen Gerichtskostenvorschuss von RM 50.--.

Damit die Zivilklage rechtzeitig eingebracht werden
kann (vgl. meinen Brief an Sie vom 29.6.1929), werde ich für diese
die Gerichtskosten bis zum Eingang Ihrer Überweisung vorlegen.
Von meinen und den Schriftsätzen der Gegenseite werde ich Ihnen
immer Durchschriften übermitteln.

Mit kolleg. Hochachtung

2. Juli 1932.

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

V i e n n a

Schottenring 14

Herrn Rechtsanwalt

30. Juni

Herrn Rechtsanwalt

In der Angelegenheit ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Dr. S./Fa.

6. Juli 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. Lion,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen den von Herrn Karl Kraus unterschriebenen Strafantrag und lasse Ihnen gleichzeitig durch den Verlag 'Die Packel' die beiden Gerichtskostenvorschüsse von zusammen Mk. 68.-- anweisen. Herr Kraus dankt Ihnen dafür, dass Sie die Auslage vorläufig übernommen haben und für Ihre Intervention.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

rekommendiert.

Ihre Grusse an Herrn Dr. Alt habe ich bestellt.
Ich vergesse nur in meinem letzten Brief Ihnen
seinen Dank und seine Erwiderung zu übermitteln.

6. Juli 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Dr. S./Fa.

Dr. E. Lion,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen den von Kraus unterschriebenen Strafantrag und lasse Ihnen gleich- den Verlag 'Die Packel' die beiden Gerichtskostenvor- usammen Mk. 68.-- anweisen. Herr Kraus dankt Ihnen e die Auslage vorläufig übernommen haben und für ion.

Mit kollegialer Hochachtung

Ihre Grusse an Herrn Dr. Alt habe ich bestellt. Ich vergess nur in meinem letzten Brief Ihnen seinen Dank und seine Erwiderung zu übermitteln.

Begehrter: *Herr Kraus*
an *Hamburg*
in *HH*

Aufgabeschein.

Wert	Gericht		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E

Belehrer: *HH*

1 B
Reko

WIEN 27
- 6. VII. 29. 17



6. Juli 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr.62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen den von Herrn Karl Kraus unterschriebenen Strafantrag und lasse Ihnen gleichzeitig durch den Verlag 'Die Packel' die beiden Gerichtskostenvorschüsse von zusammen Mk. 68.-- anweisen. Herr Kraus dankt Ihnen dafür, dass Sie die Auslage vorläufig übernommen haben und für Ihre Intervention.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

Rekommandiert.

1929. 7. 6.

Dr. Karl Kraus, Hamburg

1929. 7. 6.

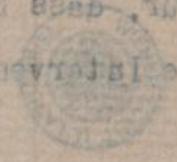
Herrn

Dr. Karl Kraus
Hamburg

Hamburg

Herrn

Herrn Karl Kraus, Hamburg
zeitig durch den Verlag der
schätze von ...
dafür, dass Sie die ...
Ihre Intervention



Beilage

Kommunikation

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten II

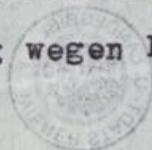
exp. am 6.7.1929.

Handwritten notes at the bottom left of the page.

Wien, den

1929.

Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten
stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung.



1939.

Wien, den

Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten

Stelle von Straftatung.



130.M. - 130.20.

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

* E.

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36, DEN 11. Juli 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14

SACHE: Kraus ./., Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Überweisung durch den Verlag "Die Fackel" in Höhe von RM 68.-- ist bei mir eingegangen. Ich übersende Ihnen in der Anlage Durchschriften der Zivilklage und der Strafklage. In der Zivilsache ist mit Rücksicht auf die Gerichtsferien erster Termin auf den 2. Oktober 1929 angesetzt worden. In der Strafsache wird die Klageschrift üblicherweise zunächst dem Privatbeklagten zur Erklärung zugestellt.

Mit kolleg. Hochachtung

Valiou



HAMBURG AM DONN. 11. JULI 1929.
GÄSSMANN 22

Dr. E. Lutz
RECHTSANWALT

BEI DEM KANTONALEN OBERLANDS-GERICHT
DES KANTONS BASELSTADT IN BASEL

RECHTSPFLICHTIGER
KANTONAL-PROKURATOR
BASELSTADT
KANTON BASELSTADT

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S. A. M. e. k.

W i e n I.

Schottenring 14

Wieder: Kreis A. Hamburger Nachrichten.

13. Juli 1929

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Klage durch den Verlag "Die
Fackel" in Höhe von ... ist bei mir eingegangen. Ich
übersende Ihnen in der Anlage Durchschriften der Zivilklage
und der Strafklage. In der Zivilsache ist mit Rücksicht auf
die Gerichtsterminen erster Termin auf den 2. Oktober 1929 ange-
setzt worden. In der Strafsache wird die Klageschrift üb-
licherweise zunächst dem Privatklagen zur Erklärung zuge-



Mit kolleg. Hochachtung

Klaus-Hamburger
Verwaltung

13. JULI 1929



11. Juli 1929.

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

W i e n I.

./..

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Überweisung durch den Verlag " Die Fackel " in Höhe von RM 68.-- ist bei mir eingegangen. Ich übersende Ihnen in der Anlage Durchschriften der Zivilklage und der Strafklage. In der Zivilsache ist mit Rücksicht auf die Gerichtsferien erster Termin auf den 2. Oktober 1929 angesetzt worden. In der Strafsache wird die Klageschrift üblicherweise zunächst dem Privatbeklagten zur Erklärung zugestellt.

Mit kolleg. Hochachtung

11. April 1933

E.

Herr Rechtsanwalt

Dr. Carl ...

...

Schönberg 14

Herrn ...

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die ...



... in Höhe ...

... in der ...

... in der ...

... am ...

... In der ...

... In der ...

...

Mit ...

DR. E. LION
RECHTSANWALT
HAMBURG 36
Gänsemarkt 62

Fernsprecher: C 4 Dammtor 6429
Postscheckkonto: Hamburg 50 929

Abschrift für

HAMBURG, den 8. Juli 1929.

Aktenzeichen: _____

An das

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 11 ~~für Handelsachen~~

Klage

des Schriftstellers Karl Kraus,
Wien III., Hintere Zollamtsstr. 3

Kläger: S
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lion

gegen

- 1.) den Schriftleiter Otto Schabbel,
 - 2.) den Zeitungsverleger Dr. Hermann Hartmeyer,
- beide Hamburg, Speersort 11.

Beklagte

Streitgegenstand: 2.000.--

~~Mündlich~~ ~~und~~ ~~Verhandlung~~

~~Es wird Verhandlung xxxxxx für Handelsachen beantragt~~

Die Beklagte n w e r d e n zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Landgericht Hamburg Zivilkammer 11 ~~xxxxxxx~~ zu dem vorstehend verzeichneten Termin geladen mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen und etwaige gegen die Behauptungen der Klage vorzubringenden Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gericht mitzuteilen.

Wir werden beantragen:

- 1) Das Urteil gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung (§§ 710, 713 Abs. 2 Z.P.O.) für vorläufig vollstreckbar zu erklären;

~~xxxxxxx~~ ~~nebst~~ ~~Zinsen seit~~ ~~xxxxxxx~~

Reichsmark

nebst

Zinsen seit

./.

EINLAGE
No 794

2.) zu erkennen:

die Beklagten werden als Gesamtschuläner kostenpflichtig verurteilt, in den Hamburger Nachrichten unter der Rubrik Kunst und Wissenschaft folgende Notiz ohne Zusatz zu veröffentlichen:

" In unserer Abend-Ausgabe vom 8. Mai 1929 findet sich unter der Überschrift " Karl Kraus: Die Unüberwindlichen " die Angabe, dass Karl Kraus vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestanden habe. Diese Angabe nehmen wir hiermit zurück, da sie nicht zutrifft ".

- - - - -

Der Kläger ist der Begründer und Herausgeber der im 31. Jahrgang erscheinenden Zeitschrift " Die Fackel " ; er hat ferner eine grössere Anzahl Prosaerwerke und Dichtungen in Buchform veröffentlicht. Sein Name als Schriftsteller hat internationale Geltung.

Im Frühjahr 1929 wurde in Dresden ein Drama des Klägers " Die Unüberwindlichen " aufgeführt. Die Hamburger Nachrichten brachten hierzu in ihrer Abend-Ausgabe vom 8. Mai 1929 eine Besprechung, die folgenden Satz enthält:

" Es handelt sich dabei um ^{ein} Werk des viel umstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der " Fackel ", der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand. "

In diesem Satz wird ausgesprochen, dass O. E. Hesse den Kläger eines Plagiats bezichtigt habe und dass der Kläger bei dem

./.

Versuch, diesen Vorwurf abzuwehren, hineingefallen sei. An dieser Behauptung ist kein wahres Wort. Weder hat der Kläger jemals ^{ein} Plagiat verübt, noch hat O.E. Hesse ihm den Vorwurf eines Plagiats gemacht. Der Kläger ist mit O.E. Hesse nur insoweit einmal in Berührung gekommen, als der Kläger dem Hesse nachgewiesen hat, dass Hesse sich durch eine Dichtung von Paul Zech hat beeinflussen lassen. Die Zeitungsnotiz stellt diesen Sachverhalt auf den Kopf und behauptet ein Plagiat des Klägers und einen dahingehenden Vorwurf des O.E.Hesse.

Die unzutreffende Behauptung des Blattes stellt, indem sie den Kläger eines literarischen Diebstahls verdächtigt, einen schweren Angriff auf dessen Berufsehre dar. Es liegt der Tatbestand der §§ 185, 186 STGB. vor, und der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz gemäss §§ 823, 824, 826 BGB. Für diesen Anspruch haftet ihm der Beklagte 1.) als der verantwortliche Schriftleiter. Neben dem Beklagten 1.) haftet dem Kläger der Beklagte 2.), welcher Hauptschriftleiter und Verleger ist, gemäss § 830 BGB. als Mittäter oder Gehülfe; hilfsweise haftet er für die Handlung des Beklagten 1.) nach § 831 BGB.

Die Zurücknahme der beleidigenden Äusserung ist als Wiederherstellung nach § 249 BGB. in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. RG.Räte § 823 Anm.13a). Die genaue Fassung des Widerrufs ist schon in der Urteilsformel erforderlich, um eine klare Zurücknahme der beanstandeten Äusserung durch die Beklagten durchzusetzen.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass auf

eine Aufforderung des Klägers gemäss § 11 PressG. die Hamburger Nachrichten eine Berichtigung gebracht haben. Durch diese wird aber der Schadensersatzanspruch des Klägers nicht berührt. Die Berichtigung des Beteiligten muss bekanntlich nach dem PressG. abgedruckt werden, ohne dass der Schriftleiter ihre Richtigkeit nachzuprüfen hat, und hat daher für die Öffentlichkeit nur den Wert einer einseitigen Gegenäusserung. Erst durch die Zurücknahme der unwahren Behauptung durch die Zeitung selbst wird die objektive Unrichtigkeit der Behauptung ^{von} der Öffentlichkeit erkennbar gemacht.

Für den Kläger:

Der Rechtsanwalt:

Kre

111

eine Anforderung des Klägers gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a
 Bürgerrechtlicher oder Parteibürgerrechtlicher Natur.
 Diese wird aber nur dann als Parteibürgerrechtlich
 gewertet, die Parteibürger des Bundes nicht
 nach Art. 12 Abs. 1 lit. a, sondern nach Art. 12
 lit. b ihre Mitgliedschaft erworben haben, und nur dann,
 die Parteibürger des Bundes sind, die eine gewisse
 Anzahl von Jahren in der Schweiz wohnhaft
 sind. Erst durch die Aufnahme der Parteibürger
 nach Art. 12 Abs. 1 lit. a ist die objektive
 Parteibürgerchaft des Bundes entstanden.



Für den Kläger:
 Der Rechtsanwalt:

...

An das

A m t s g e r i c h t H a m b u r g ,
A b t e i l u n g f ü r S t r a f s a c h e n .

Aktenzeichen:

P r i v a t k l a g e

des Schriftstellers Karl Kraus,
Wien III., Mittere Zollamtsstr. 3,
Privatklägers,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lion,

gegen

den Schriftleiter Otto Schabbel,
Hamburg, Speersort 11
(Hamburger Nachrichten)

Privatbeklagten.

Der Privatbeklagte wird beschuldigt, zu Hamburg
am 8. Mai 1929 in Beziehung auf den Privatkläger
eine Tatsache behauptet und verbreitet zu haben,
die den Privatkläger verächtlich zu machen und
in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen ge-
eignet ist, und zwar öffentlich und durch Ver-
breitung von Schriften.

Vergehen gegen §§ 185, 186, 200 StGB.

./.

HABITATION DES
DEPARTEMENT DE
L'ARRONDISSEMENT DE

DR. E. LHOZ
HONORABLE

to his



In der Abendausgabe der Hamburger Nachrichten vom 8. Mai 1929 erschien in der Abteilung für Kunst und Wissenschaft für die der Privatbeklagte als verantwortlicher Schriftleiter benannt ist, eine Besprechung über die Dresäner Aufführung eines vom Privatkläger verfassten Stücks " Die Unüberwindlichen". In dieser Besprechung findet sich folgender Satz:

" Es handelt sich dabei um ein Werk des viel unstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der " Fackel ", der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand."

Die mit diesen Worten aufgestellte Behauptung, dass gegen den Privatkläger mit Grund der Vorwurf eines Plagiats erhoben wäre, ist u n w a h r . Der Kläger ist als Begründer und Herausgeber der seit 30 Jahren erscheinenden Zeitschrift " Die Fackel " und als Verfasser vieler Schriften weitbekannt. Dass der Privatkläger darauf angewiesen wäre, seine Gedanken von anderen Autoren zu entlehnen, und dass er einer derartigen Handlung überhaupt fähig wäre, ist bei Kenntnis seiner Persönlichkeit eine völlig unädiskutierbare Unterstellung. In Wahrheit hat auch niemals Otto Ernst Hesse dem Kläger den Vorwurf eines Plagiats gemacht, sondern umgekehrt hat nur der Privatkläger in der " Fackel " einmal dem Hesse nachgewiesen, dass dieser sich durch eine Dichtung von Paul Zech hat beeinflussen lassen.

Das Unterfangen, einem namhaften Schriftsteller in einer verbreiteten Zeitung eine unehrenhafte Handlung nachzusagen, ist verwerflich und ist im vorliegenden Fall umso un-



verantwortlicher, als hier die beanstandete Äusserung in dem gegebenen Zusammenhang ganz überflüssig war. Denn es sollte das Bühnenstück des Privatklägers besprochen werden, und offenbar nur, um dem bei der Presse nicht beliebten Privatkläger mit aller Gewalt etwas anzuhängen, ist der angebliche Plagiatsvorwurf hineingebracht worden, der mit dem Thema nichts zu tun hat.

Es wird daher beantragt, den Privatbeklagten zu bestrafen und den verfügbaren Teil des Urteils in den Hamburger Nachrichten bekannt zu geben.

Anbei:

1. Vollmacht
2. Strafantrag.

Für den Privatkläger:

Der Rechtsanwalt:

V. K.



DR. E. LION

RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

* E.

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429

POSTSHECK: HAMBURG 50929

BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36. DEN 27. Juli 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./ . Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./ .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Otto Schabbel geht mir der anliegend
in Abschrift mitgeteilte Brief zu. Ich bitte Sie um Mitteilung,
ob wir uns auf die vorgeschlagene Erledigung einlassen wollen,
dass also die Hamburger Nachrichten ihre unwahre Behauptung
im Feuilleton-Teil zurücknehmen, selbstverständlich unter
Übernahme der erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten.

Ich verreise am 2. August, also am kommenden
Freitag, und^{es} wäre mir daher sehr lieb, wenn Sie mir vorher
Ihre Antwort zukommen lassen könnten. Mit einer Verlängerung
der Erklärungsfrist für Herrn Schabbel habe ich mich schon
einverstanden erklärt, da ich bis Ende August verreist bin und
die Hauptverhandlung daher ohnehin nicht vorher stattfinden
könnte.

Mit kolleg. Hochachtung

Vraion

EINLAGE
No 773

HAMBURG 30. DRK. 27. JULI 1929.

Dr. H. Lion

RECHTSANWALT
AN DER HANSEATISCHEN UNIVERSITÄT
UND AN DER HANSEATISCHEN HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

E.

LEIPZIG, DEN 27. JULI 1929.
HERRN DR. H. LION
IN SEINER ANWALTSANZEHE
LEIPZIG, ROSENSTRASSE 10.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S e m e k ,

: Kraus, A. Hamburger Nachrichten

W i e n I.

A.

Schottering 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Otto Schödel geht mir der anliegende
in Abschrift mitgeteilte Brief an. Ich bitte Sie um Mitteilung,
ob wir aus der vorgeschlagenen Erklärung einlassen wollen,
daß also die Hamburger Nachrichten ihre neue Behandlung
im Feuilleton-Teil zum 1. August, selbstverständlich unter
Übernahme der erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten.
Ich verbleibe am 2. August, also am kommenden
Freitag, in Wien mit dem besten Gruß, wenn Sie mir vorher
Ihre Antwort zukommen lassen könnten. Mit einer Veränderung
der Erklärungsart für Herrn Schödel habe ich mich schon
einverstanden erklärt, da ich die Ende August verweist bin und
die Hauptverhandlung daher ohnehin nicht vorher stattfinden



Kraus

Hamburger Nachrichten

Mit kolleg. Hochachtung

29. JULI 1929

Hamburg, den 27. Juli 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

W i e n I.

./..

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Otto Schabbel geht mir der anliegend
in Abschrift mitgeteilte Brief zu. Ich bitte Sie um Mitteilung,
ob wir uns auf die vorgeschlagene Erledigung einlassen wollen,
dass also die Hamburger Nachrichten ihre unwahre Behauptung
im Feuilleton-Teil zurücknehmen, selbstverständlich unter
Übernahme der erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten.

Ich verreise am 2. August, also am kommenden
Freitag, und ^{es} wäre mir daher sehr lieb, wenn Sie mir vorher
Ihre Antwort zukommen lassen könnten. Mit einer Verlängerung
der Erklärungsfrist für Herrn Schabbel habe ich mich schon
einverstanden erklärt, da ich bis Ende August verreist bin und
die Hauptverhandlung daher ohnehin nicht vorher stattfinden
könnte.

Mit kolleg. Hochachtung

Hamburg, den 27. Juli 1939.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e r s,

W i e n I.,

Schottenring 14.

: Herrn A. Hamburgischer Nachrichten

N.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Oskar Gabel hat mich der Inhalt
 in Abschrift mitgeteilt. Ich bitte Sie um Mitteilung,
 ob wir uns die vorstehende Erläuterung einlassen dürfen,
 dass also die Hamburger Nachrichten ihre nächste Behandlung
 in Berlin-Landwehrkanal, selbstverständlich unter
 Übernahme der entsprechenden Kosten, übernehmen werden.
 Ich verweise auf die Erläuterung, die Sie mir
 mitteilen, um Ihre Mitteilung zu bekräftigen, dass Sie
 Ihre Antwort zu demselben Zweck mit einer Verfügung
 der Reichsregierung in Berlin-Landwehrkanal, die ich
 einverstanden bin, in der ich die Erläuterung vorsetze, die
 die Hauptverwaltung über den Inhalt der Erläuterung
 enthält.



Mit kollegialer Hochachtung

Abschrift

Hamburger Nachrichten.

Hamburg, den 26. Juli 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. L i o n ,

H a m b u r g .

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

in der Privatklagesache des Schriftstellers Karl Kraus gegen mich, möchte ich, bevor ich mich auf die Privatklage dem Gericht gegenüber erkläre, Ihnen Folgendes unterbreiten:

Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der infrage stehenden Angelegenheit die Vossische Zeitung vom 3. November 1928 (No. 259) und vom 1. März 1929 (No. 51) erhalten. Aus diesen geht hervor, dass der Referent der beanstandeten Kritik über die Dresdner Uraufführung des von Karl Kraus verfassten Stückes " Die Unüberwindlichen " sich in einem Irrtum befunden hat, da in diesen Aufsätzen von Otto Ernst Hesse (Pseudonym Michael Gesell) Karl Kraus nicht als Plagiator hingestellt wird, sondern als Verteidiger eines Plagiats, begangen an einem lyrischen Gedicht, das nach der einen Version von Otto Ernst Hesse, nach der anderen aber von einem Insassen der Czernowitzer Landesirrenanstalt oder von Paul Zech verfasst sein soll.

Ich stehe daraufhin nicht an, in meiner Eigenschaft

./.

EINLAGE
No 773

Abschrift

Hamburger Nachrichten.

Hamburg, den 28. Juli 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. L i c h t

H a m b u r g

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Privarklasse des Schriftstellers Karl

K r a u s e sagen mich, möchte ich, bevor ich mich mit die Privat-

Klage dem Gericht gegenüber erklären, Ihnen Folgendes unterver-

ten:



Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der Anfrage

stehenden Angelegenheit die Vossische Zeitung vom 2. November

1929 (No. 222) und vom 1. März 1929 (No. 51) erhalten. Aus

diesem geht hervor, dass der Referent der benannten Kritik

über die Dresdener Urteilsfindung des von Karl Kraus verfassten

Stückes "Die Unüberwindlichen" sich in einem Irrtum befin-

det, so in diesen Aufsätzen von Otto Ernst Hassel (Pseudonym

Michael Geell) Karl Kraus nicht als Plagiator dargestellt

wird, sondern als Verfasser eines Plagiats, begangen an einem

irrischen Gehalt, das nach der einen Version von Otto Ernst

Hassel, doch der anderen über von einem Invasen der Gartenwitzer

Landesbibliothek oder von Paul Zech verfasst sein soll.

Ich stehe demnach nicht an, in meiner Eigenschaft

A.



als Feuilleton-Schriftsteller der "Hamburger Nachrichten" zu erklären, dass die in der fraglichen Kritik veröffentlichte Behauptung, wonach Karl Kraus vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestanden haben soll, unwahr ist, und ich bin bereit, diese Erklärung im Feuilleton-Teil der "Hamburger Nachrichten" zu veröffentlichen.

Es liegt weder eine böswillige noch eine fahrlässige Beleidigung des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor; ich habe nicht das geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer unehrenhaften Handlung zu bezichtigen; wenn ich den Wortlaut der mir eingesandten Kritik unseres Dresdner Mitarbeiters nicht beanstandet habe, so geschah es deshalb, weil dieser, der vor seiner Dresdner Tätigkeit mehrere Jahre im Redaktionsstabe der "Hamburger Nachrichten" tätig gewesen ist, mit als eine durchaus vertrauenswürdige Persönlichkeit hinreichend bekannt war, als dass ich in die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen auch nur allgeringste Zweifel setzen zu müssen glaubte. Ich habe darum diesen - Dr. phil. Egon Erich Albrecht, Pirna/Sa, Reichstr. 4 - als den Autor des inkriminierten Vorwurfs bereits aufgefordert, die Angelegenheit durch ein persönliches Schreiben an den Schriftsteller Karl Kraus aufzuklären und beizulegen.

Da der fragliche Artikel mit "Dr. Albrecht" bezeichnet war, dürfte eine ausdrückliche Zurücknahme der darin aufgestellten Behauptung nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rehabilitierung bewirken, die wir gegebenenfalls zu veröffentlichen nunmehr selbstverständlich bereit sind.

als Feuilleton-Schrittsteller der "Hamburger Nachrichten" zu erklären, dass die in der fraglichen Kritik veröffentlichte Behauptung, wonach Karl Kraus vor einem Plagiatvorwurf Otto Ernst Hasses nicht grasse Rühmchen bestehen haben soll, unrichtig ist, und ich bin bereit, diese Erklärung im Feuilleton-Teil der "Hamburger Nachrichten" zu veröffentlichen.

Es liegt weder eine böswillige noch eine fahrlässige Beleidigung des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor; ich habe nicht das geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer unehrenhaften Handlung zu bezichtigen; wenn ich den Wortlaut der mir eingesandten Kritik unseres Dresdener Mitarbeiters nicht beachtet habe, so geschah es lediglich, weil dieser, der vor seiner Dresdener Tätigkeit mehrere Jahre im Redaktionsstab der "Hamburger Nachrichten" tätig gewesen ist, als eine durchaus vertrauenswürdigste Persönlichkeit hervorgehoben bekannt war, als dass ich in die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen nach nur allernächste Zweifel setzen zu müssen glaubte. Ich habe darum diesen - Dr. phil. Eugen Albrecht, Pflanzstr. 4 - als den Autor des fraglichen Vorwurfs bereits angefordert; die Angelegenheit durch ein persönliches Schreiben an den Schriftsteller Karl Kraus anzuklären und beizulegen.

Da der fragliche Artikel mit "Dr. Albrecht" bezeichnet war, dürfte eine analogische Zurücknahme der darin enthaltenen Behauptung nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rechtfertigung bewirken, die wir gegebenenfalls zu veröffentlichen wannmehr selbstverständlich bereit sind.

A.

Ich hoffe, dass es unter diesen Umständen nicht erst zu einer Klage, auch nicht zu einer Schadensersatzklage, wie sie mir und Herrn Dr. Hartmeyer ebenfalls bereits zugestellt ist, zu kommen braucht, und darf Sie bitten, sehr geehrter Herr Doktor, mir Ihre Rückäußerung nach Fällungnahme mit Herrn Kraus vor Ablauf der mir vom Gericht gestellten Erklärungsfrist (möglichst bis zum 3. August) zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Otto Schabbel

Feuilleton- Schriftleiter
der Hamburger Nachrichten.

Ich hoffe, dass es unter diesen Umständen nicht erst
 zu einer Klage, auch nicht zu einer Schadensersatzklage, wie sie
 mir aus Herrn Dr. Hartmann ebenfalls bereits zugeht,
 zu kommen braucht, was Sie diesen, sehr geehrten Herrn
 Doktor, mit Ihrer Rückantwort nach Rücksprache mit Herrn
 Kraus von Ablauf der mir vom Gericht gestellten Bekämpfungsfrist
 (möglichst bis zum 3. August) zu kommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herrn Otto Schöppel

Paulsen-Schiffbau
 Hamburger Nachrichten



30. Juli 1929

Betrifft: Kraus - Hamburger
Nachrichten II

Herrn

Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt,

H a m b u r g 36

Gänsemarkt 62

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 27. Juli 1929 kann ich erst nach Rückkehr
des Herrn Kraus in ca. 10 Tagen beantworten. Da Sie Herrn Schappel ohne
dies eine Verlängerung der Erklärungsfrist bewilligt haben, dürfte ja
bis dahin Zeit sein.

Mit kollegialer Hochachtung

30. Juli 1929

Herrn
Kraus - Hamburger Nachrichten II

...



Kraus - Hamburger Nachrichten II
expediert am 30. Juli 1929

✓

16. August 1929.

Dr. S./Pa.

Betrifft: Kraus-Hamberger Nachrichten
II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,

Rechtsanwalt

H a m b u r g 26.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bin nunmehr in der Lage Ihr Schreiben vom 27. Juli 1929 zu beantworten. Herr Kraus ist mit der vorgeschlagenen Austragung der Angelegenheit unter folgenden Bedingungen einverstanden. Die Hamburger Nachrichten bezahlen eine Busse von Mk. 200.-- und sämtliche aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten, auch meine Kosten, die ich mit Mk. 80.-- pauschliere. Ferner haben sie folgende Erklärung zu veröffentlichen:

"Wir haben in unserer Nummer vom 8. Mai 1929 in einem Bericht über die Dresdner Uraufführung der 'Unüberwindlichen' von Karl Kraus den folgenden Satz veröffentlicht:

'... Es handelt sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der Fackel, der erst jüngst vor einem Plagiatvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand.'

Wir erklären, dass niemals von Herrn Otto Ernst Hesse gegen Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Fackel in Wien, der Vorwurf eines Plagiats erhoben wurde, sondern, dass vielmehr von Karl Kraus die Behauptung aufgestellt wurde, dass das Gedicht Otto Ernst Hesses 'Junge Tänzerin' durch das Gedicht 'Glockentänzerin'

von Paul Zech angelegt worden ist. Der Vorwurf eines Plagiats wurde auch gegen Herrn Hesse von Herrn Karl Kraus nicht erhoben. Wir bedauern, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben."

Ich erwarte Ihren geschätzten Bericht über die Erledigung der Angelegenheit und zeichne mit vorzüglicher kollegialer

hochachtungsvoll



Be tr. Kraus-Hamburger Nachrichten II.

16.8.1929.



Dr. H. Wahnschaff

Rechtsanwalt

Fernsprecher: C 4 Dammtor 3860

Bankkonto:

Commerz- u. Privatbank A.-G.

Fil. Gänsemarkt

Postscheckkonto: Nr. 1252

Sprechzeit von 3¹/₂-5 Uhr
außer Sonnabends.

HAMBURG 36, den 19. August 1929.

Gr. Bleichen 12-14

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

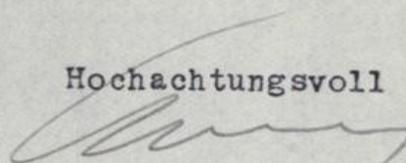
W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kraus ./.. Hamburger Nachrichten empfang Ihr gefl. Schreiben vom 16. ds. Mts.. Herr Dr. Lion ist zurzeit verreist, ich habe ihm daher Ihr Schreiben mit der Bitte um Instruktion eingesandt. Sobald mir seine Antwort zugeht, werde ich Sie benachrichtigen.

Hochachtungsvoll



Dr. H. Wansleben

den 19. August 1929

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.

Schothengasse 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Evans v. Hamburger Nachrichten

empfangen Ihr gefäll. Schreiben vom 16. d. Mts. Herr Dr. Lion

ist zurzeit verreist, ich habe ihm daher Ihr Schreiben mit

der Bitte um Ines eingereicht. Sobald mir seine Ant-



wort zugeht, werde ich Sie benachrichtigen.

Hochachtungsvoll

Klaus - Hamburger Nachr.
redaktion

21. AUG. 1929

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36, DEN 4. Sept. 1929.
GÄNSEMARKT 62

*
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

L.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./ . Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM 16. August 1929.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Das Amtsgericht hat auf die Privatklage
inzwischen das Hauptverfahren eröffnet, hat aber auf die Nachricht,
dass Vergleichsverhandlungen schweben, das gerichtliche Verfahren
bis zur Stellung weiterer Anträge durch uns ruhen lassen.

Jetzt geht von Herrn Schabbel der anlie-
gend in Abschrift mitgeteilte Brief ein, zu dem ich folgendes be-
merken möchte:

Richtig ist es, dass im Strafverfahren
auf eine Busse nur ~~er~~merkannt werden kann, "wenn die Beleidigung
nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder
das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt" (§ 188 des Straf-
gesetzbuchs). Diese Voraussetzung möchte ich ohne weiteres für ge-
geben halten. Ich habe aber im Strafverfahren einen Antrag auf
Busse bisher nicht gestellt, weil nach § 188 Abs.2 eine Busse die
Geltenämachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschliesst
und hierdurch unser zivilrechtlicher Anspruch gefährdet werden
könnte. Natürlich steht nichts im Wege, vergleichsweise eine Busse
zu beanspruchen.

Richtig ist ferner der Hinweis des Gegners,
dass die vergleichsweise geforderte Erklärung weitergeht als un-
ser Antrag im Zivilverfahren. Im Zivilverfahren dürfte der An-

./ .

EINLAGE
No 903

EINLAGE
No 904

EINLAGE
No 905

trag kein Wort mehr enthalten, als für die Rücknahme der Beleidigung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für einen Schaden nicht angetreten sei und dass aus diesem Grunde die Gegenseite nicht die Kosten zu übernehmen brauche. Der Schaden liegt nach der Auffassung der Rechtsprechung schon in der Veröffentlichung der beanstandeten Sätze selbst und der Klagantrag auf Rücknahme der Behauptung zielt auf Ausgleich eben dieses Schadens ab.

Ich habe dem Gegner, für den Fall des Vergleichs, und der Übernahme aller Kosten durch ihn, folgende Rechnung aufgestellt:

Busse.....	RM 200.--
Ihr Kostenanspruch.....	" " 80.--
<u>Privatklageverfahren.</u>	
Gerichtskosten.....	" " 15.--
Anwaltskosten.....	" " 40.--
<u>Zivilverfahren.</u>	
Gerichtskosten bei Klagrücknahme.....	" " 12.50
Prozessgebühr.....	" " 75.--
Vergleichsgebühr.....	" " 75.--
Zustellungskosten.....	" " 1.90
Umsatzsteuer.....	" " 1.40
Porti, Belegstücke.....	" " 2.45
	RM 503.25.
	=====

Für den Fall, dass wir nicht zum Vergleich kommen, hat der Gegner mit folgenden Kosten zu rechnen:

Im Privatklageverfahren

Geldstrafe.....	
Gerichtskosten	RM 30.--
Anwaltskosten	RM 60.--.

Im Zivilverfahren werden die Beklagten möglichenfalls den Klaganspruch anerkennen und haben dann ausser ihren ./.

trug kein Wort zu dem ausfallen, als für die Rücknahme der Beilei-
gung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für
einen Schaden nicht angetreten werden muss aus diesem Grunde die
Gegenseite nicht die Kosten zu übernehmen braucht. Der Schaden
liegt nach der Auffassung der Geschäftsrechnung schon in der Ver-
öffentlichung der demnachstehenden Seite selbst und der Klageertrag
auf Rücknahme der Behauptung führt auf Ausgleich eben diesen
Schadens ab.

Ich habe dem Gegner im Fall des Vergleichs,
auf der Übernahme aller Kosten auch im folgenden Rechnung zuge-
stellt:



Praxis.....	RM 300.--
Ihr Kosten.....	RM 300.--
<u>Privatklageverfahren</u>	
Geriichtskosten.....	RM 15.--
Anwaltskosten.....	RM 40.--
<u>Zivilverfahren</u>	
Geriichtskosten der Klageerhebung.....	RM 12.50
Prozessgebühr.....	RM 75.--
Vergleichsgebühr.....	RM 75.--
Ansatzungskosten.....	RM 1.30
Umsatzsteuer.....	RM 1.40
Porto, Befestigung.....	RM 2.42
<u>Summe</u>	RM 305.22

Für den Fall, dass wir nicht zum Vergleich kommen,
hat der Gegner mit folgenden Kosten zu rechnen:

<u>Im Privatklageverfahren</u>	
Gehaltssteuer.....	RM 20.--
Geriichtskosten.....	RM 20.--
Anwaltskosten.....	RM 20.--

Im Zivilverfahren werden die Beklagen möglichen-
falls den Klageanspruch erkennen und haben dann ausser ihnen

eigenen Anwaltskosten zu tragen

Gerichtskosten.....RM 50.--
meine Anwaltskosten.....RM 112.50.

Ausserdem wird das Gericht vermutlich eine Gebühr für Sie mit RM 75.-- zubilligen.- Falls die Gegner nicht anerkennen, sondern verurteilt werden, erhöhen sich die Kosten für sie um gesamt RM 237.50 einschliesslich ihrer eigenen Anwaltskosten.

Ich hoffe Ihnen hiermit ein ausreichend klares Bild gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Gegenvorschlag des Herrn Schabbel Stellung nehmen kann.

Mit kolleg. Hochachtung

Blücher

eigenen Anwaltskosten zu tragen

Carlofakosten.....RM 80.--
meine Anwaltskosten.....RM 112.--

Assessoren wird das Gericht vermuthlich eine Gebühr für die mit
RM 75.-- zu billigen. - Falls die Gegen nicht anerkennen, sondern
verurteilt werden, erhöhen sich die Kosten für die im Ganzen
RM 227.50 einschließlich ihrer eigenen Anwaltskosten.

Ich bitte Ihnen hiermit ein ausweichend klarer
Bild gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Geraden nachlag den
Herrn Schödel Stellung kann.



Mit kolleg. Hochachtung

KONTAKT

Schödel 299

Kraus - Hamburger
Nachrichten

6. SEP. 1929

Abschrift

Hamburg, den 4. Sept. 1929.

L.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Sache: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

Schottenring 14.

Ihre Zuschrift vom 16. August 1929.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Das Amtsgericht hat auf die Privatklage in-
zwischen das Hauptverfahren eröffnet, hat aber auf die Nachricht, dass
Vergleichsverhandlungen schweben, das gerichtliche Verfahren bis zur
Stellung weiterer Anträge durch uns ruhen lassen.

Jetzt geht von Herrn Schabbel der anliegend in
Abschrift mitgeteilte Brief ein, zu dem ich folgendes bemerken möchte:
Richtig ist es, dass im Strafverfahren auf eine
Busse nur erkannt werden kann, "wenn die Beleidigung nachteilige Folgen
für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Be-
leidigten mit sich bringt" (§ 188 des Strafgesetzbuchs). Diese Voraus-
setzung möchte ich ohne weiteres für gegeben halten. Ich habe aber im
Strafverfahren einen Antrag auf Busse bisher nicht gestellt, weil nach
§ 188 Abs. 2 eine Busse die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-
anspruchs ausschliesst und hierdurch unser zivilrechtlicher Anspruch
gefährdet werden könnte. Natürlich steht nichts im Wege, vergleichsweise
eine Busse zu beanspruchen.

Richtig ist ferner der Hinweis des Gegners, dass
die vergleichsweise geforderte Erklärung weitergeht als unser Antrag
im Zivilverfahren. Im Zivilverfahren dürfte der Antrag kein Wort mehr
enthalten, als für die Rücknahme der Beleidigung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für

Händl. Nr. 1029

Abteilung

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar B. m. o. k.

W i e n I.

Schottenring 14.

Geehrter Herr Rechtsanwalt

Das Schreiben vom 18. August 1932.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Ansuchen hat mit der Zurückweisung
zwischen der Hauptverhandlung erfolgt, hat aber auf die Nachricht, dass
Vergleichsverhandlungen notwendig, das gerichtliche Verfahren die zur
Teilung weiterer Schritte durch uns haben lassen.

Jezt geht von Herrn Schönböck der Antrag in
Abschließendes Brief ein, zu dem ich folgen lassen möchte



Die Sache ist im Verfahren zur
Baus und okkult werden kann, wenn die Beteiligung gesondert

für die Vermögensgegenstände, den Zweck oder das Fortkommen der
Leitenden ist ein Antrag" (188 des St. G. B. 188). Diese Voraus-
setzung möchte ich ohne Weiteres für gegeben halten. Ich habe aber in
Zivilverfahren einen Antrag auf Baus daher nicht gestellt, weil nach

§ 189 Abs. 2 eine Baus die Befreiung eines weiteren Entschädigungs-
anspruches ausschließt und die Befreiung einer wirtschaftlichen Anspruchs
gehindert werden könnte. Weshalb steht nicht in der Vergleichs-
die Baus zu beantragen.

Richtig ist ferner der Hinweis des Gegners, dass
die vergleichsweise geforderte Erklärung weitergeht als unser Antrag
im Zivilverfahren. In Zivilverfahren dürfte der Antrag kein Wort mehr
enthalten, als für die Rücknahme der Beteiligung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für

einen Schaden nicht angetreten sei und dass aus diesem Grunde die Gegenseite nicht die Kosten zu übernehmen brauche. Der Schaden liegtnach der Auffassung der Rechtsprechung schon der Veröffentlichung der beanstandeten Sätze selbst und der Klageantrag auf Rücknahme der Behauptung zielt auf Ausgleich eben dieses Schadens ab.

Ich habe dem Gegner, für den Fall des Vergleichs und der Übernahme aller Kosten durch ihn, folgende Rechnung aufgestellt:

Busse.....	RM 200.--
Ihr Kostenanspruch.....	" " 80.--

Privatklageverfahren.

Gerichtskosten.....	" " 15.--
Anwaltskosten.....	" " 40.--

Zivilverfahren.

Gerichtskosten bei Klagrücknahme.....	" " 12.50
Prozessgebühr.....	" " 75.--
Vergleichsgebühr.....	" " 75.--
Zustellungskosten.....	" " 1.90
Umsatzsteuer.....	" " 1.40
Porti, Belegstücke.....	" " 2.45

RM 503.25.
=====

Für den Fall, dass wir nicht zum Vergleich kommen, hat der Gegner mit folgenden Kosten zu rechnen;

Im Privatklageverfahren

Geldstrafe.....	
Gerichtskosten.....	RM 30.--
Anwaltskosten.....	" " 60.--

Im Zivilverfahren werden die Beklagten möglichenfalls den Klaganspruch anerkennen und haben dann ausser ihren eigenen Anwaltskosten zu tragen

Gerichtskosten.....	RM 50.--
meine Anwaltskosten	" " 112.50.

Ausserdem wird das Gericht vermutlich eine Gebühr für Sie mit RM 75.-- zubilligen.- Falls die Gegner nicht anerkennen, sondern verurteilt wer-

... einen Schaden nicht angeht und ist aus dem Grunde die ...
... nicht die Kosten zu übernehmen. Der Schaden ist jedoch für
... der Bestimmung der Verantwortlichkeit der Parteien
... Satz selbst und für die ... Rücknahme der ...
... nicht zu ... eben dieser Schaden ist

Ich lasse dem Gericht für den Fall des Vergleichs nur
den Übernahme aller Kosten über die ...

.....
.....
.....

Privatklageverfahren

.....
.....
.....

Privatklagen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....

Im Privatklageverfahren

.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....
.....

.....
.....
.....

den, erhöhen sich die Kosten für sie um gesamt RM 237.50 einschliesslich ihrer eigenen Anwaltskosten.

Ich hoffe Ihnen hiermit ein ausreichend klares Bild gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Gegenvorschlag des Herrn Schabbel Stellung nehmen kann.

Mit kolleg. Hochachtung

gez. Dr. Lion.

kann, erhöhen sich die Kosten für sie um ca. 200.000,-
 sich ihnen eignen Anwaltskosten.
 Ich hoffe Ihnen hiermit ein ausreichendes Bild
 gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Gegenstand des Herrn
 Schabbel Stellung nehmen kann.

Mit kolleg. Hochachtung
 Guss. Dr. Böhm



A b s c h r i f t !

Hamburger Nachrichten .

Hamburg, den 2. Sept. 1929.

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. Lion,
Hamburg.

Saghe Karl Kraus .

Sehr geehrter Herr Doktor !

Der mit Ihrem Schreiben vom 28. August übermittelte Vergleichsvorschlag des Herrn Kraus kann so leider nicht angenommen werden. Im einzelnen erlaube ich mir dazu folgendes zu bemerken:

Die Zahlung einer Busse ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, dass die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich gebracht hat. Ich kann nicht annehmen, dass dies für Herrn Kraus der Fall gewesen sein sollte. Deshalb kann auch im Vergleichswege von der Zahlung einer Busse keine Rede sein.

Auch die von Herrn Kraus vorgeschlagene Erklärung kann in dieser Form von den Hamburger Nachrichten nicht gebracht werden, da sie tatsächliche Behauptungen enthält, die von uns nicht nachgeprüft werden können. Im übrigen geht der übermittelte Wortlaut über den Antrag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was nunmehr auch die Ansicht des Herrn Kraus zu sein scheint, auch von einer Zurücknahme ~~xxx~~ einer von einem anderen aufgestellten Behauptung durch mich oder durch Herrn Dr. Hartmeyer keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines Briefes des Herrn Dr. Albrecht an Herrn Kraus vom 26. Juli ds. Js. beizufügen und mit Bezugnahme darauf vorzuschlagen, dass die Hamburger

./.

EINLAGE
No 903

A b s c h l u s s

Hamburger Nachrichten

Hamburg, den 2. August 1921.

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. E. E.
Hamburg.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der mit Ihrem Schreiben vom 28. August übermittelte Vergleichsvorschlag des Herrn Kraus kann so lauter nicht angenommen werden. Im einzelnen erlaube ich mir dazu folgendes zu bemerken:
Die Zahlung einer Pausse ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, dass die Befreiung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Befreiten mit sich gebracht hat. Ich kann nicht annehmen, dass dies für Herrn Kraus der Fall gewesen sein sollte. Deshalb kann auch im Vergleichswege von der Zahlung einer Pausse keine Rede sein.



Auch die von Herrn Kraus vorgeschlagene Erklärung kann in dieser Form von den Hamburger Nachrichten nicht gebracht werden, da die tatsächliche Behauptung enthält, die von uns nicht nachgeprüft werden können. Im übrigen geht der übermittelte Wortlaut über den Antrag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was nunmehr auch die Ansicht des Herrn Kraus zu sein scheint, auch von einer Zurücknahme eines von einem anderen aufgestellten Gehaltens durch mich oder durch Herrn Dr. Hartweg keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines Briefes des Herrn Dr. Albrecht an Herrn Kraus vom 26. Juli 1921. beizufügen und mit Bescheinigung zurückzuschicken, dass die Hamburger



Nachrichten eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht bringen, die dieser im Einvernehmen mit Herrn Kraus selbst abzugeben hätte. Ich wäre bereit, das Bedauern der Schriftleitung über den Bericht des Dr. Albrecht gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht guten Glaubens im Vertrauen auf die uns durch langjährige Mitarbeit in unserem eigenen Redaktionsstab genügend gewährleistet erschienene Sachkenntnis des Herrn Dr. Albrecht in Druck gegeben habe, sehe ich mich leider nicht in der Lage, weitere Zugeständnisse zu machen.

Da der Klagantrag in der Zivilsache durch nichts gerechtfertigt ist, insbesondere irgend ein Beweis für einen etwa entstandenen Schaden überhaupt nicht angetreten ist, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten auch nicht gesonnen, im Vergleichswege entgegen allem Brauch sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.

Wie Herr Dr. Albrecht uns zu dem erwähnten Briefe noch mitteilt, ist er bisher trotz Erinnerung ohne Antwort von Herrn Kraus geblieben. Herr Kraus scheint demnach auf jeden Fall zwei Prozesse gegen uns führen zu wollen. Wir fürchten deren Ausgang nicht. Lediglich um ein langjähriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die dafür benötigte Zeit nutzbringend verwenden zu können, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten unter voller Wahrung seines Rechtsstandpunktes bereit, Herrn Kraus zu den bereits entstandenen Spesen einen Betrag von RM 100.-- beizusteuern, falls er mit dem oben mitgeteilten Erklärungsvorschlag einverstanden ist und sich verpflichtet, beide Klage zurückzunehmen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Standpunkt Herrn Kraus übermitteln zu wollen, und sehe einer baldigen Rückäußerung entgegen.

Hochachtungsvoll
gez. Otto Schabbel.

Nachrichten ohne Erklärung des Herrn Dr. Albrecht bringen, die dieser im
Einkommen mit Herrn Kraus selbst ausgeben hätte. Ich wäre bereit,
das Betragen der Schriftleitung über den Bericht des Dr. Albrecht gleich-
zeitig zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht guten Glanzes im Vertrauen auf die
aus durch langjährige Mitarbeit in unserem eigenen Publikationsstab ge-
wonnene Gewährleistung erwachene Sachkenntnis des Herrn Dr. Albrecht
in Druck gegeben habe, sehe ich mich nicht in der Lage, weitere
Ergänzungen zu machen.

Da der Klagsantrag in der Zivilsache durch nichts ge-
rechtigt ist, insbesondere irgend ein Beweiz für einen etwa entstan-
nen Schaden überhaupt nicht angetreten ist, ist der Verlag der Hamburger
Nachrichten auch nicht gesonnen, Vergleichswegen entgegen allem Brauch
sämtlich Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.



Wie Herr Dr. Albrecht aus zu dem erwähnten Erlaß noch
mittelt, ist er bisher trotz Erinnerung ohne Antwort von Herrn Kraus
geblieben. Herr Kraus scheint jedoch auf jeden Fall zwei Prozesse gegen
uns führen zu wollen. Wir fürchten deren Ausgang nicht, lediglich um
ein langjähriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die dafür benötigte
Zeit anderweitig verwenden zu können, ist der Verlag der Hamburger
Nachrichten unter voller Warnung seines Rechtsanwaltes bereit, Herrn
Kraus zu den bereits entstandenen Kosten einen Betrag von RM 100.-- bei-
zutragen, falls er mit dem oben mitgeteilten Erklärungsvorschlag ein-
verstanden ist und sich verpflichtet, seine Klage zurückzunehmen.
Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Stand-
punkt Herrn Kraus übermitteln zu wollen, um seine Klagen baldigen Rück-

Hochachtungsvoll
Gen. Otto Schöndel.

Erstatterung anfragen.

A b s c h r i f t !

Hamburger Nachrichten .

Hamburg, den 2. Sept. 1929.

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. Lion,
Hamburg.

Sache Karl Kraus .

Sehr geehrter Herr Doktor !

Der mit Ihrem Schreiben vom 28. August übermittelte Vergleichsvorschlag des Herrn Kraus kann so leider nicht angenommen werden. Im einzelnen erlaube ich mir dazu folgendes zu bemerken:

Die Zahlung einer Busse ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, dass die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich gebracht hat. Ich kann nicht annehmen, dass dies für Herrn Kraus der Fall gewesen sein sollte. Deshalb kann auch im Vergleichswege von der Zahlung einer Busse keine Rede sein.

Auch die von Herrn Kraus vorgeschlagene Erklärung kann in dieser Form von den Hamburger Nachrichten nicht gebracht werden, da sie tatsächliche Behauptungen enthält, die von uns nicht nachgeprüft werden können. Im übrigen geht der übermittelte Wortlaut über den Antrag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was nunmehr auch die Ansicht des Herrn Kraus zu sein scheint, auch von einer Zurücknahme ~~zxxk~~ einer von einem anderen aufgestellten Behauptung durch mich oder durch Herrn Dr. Hartmeyer keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines Briefes des Herrn Dr. Albrecht an Herrn Kraus vom 26. Juli ds. Js. beizufügen und mit Bezugnahme darauf vorzuschlagen, dass die Hamburger

./.

Hamburger Nachrichten

Hamburg, den 21. Sept. 1933

Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Loh

Hamburg

Sachse Karl K r a s s

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der mit Ihrem Schreiben vom 22. August übersandte
 Vergleichsprotokoll des Herrn Krause so lautet nicht angenommen
 werden. In einzelnen Punkten ist mir das Folgende zu bemerken
 die Behauptung eines Unfalls ist vom Gericht an die Ver-
 sicherungsgesellschaft, dass die Behauptung nachteiliger Folgen für die Ver-
 mögensverhältnisse, aus demselben hervorgeht, dass die Herr Krause
 sich geäußert hat, ich kann nicht erkennen, dass die Herr Krause
 der Fall gewesen sein sollte. Ich kann mich im Vergleichsprotokoll von
 der Forderung einer Kasse keine Rede sein.



Auch die von Herrn Krause vorgeschlagene Rückzahlung kann
 in dieser Form von der Hamburgischen Nachrichten nicht genehmigt werden, da
 die tatsächlichen Bedingungen unklar sind, die von demselben angeführt
 werden können. Im übrigen geht der Ehemalige Vorstand über den An-
 trag der Rückzahlung nicht hinaus.

Da aber, was immer auch die Ansicht des Herrn Krause
 zu sein mag, auch von einem Rückzahlungsbetrag nicht von einem zu-
 deren aufgelisteten Gehaltsbetrag nicht oder durch Herrn D.
 Hartmann keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Rückzahlung eines
 Betrages des Herrn Dr. Lohbeck an Herrn Krause von 20.000 Mark, bei
 Erfüllung des mit demselben betrefft vorzunehmenden, dass die Rückzahlung



Nachrichten eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht bringen, die dieser im Einvernehmen mit Herrn Kraus selbst abzugeben hätte. Ich wäre bereit, das Bedauern der Schriftleitung über den Bericht des Dr. Albrecht gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht guten Glaubens im Vertrauen auf die uns durch langjährige Mitarbeit in unserem eigenen Redaktionsstab genügend gewährleistet erschienene Sachkenntnis des Herrn Dr. Albrecht in Druck gegeben habe, sehe ich mich leider nicht in der Lage, weitere Zugeständnisse zu machen.

Da der Klagantrag in der Zivilsache durch nichts gerechtfertigt ist, insbesondere irgend ein Beweis für einen etwa entstandenen Schaden überhaupt nicht angetreten ist, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten auch nicht gesonnen, im Vergleichswege entgegen allem Brauch sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.

Wie Herr Dr. Albrecht uns zu dem erwähnten Briefe noch mitteilt, ist er bisher trotz Erinnerung ohne Antwort von Herrn Kraus geblieben. Herr Kraus scheint demnach auf jeden Fall zwei Prozesse gegen uns führen zu wollen. Wir fürchten deren Ausgang nicht. Lediglich um ein langjähriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die dafür benötigte Zeit nutzbringend verwenden zu können, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten unter voller Wahrung seines Rechtsstandpunktes bereit, Herrn Kraus zu den bereits entstandenen Spesen einen Betrag von RM 100.-- beizusteuern, falls er mit dem oben mitgeteilten Erklärungsvorschlag einverstanden ist und sich verpflichtet, beide Klage zurückzunehmen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Standpunkt Herrn Kraus übermitteln zu wollen, und sehe einer baldigen Rückäußerung entgegen.

Hochachtungsvoll
gez. Otto Schabbel.

Nachrichten eine Erklärung von Herrn Dr. Albrecht ertheilt, die dieser in
Zusammenhang mit Herrn Kraus selbst abgegeben hätte, ist von dem
das Belieben der Schriftleitung über den Sachverhalt des Dr. Albrecht selbst
sollte zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht über die Verhandlung im Verfahren mit die
aus durch langjährige Mitarbeit an dieser Zeitung einen eigenen Bericht anstatt die
nächst gewählter Sachverständiger annehmen kann, Herr Dr. Albrecht
zu Druck gegeben habe, sehe ich mich leider nicht in der Lage, weiter
Zusatzstoffe zu machen.

Der Herr Albrecht in der Zivilsache nicht nichts ge-
rechtigt ist, insbesondere liegt die Sache die einen etwa entstan-
denen Schaden überhaupt nicht ersetzbar, ist der Vertrag der Hamburger
Nachrichten auch nicht gegeben, im Vergleichsangelegenheiten allen Fällen
ausdrücklich über die Verhandlung zu entscheiden.



Wie Herr Dr. Albrecht aus dem oben erwähnten Briefe noch
mittelt, ist er bisher trotz Abnahme eines Antrags von Herrn Kraus
geblieben, Herr Kraus scheint zunächst auf jeden Fall zwei Prozesse gegen
uns führen zu wollen. Wir können einen Ausgang nicht feststellen an
ein langjähriges Gerichtsverfahren zu verfallen und die dafür benötigte

Zeit und Kosten zu vermeiden zu können, ist der Vertrag der Hamburger
Nachrichten unter allen Umständen ein höchst ungünstiges Urteil, Herr
Kraus zu dem beweis erbracht haben sollen, dass von dem 10. 10. 1904 an
ausgegangen, falls er mit dem oben erwähnten Exklusivvertrage eine
Verstärkung der Zeitung nicht einverleibt hat, sollte diese auch in Zukunft

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, diesen Sach-
verhalt Herrn Kraus mitteilen zu wollen, und seine hiermit
ausgesprochen entgegen.

Hochachtungsvoll
Dr. Otto Sander.

130.21. - 130.30.

Dr. S./Fa.

12. September 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten

Herrn

Dr. E. Lion,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 4. ds. Ich habe das Schreiben an Herrn Kraus weitergeleitet und gleichzeitig auch eine Abschrift an Herrn Dr. Samek, der sich derzeit auf Urlaub befindet, eingeschickt. Ich ersuche Sie, mir mitzuteilen, ob die Erledigung bis zur Rückkehr des Herrn Dr. Samek, welche gegen Ende September erfolgt, Zeit hat, oder ob sie dringend ist, in welchem Falle ich das Notige veranlassen werde.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Be tr. Kraus-Hamburger Nachrichten

exp. 12.9.1929.

✓

VERLAG „DIE FACKEL“

HERAUSGEBER KARL KRAUS

WIEN, III., HINTERE ZOLLAMTSSTR. 3

TELEPHON U 12-2-55

Wien, 14. September 1929

Herrn Dr. Oskar Samek

Häntertux

Hochverehrter Herr Doktor!

Herr K. bittet nach juristischem Gutdünken zu handeln oder Dr. L. zu fragen, was er vorschlagen würde. Bitte frdl. diesem ev. das Folgende mitzuteilen: Wieso es „nunmehr auch die Ansicht des Herrn K. zu sein scheint“, daß von einer Zurücknahme durch die Beklagten selbst nicht die Rede sein könne, ist nicht ganz verständlich. Aber es ist natürlich egal, ob die Zurückziehung durch die Redaktion oder den Korrespondenten erfolgt. Vielleicht wäre dies der Punkt, wo man eine Konzession machen kann. Eine „Erinnerung“, d.h. Urgenz des Dresdner Schreibers ist nicht eingelangt. Sie hätte auch keine Wirkung gehabt. Der Brief vom 26. Juli ist tatsächlich ohne Antwort geblieben, da es Herrn K. nicht einfällt, mit dem Mann zu korrespondieren, also ein „Einvernehmen“ mit ihm herzustellen. Er lehnt es ab, von einem Schreiber an seine Loyalität und „Großzügigkeit“ appellieren zu lassen, der ganz abgesehen von der inkriminierten Stelle diesen Bericht verfaßt hat, in dem er die Stinkbombenwerfer lobte.

Herr K. sendet die besten Grüße und vielen Dank für die schöne Karte.

Mit dem Ausdruck

der vorzüglichsten Hochachtung

VERLAG „DIE FACKEL“

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

L.

HAMBURG 36. DEN 14. Sept. 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar gamek,
zu Händen seines Vertreters,
W i e n, 1.

Schottenring 14.

SACHE: Kraus ./ . Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM 12. ds. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit wird prozessual nichts versäumt, wenn sie bis Ende dieses Monats liegen bleibt. In der Strafsache ist die Antragsfrist durch rechtzeitige Klagerhebung gewahrt; in der Zivilsache kann ich den Termin vom 2. Oktober vertagen, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Es empfiehlt sich vielleicht für Sie, bei Herrn Kraus anzufragen, ob er seinestels die Sache bis Ende September zurückzustellen bereit ist.

Mit kolleg. Hochachtung

Lion

HAMBURG 33 BKK 14. Sept. 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k,
zu Händen seines Vertreters,
W i e n, I.

Schottenring 14.

Dr. E. Ploz
RECHTSANWALT

BEI DEN HANDELSRICHTERN OBERLANDGERICHT
DEM LANDRICHTER AMTSGERICHT IN HAMBURG

LEHRERSTR. 17, HAMBURG 1022
LEHRERSTR. 17, HAMBURG 1022
HAMBURG, DURCHGANGSSTR.

P.

Rechtsanwalt : Kraus, A. Hamburger Nachrichten.

18. ds. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Angelegenheit wird prozessual
nichts veranlaßt, wenn die Ende dieses Monats liegen
bleibt. In der Strafsache ist die Antragsfrist durch recht-
zeitige Klagenhebung gewahrt; in der Zivilsache kann ich den
Termin vom 2. Oktober verpassen, ohne dass dadurch Kosten ent-
stehen. Es empfiehlt sich vielleicht für Sie, bei Herrn Kraus
anzufragen, ob er seine Stelle die Sache bis Ende September
zurückstellen bereit ist.



Mit kolleg. Hochachtung

Kraus-Hamburger
Karlshafen

16. SEP. 1929

25. September 1929.

Herrn Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten
II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,

Rechtsanwalt



H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bin von meinem Urlaub zurückgekehrt

und beeile mich weitere Fühlung in dieser Angelegenheit mit

Ihnen zu nehmen. Zum Schreiben der Hamburger Nachrichten an

Sie ist folgendes zu bemerken. Die als Busse bestimmten

200 Mark sind einem wohltätigen Zweck, den Opfern des 15. Juli

zugedacht und soll nur den bedauernden Ausdruck der Zurück-

nahme bestärken, keineswegs aber einen Vermögenszuwachs für

Herrn Kraus bedeuten.

Wieso es "nunmehr auch die Ansicht des

^{zu} Herrn Kraus/sein scheint", dass von einer Zurücknahme durch

die Beklagten selbst nicht die Rede sein könne, ist nicht

ganz verständlich. Aber ist natürlich egal, ob die Zu-

rückziehung durch die Redaktion oder durch den Korrespondenten

erfolgt. In diesem Punkt konnte man vielleicht eine Konzession

machen.

Eine Erinnerung d.h. Urgenz des Dresdner

Schreibens ist nicht eingelangt. Sie hätte auch keine Wirkung

gehabt, der Brief vom 26. Juli ist tatsächlich ohne Antwort

geblieben, da es Herrn Kraus nicht einfällt, mit dem Mann zu

korrespondieren, also ein "Einvernehmen" mit ihm herzustellen.

Er lehnt es ab, von einem Schreiber an seine Loyalität und
Grosszügigkeit appellieren zu lassen, der ganz abgesehen von
der inkriminierten Stelle diesen Bericht verfasst hat, in dem
er die Stinkbombenwerfer lobte.

Was nun den Wortlaut der abzugebenden Er-
klärung betrifft, so ist der Standpunkt der Hamburger Nachrichten
merkwürdig. Dass sie ihn aus dem Grunde ablehnt, weil er tat-
sächliche Behauptungen enthält, die von ihr nicht nachgeprüft
werden können, während sie die inkriminierten Stellen wohl ge-
wiss ohne Nachprüfung abgedruckt hat. Für die Richtigkeit der
in der Erklärung enthaltenen Behauptungen verbürgt aber wohl
schon der Umstand, dass die Fassung von Herrn Kraus herrührt.

Wenn Sie also nicht der Ansicht sind, dass
der Prozess irgendwie juristisch bedenklich ist, so ersuche
ich Sie den Hamburger Nachrichten davon Mitteilung zu machen,
dass ein Vergleich nur unter den bereits bekanntgegebenen Bedin-
gungen abgeschlossen werden kann, mit der Modifikation, dass
durch ein Versehen nicht schon im ersten Schreiben bekanntgege-
ben wurden, dass die verlangte Busse nicht Herrn Kraus, sondern
wohlthätigen Zwecken zufließen soll.

Sollten Sie irgendwelche juristische Beden-
ken haben, so bitte ich Sie, nach eigenem Ermessen Modifikationen
an der Erklärung vorzunehmen und eventuell auf die Busse zu ver-
zichten, jedoch jedenfalls darauf zu sehen, dass Herrn Kraus
keine wie immer geartete materielle Leistungspflicht trifft, also
die ganzen Kosten von der Gegenseite getragen werden.

Ich zeichne mit besten kollegialen Grüssen

Ihr ergebener Kollege

Ham. Hambrugs
Vorwissen

25/10. 20

30. OKT. 1929

*Haus - Hamburger
Vertriebsstelle*

DR. E. LION
RECHTSANWALT
HAMBURG 36
GÄNSEMARKT 62
FERNSPRECHER:
C 4. DAMMTOR 6429



POSTKARTE

HAMBURG
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER HAFEN



Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek, Wien I, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kraus ./.. Hamburger Nachrichten hat die Gegenseite einen Anwalt genommen, wodurch sich die Angelegenheit verzögert hat. Ich hatte heute mit dem Gegenanwalt eine Aussprache, um die endgültige Fassung eines Vergleichs zu finden. Da aber die Gegenpartei selbst bis Freitag verreist ist, kann ihr Anwalt erst dann mit ihr sprechen. Er hat mir zugesagt, mir spätestens kommenden Montag Bescheid zu erteilen; Sie hören dann von mir weiteres.

Mit kolleg. Hochachtung
g Hamburg, den 28.10.1929.

W. Müller

POSTKARTE



HAMBURG
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER HAFEN



*Hans-Hamburg
Hamburg
10. OKT. 1929 M*

DR. E. LION
RECHTSANWALT
HAMBURG 36
GÄNSEMARKT 62
FERNSPRECHER:
C 4. DAMMTOR 6429

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Samek,

W i e n I

Schottenring 14.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek, Wien I, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kraus ./.. Hamburger Nachrichten habe ich Ihre Zuschrift vom 25. September erhalten und habe daraufhin am 1. ds. Mts. eine mündliche Besprechung mit dem Schriftleiter, Herrn Schabbel gehabt. Seither habe ich von der Gegenseite noch nicht gehört; vermutlich hat man sich wegen der erforder- ten Erklärung mit Dr. Albrecht, dem Verfasser der Zeitungsnotiz, in Verbindung gesetzt.

Mit kolleg. Hochachtung

E. Hamburg, den 8.10.1929.

Ullrich

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

HAMBURG 36, DEN 7. November 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ././ Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM ././

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober ds. Js. kurz mitteilte, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hierdurch hat die Sache eine allein durch die Gegenpartei verschuldete und/mir missbilligte Verzögerung erfahren. Das ganze Ergebnis dieser Anwaltsbestellung ist nun, nachdem ich noch ausführlich mit dem Gegenanwalt mündlich verhandelt hatte, ein gestern eingegangener Brief, in dem angeboten wird, eine Erklärung in der Zeitung solle durch den Verfasser des Berichts, Dr. Albrecht, erfolgen, und die Gegenseite wolle entgegenkommend ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dass wir die Prozessverfahren nicht einzig zu dem Zweck eingeleitet haben, um uns die Kosten dafür aufzubürden. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleichsvorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube, werde ich Anfang nächster Woche die beiden Verfahren wieder in Lauf setzen.

Mit kolleg. Hochachtung

E. Lion

HAMBURG AM 29. NOVEMBER 1929.

Dr. E. Lutz

RECHTSANWALT
UND DEM HERRN ANWALT DR. ALBRECHT
DIE ANWALTSGEMEINSCHAFT IN HAMBURG

-M-
HAMBURG, T. HAMBURG WISE
HAMBURG, T. HAMBURG WISE
HAMBURG, T. HAMBURG WISE

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Albrecht, Hamburg

Dr. S a m e k,

W i e n I.

Schottentorg 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober d. J. kurz

mitteilte, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hier-

durch hat die Sache erst allein durch die Gegenpartei versandt

von und mir missbilligte Verzögerung erfahren. Das ganze

Ergebnis dieser Anwaltbestellung ist nun, nachdem ich noch

außerlich mit dem Rechtsanwalt mündlich verhandelt hatte, ein

gestern eingegangenes, in dem angeboten wird, dass die

Klämung in der Zeit, die durch den Verlasser des Berichtes,

Dr. Albrecht, erfolgen, und die Gegenseite will entgegenkommend

ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag mit der

Begründung abgelehnt, dass wir die Prozessverfahren nicht ein-

zig zu dem Zweck eingeleitet haben, um uns die Kosten gelän-

den anzubringen. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleich

vorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube,

werde ich Anfang nächster Woche die beiden Verfahren wieder

in laut setzen.

Mit kolleg. Hochachtung



*Kraus-Hamburg
Vorbehalten*

9. NOV. 1929

7. November 1929.

-N.

Herrn Rechtsanwalt

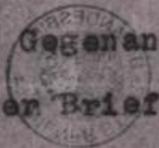
: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten
./..

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober ds. Js. kurz mitteilte, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hierdurch hat die Sache eine allein durch die Gegenpartei verschuldete und ^{von} mir missbilligte Verzögerung erfahren. Das ganze Ergebnis dieser Anwaltsbestellung ist nun, nachdem ich noch ausführlich mit dem Gegenanwalt mündlich verhandelt hatte, ein gestern eingegangener Brief, in dem angeboten wird, eine Erklärung in der Zeitung solle durch den Verfasser des Berichts, Dr. Albrecht, erfolgen, und die Gegenseite will entgegenkommend ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dass wir die Prozessverfahren nicht einzig zu dem Zweck eingeleitet haben, um uns die Kosten dafür aufzubürden. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleichsvorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube, werde ich Anfang nächster Woche die beiden Verfahren wieder in Lauf setzen.

Mit kolleg. Hochachtung

7. November 1939

-H-

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Dr. ...

W i e r i

...

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober d. J. kurz

mitteilte, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hier-

durch hat die Sache eine nicht durch die Gerichte verhandelt

Seite und die mündliche Verhandlung erlangt. Das Ganze

Ergebnis dieser Anwaltsabteilung ist nun, nachdem ich noch

ausdrücklich mit der Gegenseite einverstanden war, ein

Gestorn eingegangen. In dem angebotenen wird, eine Er-

klärung in der letzten Woche durch den Vorsitz des Gerichts,

Dr. ... erlangt, und die Gegenseite will entgegenkommend

ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag als der

Befriedigung abgesehen, dass wir die Prozessverhältnisse nicht als

als zu dem Zweck eingeleitet haben, um die Kosten dafür

anzunehmen. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleichs-

vorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube,

werde ich Antrag machen, dass die beiden Verfahren nicht

im Lauf setzen.

Mit kollegialer Hochachtung



Abschrift der Anlage K

Dr. E. Lion

Hamburg, den 7. November 1929

Herrn

Dr. B i n t z ,

H a m b u r g

Kraus / Hamburger Nachrichten

Zur Erklärung auf Ihren Vorschlag ist eine Rückfrage bei meinem Wiener Korrespondenten nicht erst nötig, da dieses Angebot auf jeden Fall abgelehnt wird. Herr Kraus hat die beiden Prozessverfahren nicht zum Zweck eingeleitet, um sich die Kosten dafür aufzubürden. Die Prozesse müssen dann eben durchgeföhrt werden, und Ihre Mandanten laufen das Risiko, dass das Zivil, und das Strafurteil in ihrer Zeitung abgedruckt werden müssen.

Wenn ich nicht noch bis zum Ablauf dieser Woche von Ihnen höre, werde ich nunmehr in beiden Verfahren laden.

Hochachtungsvoll

Bezeichnung des Antrags

Wahrung, vom 1. November 1929

W. 1. 1929

W. 1. 1929

Erster / Zweiter Verhandlung

Die Erklärung der Erfindung ist eine Erfindung der
 Art, dass ein Körper, wenn er sich bewegt, die
 Luft um sich herum mit sich fortbewegt, und dass
 diese Bewegung in der Richtung der Bewegung des
 Körpers erfolgt, und dass die Luft dabei in
 der Richtung der Bewegung des Körpers
 verdichtet wird, und dass diese Verdichtung
 in der Richtung der Bewegung des Körpers
 erfolgt, und dass diese Verdichtung in der
 Richtung der Bewegung des Körpers erfolgt.



Erfinder

Inventor of the invention

Dr. S/Fa.

11. November 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichte

Herrn

Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt

H a m b u r g .
Gänsemarkt 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Der Inhalt Ihres Schreibens vom 7. November
1929 entspricht vollständig den Wünschen des Herrn Kraus, der Ihnen
durch mich seinen Dank aussprechen lässt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

exp. 11. 11. 1929.

Betr. Kraus-Hamburger-Nachrichte

11. November 1929

Sehr geehrter Herr Kollege!

Sehr

K. L. O. N.

Redaktionsstelle

Hamburg

Telegraphische Anstalt

Die Redaktion hat

Das ist die letzte Nummer von November

1929. Ich hoffe, dass Sie sich freuen werden, dass diese

Nummer auch bei Ihnen ankommt.

Mit freundlichen Grüßen



Betr. Kraus-Hamburger-Nachrichten

exp. 11. 11. 1929.



DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./..

HAMBURG 36, DEN 25. November 1929.

GÄNSEMARKT 62

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklegesache des Herrn Kraus ./.. gegen
den Schriftleiter Schabbel ist Hauptverhandlung auf den
7. Dezember 12 1/2 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.
In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klagbe-
antwortung eingereicht.

Mit kolleg. Hochachtung

HAMBURG AM 28. NOVEMBER 1929.

DR. E. LION
RECHTSANWALT

HIER BEI DEM HAMBURGER OBERLANDGERICHT
DAS LANDGERICHT I. INSTANZ IN HAMBURG

VERMÖGENS- & DARLEHNUNGSGERICHT
PROZESS- & EXECUTIONS-AMT
HAMBURG, DEUTSCHE STRASSE 10

Herrn Rechtsanwalt

Kraus, A. Hamburger Nachrichten Nr. 100

Wien I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatsache des Herrn Kraus, A. gegen

den Schriftleiter Scheffler ist Hauptverhandlung auf den

7. Dezember 12 1/2 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.

In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klage-

antwortung eingebracht.

Mit kolleg. Hochachtung



Kraus, Hamburger
Nachrichten
27. NOV. 1929

25. November 1929.

-E.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten
./..

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklaugesache des Herrn Kraus ./.. gegen
den Schriftleiter Schabbel ist Hauptverhandlung auf den
7. Dezember 12 1/2 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.
In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klagbe-
antwortung eingereicht.

Mit kolleg. Hochachtung

23. November 1928

-E-

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S. A. A. K.

Kraus, v. Hamburger Neumarkt

Wien 1.

Rechtsanwältin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt



In der Sache des Herrn Kraus, v. gegen

den Schriftsteller Schödel ist Hauptverhandlung am 7.

7. Dezember 1928 um 10 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.

In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Mitsprache

angetragen eingeleitet.

Mit kollektiver Hochachtung

27. NOV. 1929

130.31. - 130.40.

f. Gegner

DR. WERNER BINTZ
HAMBURG 1
HERMANNSTRASSE 10-12.

Termin: 4. Dezember 1929, 9 1/2 Uhr

38390

Hamburg, den 22. November 1929

An das

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 11

Eingegangen:

26. NOV. 1929

Dr. L.

Z. XI. 566/29

S c h r i f t s a t z
in Sachen

Karl Kraus

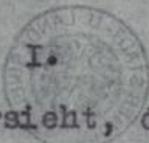
(Dr. E. Lion)

Gegen

1. Otto Schabbel

2. Dr. Hartmeyer

(Dr. Werner Bintz)



Die Klage übersieht, dass es sich nicht um einen Redaktions-Artikel gehandelt hat, sondern um die Arbeit eines auswärtigen Mitarbeiters der "Hamburger Nachrichten", welche Arbeit unter dem Strich unter voller Namensnennung des Verfassers erschienen ist. Die betr. Ausgabe der "Hamburger Nachrichten" vom 8. Mai ds. Js. (Abend-Ausgabe) wird hierbei als

A n l a g e A

überreicht.

Ich überreiche weiter als

A n l a g e B

die in der Abend-Ausgabe vom 7. Juni ds. Js. erfolgte Berichtigung. Durch diese Berichtigung wurde aller Welt dasjenige mitgeteilt, dessen nochmalige Mitteilung der Kläger mit seinen Klageanträgen erreichen will.

mit Anlagen A - K

F. Gerner

Leipzig, den 22. November 1929, 9 1/2 Uhr

DE WERNER HINTZ
HAMBURG

33290

Hamburg, den 22. November 1929

Empfangen:
Hamburg, den 22. November 1929
Dr. L.

(Hilfskammer 1)

2. XI. 500/29

in Sachen

1. Otto (Kläger)
2. Dr. H. H. (Beigeladener)
(Dr. Werner Hinz)



Die Klage über ... dass es sich nicht um einen Neben-
klagen-Artikel handelt hat, sondern um die Art der einen notwendigen
Mitarbeiter der "Hamburger Nachrichten", welche Arbeit unter dem
Namen unter dieser Kennzeichnung das Verlagswerk ausüben hat. Die
Klage über die "Hamburger Nachrichten" vom 8. Mai 1929 (Abend-Aus-
gabe) wird hiermit als
Anlage A
Wurde
Ich bitte Sie weiter als
Anlage B
die in der Abend-Ausgabe vom 7. Juni 1929. erfolgte Berichterstattung.
Sowohl diese Berichterstattung wurde hier seit dem Zeitpunkt mitgeteilt, dessen
nochnichtige Mitteilung der Klage mit seinen Klagenanträgen erweisen wird.

Mit Anlagen A - B

Der Klage fehlt daher die praktische Unterlage. Den Tatbestand zwei Mal bekannt zu geben, hat doch wirklich keinen Zweck. Die Klage hat aber auch keinen Sinn. Kein Mensch, ausser dem Kläger, denkt heute noch an die beiden Feuilleton-Notizen. In unserer schnell lebigen Zeit sind diese beiden Artikel längst der Vergessenheit anheim gefallen. Will man diese lange erledigte Sache nun nach Monaten, wie das der Kläger möchte, wieder aufrühren, so wird das bei einem Teil der Leser den Verdacht aufkommen lassen, dass Kläger aus Reklamebedürfnis handele, ein Verdacht, den er selber am weitesten von sich weisen wird.

II.

Der Einsender des den Kläger kränkenden Artikels, Herr Dr. Egon A l b r e c h t , hat früher dem Redaktionsstabe der "Hamburger Nachrichten" angehört. Er ist seit seinem Ausscheiden deren auswärtiger Mitarbeiter. Er ist den Herren der "Hamburger Nachrichten" als gewissenhafter Schriftsteller bekannt. Der in Rede stehende Artikel ist durch den verantwortlichen Feuilleton-Redakteur, den Beklagten zu 1), ohne weitere Prüfung zum Druck gegeben, weil sich der Redakteur auf Herrn Dr. Albrecht verliess und eine nähere Nachprüfung des Artikels für überflüssig erachtete. Der Beklagte zu 2) hat von dem Artikel überhaupt erst Kenntnis bekommen, als der Kläger seinerwegen mit Schwierigkeiten kam.

III.

Nachdem der Dr. Albrecht'sche Artikel erschienen war, ist abseiten der "Hamburger Nachrichten" alles geschehen, was irgend geschehen konnte, um dem überempfindlichen Kläger Genugtuung zu verschaffen, auf die er, nachdem seine Berichtigung gebracht war, ein Recht überhaupt nicht mehr hatte.

Auf Veranlassung der Beklagten wurde Herr Dr. Albrecht ersucht, sich mit dem Kläger in Verbindung zu setzen und diesem Genugtuung anzubieten. Herr Dr. Albrecht schrieb diesbezüglich an den Beklagten zu 1) am 25. Juni ds.Js. im Sinne der

A n l a g e C

und schrieb an den Kläger unmittelbar am 26. Juni ds.Js. lt.

A n l a g e D .

Der Kläger hat diesen Brief des Herrn Dr. Albrecht einer Antwort überhaupt nicht gewürdigt. Der Beklagte zu 1) seinerseits schrieb am 26. Juli ds.Js. an den Anwalt des Klägers lt.

A n l a g e E

undweist in diesem Brief mit Recht darauf hin, dass, nachdem der angeblich verletzende Artikel mit "Dr. Albrecht" gezeichnet sei, eine ausdrückliche Zurücknahme nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rehabilitierung bringen könne, zu deren Veröffentlichung man bereit sei. Der Kläger aber, der, wie gesagt, Herrn Dr. Albrecht überhaupt nicht antwortete, sah die Situation anders und glaubt sie benutzen zu dürfen, um eine Busse von Rmk. 200.-- und Kosten in Höhe von Rmk. 223,25 herauszuholen. Ich verweise diesbezüglich auf das Schreiben seines Anwalts vom 28. August ds.Js.

A n l a g e F .

In einem späteren Schreiben

A n l a g e G

vom 2. Oktober 1929 wurde die Busse von Rmk. 200.-- auf Rmk. 50.-- herabgesetzt, eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht mit einem ihr Bedauern ausdrückenden Zusatz der Redaktion verlangt und einschliesslich Busse an Kosten Rmk. 353,25 verlangt. Der unterzeichnete Anwalt hat dann weiter mit dem Vertreter des Klägers verhandelt und

Als Verhandlung der Richter wurde Herr Dr. Albrecht

erwähnt, nicht als dem Kläger in Verbindung zu stehen und dieses durch

seine Aussagen. Herr Dr. Albrecht schied schließlich an dem

Tag (auf) am 25. Juli d. J. im Sinne der

A n l a g e

und schied an dem Kläger unmittelbar am 25. Juli d. J.

A n l a g e

Der Kläger hat diesen Titel des Herrn Dr. Albrecht einer Antwort über-

haupt nicht gewährt. Der Beklagte zu I) sei nach dem

25. Juli d. J. an dem Anwalt des Klägers ist.

A n l a g e

unweist in diesem Brief mit Recht darauf hin, dass, nachdem der an-

gewiesene Vertreter auf der Seite des "Dr. Albrecht" gestanden sei, eine

zusätzliche Bescheinigung von Herrn Dr. Albrecht selbst die

gemeinsame Geschäftsverhältnisse, an deren Verwirklichung der

Teil sei. Der Kläger aber, der, wie gesagt, Herr Dr. Albrecht

überhaupt nicht antwortete, sei die Situation anders und glaube die

Handlung zu dürfen, um eine Bescheinigung von Herrn Dr. Albrecht in Höhe

von Mk. 225,25 herauszubekommen. Das verweise die Bescheinigung auf das

Schreiben seines Anwalts vom 25. Januar d. J.

A n l a g e

In einem späteren Schreiben

A n l a g e

am 2. Oktober 1933 wurde die Bescheinigung von Herrn Dr. Albrecht

hinsichtlich, ohne Erklärung des Herrn Dr. Albrecht mit einem für

bestimmten geschäftlichen Zweck der Bescheinigung verlangt und einsehlich-

lich Bescheinigung an Kosten von Mk. 225,25 verlangt. Der unterzeichnete

hatte bei dem Verlangen des Klägers den Bescheinigung



und unter dem 18. Oktober und 6. November ds.Js. lt.

A n l a g e n H und J

geschrieben, d.h. sich bereit erklärt, eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht zu bringen und die dem Verlag entstandenen Kosten zu übernehmen. Das Verlangen auf Busse hatte der klägerische Herr Vertreter bei der mündlichen Besprechung vom 28. Oktober ds.Js. fallen lassen, hatte aber im übrigen auf Zahlung der von ihm aufgegebenen Kosten bestanden. Auf das Schreiben Anlage J liess der Kläger mit seinem Brief vom 7. November ds.Js. lt.

A n l a g e K

antworten.

IV.

Die Beklagten müssen nach dem eben vorgetragenen behaupten, dass sie weit mehr getan haben, als ihnen zu tun oblag. Erklärten sie sich schon bereit, trotzdem dieses vom journalistischen Standpunkt aus ganz unnötig war, ausser der Berichtigung nochmals eine feierliche Erklärung des Herrn Dr. Albrecht zu bringen, so hätte sich der Kläger damit zufrieden geben sollen, und die Sache war abgetan. Statt dessen hat der Kläger dieses ihm mehr als ausreichend Genugtuung gebende Entgegenkommen abgelehnt, weil sich die Beklagten mit Recht weigerten, über Rmk. 300.-- an Kosten zu bezahlen. Bei einiger Einsicht konnte sich der Kläger nicht der Erkenntnis verschliessen, dass er sich mit dem, was man ihm bot, wenn es ihm wirklich nur auf seine schriftstellerische Ehre ankam, zufrieden geben musste.

In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken, dass die Klage unhaltbar ist. Wie gesagt, kann von einer beleidigenden Handlungsweise, also einer absichtlichen Beleidigung im Sinne des

und weiter dem 13. Oktober und 6. November 1918.

A n l a g e N u n d 2

genossenschaft, d.h. sich bereit erklärt, eine Erklärung des Herrn

zu. Mit dieser Erklärung ist der Herr Verwalter beauftragt, die

Übernahme. Das Verlangen auf Herausgabe der Klagen des Herrn

Verwalter hat der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1918. Folien

lassen, hatte aber im Urteil auf Zahlung der von ihm aufgegebenen

Kosten zu setzen. Aus dem Schreiben Anlage 3 lässt der Kläger mit

dem Urteil vom 7. November 1918. 14.

A n l a g e N

antworten.



Die Beklagten sind nach dem oben vorgetragenen

Verfahren, dass die Welt nicht mehr geben, als ihnen zu tun obliegt,

erklären sie sich schon bereit, trotzdem diesen vorläufigen

Standpunkt aus dem ungenügend war, außer der Befreiung des

einer künftigen Erklärung des Herrn Dr. Altmann zu erlangen, so hätte

sich der Kläger damit zufrieden geben sollen, und die Sache von da

an, statt dessen hat der Kläger diesen im Urteil als unzuständig

beurteilung gebende Entschcheidungen angefaßt, weil sich die Beklagten

mit Recht weigerten, über 200.000 an Kosten zu bezahlen. Bei

einer Einsicht konnte sich der Kläger nicht der Erkenntnis ver-

schließen, dass er sich als der, wie man ihm bot, wenn es ihm wirk-

lich nur um seine schriftliche Klage anging, entscheiden geben

musste.

In rechtlicher Beziehung hat zu bemerken, dass die

Klage unzulässig ist, wie gesagt, kann von einer Befreiung

Handlungsweise, also einer abweichlichen Befreiung in Sinne des

Strafgesetzbuches nicht die Rede sein. Es liegt allenfalls das typische Delikt der fahrlässigen Press-Beleidigung (§ 21 des Press-Gesetzes) vor. Das Recht, aus solcher fahrlässigen Beleidigung Folgen zu ziehen, fällt nach diesem Gesetze fort, wenn der Urheber der Beleidigung genannt wird. Diese förmliche Benennung erübrigt sich, da Herr Dr. Albrecht den Artikel selbst gezeichnet hatte, er sich auch durch seinen Brief - Anlage D - dem Kläger gegenüber als Verfasser des Artikels bekannt und die Verantwortung auf sich genommen hatte. Infolgedessen kann sich der Kläger, da ihm nunmehr der ein Schutzgesetz darstellende § 21 Pressgesetz nicht mehr zugute kommt, auch im Zivilwege an die Beklagten nicht halten. Gäbe aber selbst eine fahrlässige Pressbeleidigung an sich solche Rechte, wie Kläger sie in Anspruch nimmt, dann steht solchen Ansprüchen das oben geschilderte Verhalten des Klägers gegenüber, der in seinen Forderungen kein Mass noch Ziel kennt.

Für die Beklagten

Der Rechtsanwalt:

Cyryl Buntz Dr.

*Für richtige Abschrift:
mit Red. C. F.
Der Rechtsanwalt*

[Handwritten signature]

Hamburger Nachrichten

Abend-Ausgabe

7. Juni 1929

B e r i c h t i g u n g . Rechtsanwalt Dr. Lion, Hamburg, sendet uns als Rechtsvertreter von Karl Kraus (Wien) unter Berufung auf § 11 des Pressgesetzes, folgende Berichtigung, der wir gern Raum geben: "Sie schreiben in der Kritik über die Dresdner Uraufführung von Karl Kraus: "Die Unüberwindlichen", in Ihrer Nummer vom 8. Mai: "...Es handelte sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Fe Literaten Karl Kraus, Herausgeber der "Fackel", der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist vielmehr, dass gegen Karl Kraus von Otto Ernst Hesse kein Plagiatsvorwurf erhoben wurde, Wahr ist, dass von Karl Kraus gegen Otto Ernst Hesse geltend gemacht wurde, dass dessen Gedicht "Junge Tänzerin" seine Entstehung einem von Zechs Gedicht "Glockentänzerin" bezogenen Eindruck verdankt".

Karl Kraus

Abschrift der Anlage C

25. Juni 1929

Sehr geehrter Herr Schabbel,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom gestrigen Tage teile ich Ihnen mit, dass ich ~~mit~~ natürlich gern bereit bin, mich persönlich an Karl K. zu wenden, um diese unangenehme Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Ich werde Sie über den Erfolg dieser Bemühungen zu gegebener Zeit in Kenntnis setzen.

Mit verbindlichem Gruss

bin ich Ihr ergebener

gez: Dr. E. Albrecht

Abschrift der Anlage D

Pirna, den 26. Juli 1929

Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Fackel,

W i e n III. Hintere Zollamtstr. 3

Sehr geehrter Herr Kraus,

wie mir die Hamburger Nachrichten mitteilen, haben Sie den Hamburger Nachrichten eine Klage angedroht, weil ich in einem Bericht über die Dresdner Uraufführung der "Unüberwindlichen" geschrieben hatte: "Karl Kraus, der Herausgeber der Fackel, der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand...". Ich gebe nun durchaus offen zu, dass ich mich hierbei schief ausgedrückt habe, denn es handelte sich bei Ihrer in literarischen Kreisen bekannten Kontroverse mit Herrn Hesse ja nicht um einen Plagiatsvorwurf gegen Sie, sondern viel mehr um ein angebliches Plagiat eines Irren, für dessen Echtheit Sie eintraten, sowie um einen Plagiatsvorwurf Ihrerseits gegen Hesse (Zech!), gegen den sich Hesse verteidigte.

Ich bedaure natürlich diese meine missverständliche Ausdrucksweise ehrlich und bin durchaus bereit, in einer Ihnen genehmen Weise dies auch in den Hamburger Nachrichten zum Ausdruck zu bringen. Von Ihrer Loyalität und Grosszügigkeit hoffe ich aber, dass Sie damit dann diese unerfreuliche Angelegenheit als erledigt betrachten.

In Erwartung Ihres freundlichen Bescheides begrüsse ich Sie mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

ganz ergebenst

gez. Dr. Albrecht

Handwritten header text, possibly a name or address.

Prima, den 28. Juli 1899

Handwritten recipient name and address.

Handwritten sender name and address.

Handwritten name, possibly 'Herrn ...'.

Handwritten opening sentence.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.



Handwritten paragraph of text.

Handwritten signature and name.

Abschrift der Anlage E

Hamburg, den 26. Juli 1929

Herrn Rechtsanwalt Dr. Lion,
Hamburg. Gänsemarkt 62

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Privatklagesache des Schriftstellers Karl Kraus gegen mich möchte ich, bevor ich mich auf die Privatklage dem Gericht gegenüber erkläre, Ihnen Folgendes unterbreiten:

Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der infrage stehenden Angelegenheit die Vossische Zeitung vom 3. November 1929 (Nr. 259) und vom 1. März 1929 (Nr. 51) erhalten. Aus diesen geht hervor, dass der Referent der beanstandeten Kritik über die Dresdner Uraufführung des von Karl Kraus verfassten Stückes "Die Unüberwindlichen" sich in einem Irrtum befunden hat, da in diesen Aufsätzen von Otto Ernst Hesse (Pseudonym Michael Gesell) Karl Kraus nicht als Plagiator hingestellt wird, sondern als Verteidiger eines Plagiats, begangen an einem lyrischen Gedicht, das nach der einen Version von Otto Ernst Hesse, nach der anderen aber von einem Insassen der Czernowitzer Landesirrenanstalt oder von Paul Zeck verfasst sein soll.

Ich stehe daraufhin nicht an, in meiner Eigenschaft als Feuilleton-Schriftleiter der "Hamburger Nachrichten" zu erklären, dass die in der fraglichen Kritik veröffentlichte Behauptung, wonach Karl Kraus vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestanden haben soll, unwahr ist und ich bin bereit, diese Erklärung im Feuilleton-Teil der Hamburger Nachrichten zu veröffentlichen.

Es liegt weder eine böswillige noch eine fahrlässige Beleidigung des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor, ich habe nicht das geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer unehrenhaften Handlung zu bezichtigen; wenn ich den Wortlaut der mir einge-

Abteilung für Arbeit

Hamburg, den 28. Juli 1933

Herrn Rechtsanwalt Dr. L. L. L.

Hamburg, den 28. Juli 1933

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

In der Privatklage des Schriftstellers Karl Kraus
gegen Sie, bevor ich mich auf die Privatklage des Gerichts
gegen Sie beziehe, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der Sache sta-
tutenmäßig Kenntnis erhalten. Die Tatsachenlage vom 2. November 1932 (Nr.
109) und vom 1. März 1933 (Nr. 51) sind mir bekannt. Die diesen Tage
aus dem Reichstag der Reichstagen durch die Presse über-
tragenen Aussagen von Karl Kraus über die Unterwerfung



in einem ersten Verfahren vom 27.11.32
aus dem Reichstag (Reichstagen) durch die Presse über-
tragenen Aussagen von Karl Kraus über die Unterwerfung
eines bestimmten Sachverhalts, das nach der ersten Verhandlung von Otto
Hesse, nach der zweiten aber vor einem Inzident der Gewerkschaften
Kraus über von Karl Kraus verlesen sein soll.

Ich erlaube mir hiermit an Sie, in meiner Eigenschaft als
Rechtsanwalt des Schriftstellers der 'Hamburger Nachrichten' zu erklären, dass
die in der öffentlichen Kritik veröffentlichte Rede von Karl
Kraus vor einem Plenarverhandlung Otto Hesse nicht gerade un-
richtig sein kann, wenn ich mich auf die ersten Verhandlungen, diese Ver-
handlungen im Reichstagen-Tage der Hamburger Nachrichten zu verweisen.

Die Lage wäre eine völlig andere, wenn eine
Rechtssache des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor, ich habe
nicht die geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer un-
richtigen Handlung zu verurteilen; wenn ich den Verlauf der mit einer

sandten Kritik unseres Dresdner Mitarbeiters nicht beanstandet habe, so geschah es deshalb, weil dieser, der vor seiner Dresdner Tätigkeit mehrere Jahre im Redaktionsstabe der Hamburger Nachrichten tätig gewesen ist, mir als eine durchaus vertrauenswürdige Persönlichkeit hinreichend bekannt war, als dass ich in die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen auch nur allergeringste Zweifel setzen zu müssen glaubte. Ich habe darum diesen, Dr. phil. Egon Erich Albrecht, Pirna/Sa. Reichstrasse 4 - als den Autor des inkriminierten Vorwurfs bereits aufgefordert, die Angelegenheit durch ein persönliches Schreiben an den Schriftsteller Karl Kraus aufzuklären und beizulegen.

Da der fragliche Artikel mit "Dr. Albrecht" gezeichnet war, dürfte eine ausdrückliche Zurücknahme der darin aufgestellten Behauptung nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rehabilitierung bewirken, die wir gegebenenfalls zu veröffentlichen nunmehr selbstverständlich bereit sind.

Ich hoffe, dass es unter diesen Umständen nicht w erst zu einer Klage, auch nicht zu einer Schadensersatzklage, wie sie mir und Herrn Dr. Hartmeyer ebenfalls bereits zugestellt ist, zu kommen braucht, und darf Sie bitten, sehr geehrter Herr Doktor, mir Ihre Rückäußerung nach Fühlungnahme mit Herrn Kraus vor Ablauf der mir vom Gericht gestellten Erklärungsfrist (möglichst bis zum 3. August) zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Feuilleton-Schriftleiter
der Hamburger Nachrichten

...sonst Kritik ... nicht ...
 ...so ...
 ...mehrere Jahre im ...
 ...gewesen ist, ...
 ...bekannt war, ...
 ...auch nur ...
 ...Ihr ...
 ...als ...
 ...die ...
 ...



...in der ...
 ...eine ...
 ...nach ...
 ...die ...
 ...Ihr ...
 ...zu ...
 ...und ...
 ...brucht, ...
 ...nach ...
 ...von ...
 ...

Die ...
 ...
 ...

Abschrift der Anlage F

Dr. E. Lion

Hamburg, den 28. August 1929

Herrn Otto Schabbel,

Hamburg (Hamburger Nachrichten)

Sehr geehrter Herr Schabbel!

Herr Rechtsanwalt Dr. Samek in Wien teilt mir mit, dass Herr Kraus mit der vorgeschlagenen gütlichen Beilegung unter folgenden Bedingungen einverstanden ist.

Die Hamburger Nachrichten bezahlen eine Busse von Rmk. 200.-- und die bisher erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten und veröffentlichen folgende Erklärung:

"Wir haben in unserer Nummer vom 8. Mai 1929 in einem Bericht über die Dresdner Uraufführung der "Unüberwindlichen" von Karl Kraus den folgenden Satz veröffentlicht:

"....Es handelt sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der Fackel, der erst jüngst vor einem Plagiatvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand".

Wir erklären, dass niemals von Herrn Otto Ernst Hesse gegen Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Fackel in Wien, der Vorwurf eines Plagiats erhoben wurde, sondern, dass vielmehr von Karl Kraus die Behauptung aufgestellt wurde, dass das Gedicht Otto Ernst Hesses "Junge Tänzerin" durch das Gedicht "Glockentänzerin" von Paul Zech angeregt worden ist. Der Vorwurf eines Plagiats wurde auch gegen Herrn Hesse von Herrn Karl Kraus nicht erhoben. Wir bedauern, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben".

Herr Dr. Samek berechnet seine Korrespondenzgebühren auf gesamt Rmk. 80.--. Die gerichtlichen und meine Kosten stellen sich bisher wie folgt "

Colombo Colombo

Abdruck der A. N. 1. 2. 3. 4.

M. E. 1. 2. 3.

Hamburg, den 28. August 1933

Herrn

Otto B. H. A. B. 1.

Herrn B. H. A. B. 1. (Hamburger Nachrichten)

Sehr geehrter Herr B. H. A. B. 1.

Herr B. H. A. B. 1. hat mich mit dem
Herrn Kraus mit der vorgeschlagenen gütlichen Beilegung unter folgenden
Bedingungen einverstanden ist.

Die Hamburger Nachrichten besitzen eine Baus von

Mark. 200.000.000 und die dabei erwachsenen Verzinsungs- und Kapitalerlöse

und sonstigen Einnahmen folgende Verteilung:

Wir haben in einem Vertrag vom 2. Mai 1933 in einem
Bezug auf die "Hamburger Nachrichten" der "Hamburger
Nachrichten" von Herrn B. H. A. B. 1. folgende Anteile vereinbart:
".... Die Hälfte der Einnahmen aus dem Verkauf der
Zeitung wird zwischen Herrn Kraus, Herausgeber der Zeitung,
der eine Hälfte vor einem Pfandverwalter Otto Kraus
Hesse nicht gerade räumlich besteht."

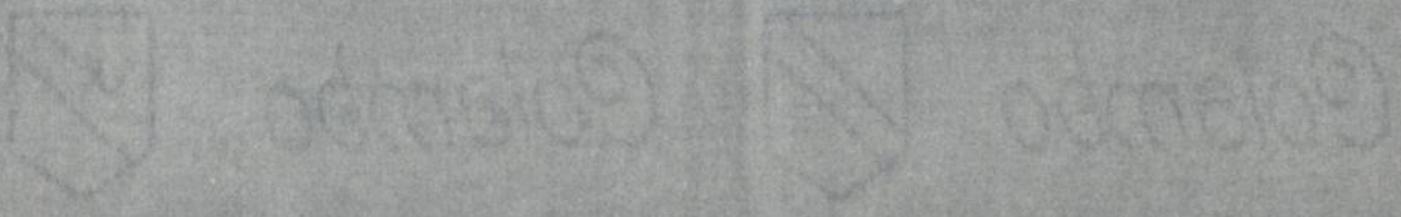


Wir erklären, dass niemals von Herrn Otto Kraus Hesse
gegen Herrn Kraus, Herausgeber der Zeitung in Wien,
der Verwalter eines Pfandes erhoben wurde, sondern, dass
vielmehr von Herrn Kraus die Besetzung der Zeitschrift wurde,
dass das Gericht für Herrn Kraus "Junge Freiheit"
durch das Gericht "Hamburger Nachrichten" von Herrn Kraus ange-
ragt worden ist, der Verwalter eines Pfandes wurde auch
gegen Herrn Kraus von Herrn Kraus nicht erhoben.
Als beider, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt
zu haben."

Herr Dr. B. H. A. B. 1. hat seine Korrespondenzschreiben mit dem

Mark. 200.000.000. Die gerichtlichen und seine Kosten werden sich bisher

als folgt:



Privatklageverfahren.

Gerichtskosten	Rmk. 15.--
Anwaltskosten	" 40.--

Zivilverfahren.

Gerichtskosten bei Klagrücknahme	" 12.50
Prozessgebühr	" 75.--
Vergleichsgebühr	" 75.--
Zustellungskosten	" 1,90
Umsatzsteuer	" 1.40
Porti, Belegstücke	" 2.45

Rmk. 223.25

=====



Falls Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, werde ich auf schriftliche Bestätigung Ihrerseits die beiden Verfahren rückgängig machen. In Ihrer evtl. Bestätigung bitte ich Sie gleichzeitig um Nachricht, an welchem Tage die angegebene Erklärung zum Abdruck kommen wird.

Hochachtungsvoll

gez: Dr. Lion

Privatlagerverfahren.

18.--	Hok.	18.--	Gerichtskosten
40.--	"	40.--	Insolvenzkosten
			<u>Privatverfahren.</u>
12.50	"	12.50	Gerichtskosten bei Exekution
75.--	"	75.--	Prozessgebühr
75.--	"	75.--	Vergütung des Sachverständigen
1.90	"	1.90	Zinsen für den Fall
1.40	"	1.40	Umsatzsteuer
2.48	"	2.48	Porto, Reisekosten

Hok. 233.35



Bitte Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, welche
 ich auf schriftliche Bestätigung Ihrerseits die beiden Verfahren nicht
 Kenntnis machen. In Ihrer evtl. Bestätigung bitte ich die Gleichzeitigkeit
 im Hinblick, an welchem Tage die angegebene Erfüllung zum Ausdruck
 kommen wird.

Hochachtungsvoll
 Gec. Dr. Han

Dr. E. Lion

Abschrift der Anlage G

Hamburg, den 2. Oktober 1929

Herrn Otto Schabbel,

Hamburg. (Hamburger Nachrichten)

Karl Kraus.

Sehr geehrter Herr Schabbel!

Im Anschluss an unsere gestrige Besprechung fasse ich nochmals zusammen, in welcher Form ich einen Vergleich bei meinem Mandanten empfehlen und voraussichtlich durchsetzen würde.

1.) Bezgl. der Erklärung in den Hamburger Nachrichten hat sich Herr Kraus einverstanden erklärt, dass die Rücknahme der beanstandeten Äusserung von Herrn Dr. Albrecht ausgeht. Die Schriftleitung würde ihrerseits noch einen Zusatz machen, dass sie bedauert, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben. Die letztere würde Ihrem Erbieten im Brief vom 2.9.29, Seite 2, entsprechen. Sie übersenden mir vielleicht den Entwurf der abzugebenden Erklärung.

2.) Busse. Herr Kraus lässt in erster Linie betonen, dass er mit dem Verlangen einer Busse keinesfalls an einen Vermögenszuwachs für sich gedacht hat, sondern dass der Betrag wohltätigen Zwecken zufließen soll. Der Erfolg eines Bussanspruchs im Strafverfahren, den ich bisher nicht erhoben habe, ist nicht unzweifelhaft; um andererseits im Interesse der angestrebten gütlichen Erledigung den Ideen von Herrn Kraus Rechnung zu tragen, schlage ich Ihnen einen Betrag von Rmk. 50.-- anstatt von Rmk. 200.-- vor.

3.) Kosten. Es ist mir unzweifelhaft, dass Sie im Streitfall in beiden Verfahren unterliegen würden. Der Tatbestand des § 186 des Strafgesetzbuches liegt fraglos vor. Für den Zivilanspruch brauche ich nur auf den Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB § 823 Anm. 13a (6. Auflage Bd. 2 S. 563) zu verweisen; diese Stelle lässt keinen

Herrn

Abteilungsleiter A. M. I. a. G.

Hamburg, den 2. Oktober 1938

Ottenslober

Herrn (Hamburger Nachrichten)

Karl Kraus

Bahnarbeiter Herr Schaeff

Im Anschluss an unsere kürzliche Besprechung haben Sie

nochmals beantragt, in welcher Form ein Verzeichnis der meisten

Mandanten angefertigt und vornehmlich am besten zu sein.

1.) Herr Schaeff, der Mitteilung in den Hamburger Nachrichten das

als Herr Kraus einverleihen erklärt, dass die Nachrichten von dem

ausgegebenen Verzeichnis von Herrn Dr. Albrecht angeht. Das Verzeichnis

trug wie ihr Verzeichnis noch einen Zusatz, dass sie bedarf,

einen ausführlichen Sachverhalt mitzuteilen zu haben. Die letztere wurde

ihnen mitgeteilt im Brief vom 2. Oktober 1938. Ich entschuldige, als über-

gehend mit Verzeichnis der Kraus, die entsprechenden Erklärungen.



2.) Herr Kraus lässt in erster Linie betonen, dass er

mit dem Verleihen einer Kraus keine Verhältnisse an einen Vermögenswechsel

zu tun gedenkt hat, sondern dass der Betrag vollständig zwischen den

Parteien soll. Der Erfolg eines Vermögenswechsels im Grundbesitz, den

ich nicht nicht erheben werde, ist nicht unerwünscht; am anderen

im Interesse der Angehörigen der Familie in Lösung der Idee von Herrn

Kraus Rechnung zu tragen, sodass ich Ihnen einen Betrag von M. 50,-

anzusetzen von M. 200,- vor.

3.) Kosten. Es ist mir ungewiss, dass die im Ver-

teil in beiden Verfahren unterliegen werden. Der Gebührensatz des § 133

des Strafgesetzbuches trifft jedoch vor. Für den Zivilnachweis braucht

ich nur auf den Kommissar der Geschworenengerichte zum BGG § 263 Abs.

133 (Einfache Bd. 2. 263) zu verweisen; diese Stelle ist nicht

Zweifel. Hiernach müssen Sie beim Scheitern der Vergleichsverhandlung mit folgenden Kosten rechnen:

I. Strafverfahren.

Strafe (geschätzt)	Rmk. 100.--
Busse ?	" ?
Gerichtskosten	" 30.--
Meine Kosten	" 60.--
	<hr/>
	Rmk. 190.--

II. Zivilverfahren.

Bei billigster Berechnung (Versäumnisverfahren)
Streitwert Rmk. 2.000.-- lt. § 11 Abs. 1 Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 20.12.1928

Gerichtskosten	Rmk. 50.--
Meine Kosten	" 112.50
Korrespondenzgebühr Dr. Samek, Wien,	" 75.--
	<hr/>
	Rmk. 427.50
	=====

Im Vergleichfalls dagegen stellen sich die Kosten wie folgt:

Gerichtskosten und meine Kosten lt. meinem Brief an Sie vom 28.8.1929	Rmk. 223.25
Kosten Dr. Samek, Wien,	" 80.--
Busse	" 50.--
	<hr/>
	Rmk. 353.25
	=====

Die Kosten im Vergleichsfalle sind also geringer als es die Kosten im Streitfall bei niedrigster Berechnung wären. Hinzukommt, noch als wichtiges Moment, dass Sie beim Unterliegen im Beleidigungsverfahren

Zweifel. Hiernach müssen die beim Schließen der Vergleichswerte
auch die folgenden Kosten rechnen:

I. Einzelverfahren

Bank. 11.000.--	Stühle (gekauft)
"	Haus
30.000.--	Gerichtskosten
30.000.--	Wohnkosten
<hr/> Bank. 100.000.--	

II. Fallverfahren

Bei höherer Berechnung (Vermögensverfahren)
erhöht sich die Kosten um 10.000.-- ist die Kosten
konventionell in der Rechnung von 10.12.1923

Bank. 10.000.--	Gerichtskosten
110.000.--	Wohnkosten
70.000.--	Kosten
<hr/> Bank. 487.50	



Im Vergleichsfall gehen stellen sich die Kosten wie folgt:

Bank. 222.50	Stühle (gekauft) und seine Kosten 10.000.--
30.000.--	Haus
30.000.--	Gerichtskosten
<hr/> Bank. 352.50	

Die Kosten im Vergleichsfall sind also geringer als die Kosten
im Fallverfahren bei höchster Berechnung. Hiernach, noch als
wichtiges Merkmal, dass die Kosten im Vergleichsfall

gemäss § 200 Abs. 2 Stgb. ferner verurteilt werden, das Erkenntnis des Gerichts in den Hamburger Nachrichten bekannt zu machen. Das Gericht muss auf diese Befugnis für den Privatkläger erkennen.

Im Kostenpunkt werden Sie von Herrn Dr. Albrecht einen Ausgleich beanspruchen können. Dieser kennt doch allem Anschein nach die Veröffentlichungen meines Mandanten. Er hätte dann, wenn er schon den von Herrn Kraus erörterten verwickelten Fall O.E. Hesse zur Sprache brachte, in seiner Mitteilung besonders vorsichtig sein müssen, anstatt das genaue Gegenteil der Tatsachen zu behaupten und dadurch Herrn Kraus zu provozieren. Ich bitte, diesen Hinweis richtig zu verstehen. Es liegt mir ganz fern, Herrn Dr. Albrecht belehren zu wollen, wie ja auch Ihre Auseinandersetzung mit Herrn Dr. Albrecht mich nichts angeht. Das aber diese Seite unseres Falles für Ihre Entschliessung von Einfluss sein kann, wollte ich darauf hingewiesen haben.

Mit einem Vergleich im oben vorgeschlagenen Sinne würde unser Streitfall in allem Umfang erledigt sein.- Den heutigen Termin im Zivilverfahren habe ich auf den 6.11.1929 vertagen lassen.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Lion

Dr. Werner Bintz

Abschrift der Anlage H

Hamburg, den 18. Oktober 1929

Herrn

Dr. E. L i o n ,
H a m b u r g . Gänsemarkt 62

Karl Kraus/Hamburger Nachrichten

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 11. Oktober möchte ich mir Ihrer Zivilklage gegenüber den Hinweis erlauben, dass ich die von Ihnen vertretene Auffassung über die unbedingte Erfolgssicherheit des Anspruchs doch nicht ganz zu teilen vermag. Vor allen Dingen glaube ich nicht, dass es einen so weitgehenden Anspruch auf Wiederherstellung gibt, wie Sie anzunehmen scheinen.

Was die Privatklage anlangt, so würde, selbst wenn es - was ich fast bezweifeln möchte - zur Verurteilung des Herrn Schabbel käme, doch nur auf eine Formalstrafe erkannt werden, da eine Böswilligkeit des Herrn Schabbel nicht vorliegt.

Unter diesen Umständen gehen, finde ich, die Forderungen Ihres gefl. Schreibens vom 2. Oktober 1929 reichlich weit, und ich meine, dass Herr Kraus sich damit begnügen sollte, dass der eigentliche Schuldige, nämlich Herr Dr. Egon Erich Albrecht, eine Erklärung im Feuilletonteil der Hamburger Nachrichten abgibt. Die Hamburger Nachrichten würden wohl den Genannten veranlassen können, eine Erklärung des Inhalts erscheinen zu lassen,

dass ihm, wie er jetzt festgestellt habe, eine Gedächtnisfehler in jener Besprechung unterlaufen sei, indem es sich bei der angeführten Kontroverse nicht um einen Plagiatsvorwurf Hesses gegen Kraus gehandelt habe, sondern darum, ob ein von Herrn Kraus verteidigtes Gedicht ein Plagiat sei oder nicht. Irgendeine Beleidigung des Herrn Kraus habe ich ihm durchaus ferngelegen

Dr. Werner Bantz

Abteilung der A n I & E H

Hamburg, den 18. Oktober 1959

Herrn Dr. Werner Bantz
Hamburg, den 18. Oktober 1959

Herrn Dr. Werner Bantz

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 12. Oktober 1959
und auf Ihre Eingabe gegenüber dem Hinzugsverfahren, das als
vom Hinzugsverfahren Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes
des Grundgesetzes durch nicht ganz zu bejahen ist. Vor allem
gibt es keinen Grund, dass es einen so weitgehenden Eingriff
in die Privatsphäre eines Bürgers, wie die Annahme eines
Hinzugsverfahrens, rechtfertigen kann.

Was die Privatsphäre angeht, so würde, selbst wenn es
sich um das Hinzugsverfahren der Verwaltung des Herrn Bantz
handelt, doch nur eine geringfügige Einschränkung der Hinzugs-
verfahren des Herrn Bantz vorliegen.



Unter dieser Voraussetzung gehen, auch bei der
von Herrn Dr. Bantz beschriebenen Sachlage, die Hinzugs-
verfahren des Herrn Bantz nicht damit verbunden, dass der
Hinzugsverfahren, nämlich Herr Dr. Bantz, eine
Einschränkung der Hinzugsverfahren nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1
des Grundgesetzes vorliegt. Die Hinzugsverfahren
werden nicht durch den Hinzugsverfahren, eine
Einschränkung der Hinzugsverfahren zu sein.

Denn ich, wie es das Gesetz über die
Hinzugsverfahren in der Hinzugsverfahren angeht, sind es
nicht bei der Hinzugsverfahren nicht im Hinzugsverfahren
Hinzugsverfahren, dass es gegen Herrn Bantz, dass
denn daran, ob ein von Herrn Bantz
Geldentzug ein Eingriff ist oder nicht. Insbesondere
steht der Hinzugsverfahren, dass es im Hinzugsverfahren

Eine solche Erklärung sollte meines Dafürhaltens sowie die Umstände liegen, genügen.

Von einer Busse, die Sie sogar verlangen, kann keine Rede sein. Dadurch wird der ganzen Angelegenheit eine Wichtigkeit beigelegt, die ihr kaum zukommen dürfte.

Mir fehlt übrigens die Zustellungsurkunde an der Klageschrift. Ich bitte Sie, festzustellen, wann Herrn Dr. Hartmeyer zugestellt ist.

Hochachtungsvoll

Das selbige Gutachten sollte seinen Inhalt nach dem
die Besondere liegen, und zwar.
Von einer Seite die die dort verfahren, nach dem
Esse sein. Entweder wird der gesamte Angelegenheit eine zu
betreffend, die im Falle gesondert erfolgt.

Die letzte Sitzung der Sachverständigen an der Klage-
scheidung. Ich bitte Sie, wenn Herr Dr. Hartmann
zuständig ist.



Hochachtungsvoll

Abschrift der Anlage J

Dr. Werner Bintz

Hamburg, den 6. November 1929

Herrn

Dr. E. L i o n ,

H a m b u r g

Karl Kraus / Hamburger Nachrichten.

Ich habe mit Herrn Dr. Hermann Hartmeyer, nachdem er von seiner Reise zurückgekehrt ist, diese Angelegenheit noch einmal durchgesprochen. Herr Dr. Hartmeyer ist bereit, wegen der Kosten insofern entgegenzukommen, als die diesseitigen Kosten von uns übernommen werden. Für ein Mehr ist Herr Dr. Hartmeyer nicht zu haben. Auch das geschieht lediglich, um die Sache zu Ende zu bringen; eine Verpflichtung dazu kann nicht anerkannt werden. Dann aber muss sich Ihr Klient damit zufrieden geben, dass wir Herrn Dr. Egon Erich Albrecht veranlassen, eine Erklärung des von mir bereits mitgeteilten Inhalts (vgl. mein Schreiben vom 18. Oktober ds.Js.) anzugehen.

Hochachtungsvoll

gez: Bintz Dr.

Abendblatt des 1. und 2. 1892

Hamburg, den 6. November 1892

Herrn

Herrn

Herrn

Herrn

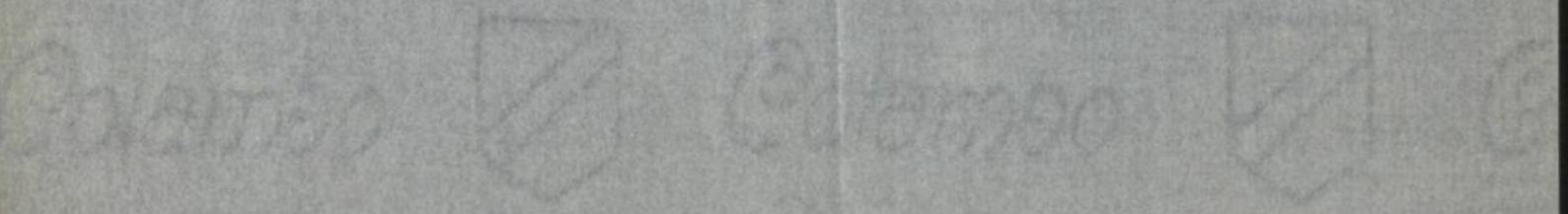
Karl Ernst / Hamburger Nachrichten

Ich habe mit Herrn Dr. Hermann Hartmann, nachdem er
 von seiner Seite zur Verfügung ist, diese Angelegenheit noch einmal
 im Auge gefasst. Herr Dr. Hartmann ist bereit, wegen der Kosten für
 seinen Ausgänger, alle die notwendigen Kosten von sich über-
 nehmen zu lassen. Ich bin Herr Dr. Hartmann nicht zu danken.
 Ich bin bereit, die Sache zu Ende zu bringen; eine
 Verständigung kann aber nicht stattfinden. Wenn aber man sich
 für diesen Fall nicht einigt, dann wird Herr Dr. Hartmann
 die Kosten zu übernehmen, eine Erklärung der von mir bereits mitgeteilten
 Inhalte (vgl. mein Schreiben vom 18. Oktober 1892.) entgegen.



Hochachtungsvoll

Herrn



DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

HAMBURG 36. DEN 7. Dezember 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRER ZUSCHRIFT VOM ./..

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklagesache wegen Beleidigung wurde heute verhandelt. Das Gericht wird die Entscheidung in einer Woche verkünden.

In der Zivilsache wurde am 4. ds. Mts. Termin zur Schlussverhandlung auf den 8. Januar angesetzt. Vom Gegner ging der anliegende Schriftsatz vom 22. 11. ein, auf den ich durch den gleichfalls beigefügten Schriftsatz vom 2. 12. erwidert habe. Der Vorsitzende in der Zivilsache deutete an, dass er persönlich unserem Anspruch günstig gegenübersteht.

Mit kolleg. Hochachtung

E. Lion

HAMBURG am 9. Dez. 1929
KLEINSTRASSE 22

DR. E. LION
RECHTSANWALT

AMT DER HANSEATISCHEN OBERLANDSGERICHTS
DES LANDESGERICHTS FÜR HAMBURG

GERICHTS- UND ANWALTENKAMMER
HAMBURG
KLEINSTRASSE 22

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt Dr. S a m e k ,

W i e n I .

Schottenring 14.



Sehr geehrter Herr!

In der Sache wegen Belästigung wurde heute verhandelt. Das Gericht wird die Entscheidung in einer Woche verkünden.

In der Zivilsache wurde am 4. d. Mts. Termin zur Schlussverhandlung auf den 8. Januar angesetzt. Von Gegenpartei ging der angelegte Schriftsatz vom 23. 11. ein, auf den ich durch den gleichfalls beigefügten Schriftsatz vom 2. 12. erwidert habe. Der Vorsitzende in der Zivilsache deutete an, dass ersperrlich unsern Anspruch günstig gegenübersteht.

Mit kolleg. Hochachtung

*Kraus - Hamburger
Verkehrs*

9. DEZ. 1929

7. Dezember 1929.

-E.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

./..

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklaugesache wegen Beleidigung wurde heute verhandelt. Das Gericht wird die Entscheidung in einer Woche verkünden.

In der Zivilsache wurde am 4. ds. Mts. Termin zur Schlussverhandlung auf den 8. Januar angesetzt. Vom Gegner ging der anliegende Schriftsatz vom 23. 11. ein, auf den ich durch den gleichfalls beigelegten Schriftsatz vom 2. 12. erwädert habe. Der Vorsitzende in der Zivilsache deutete an, dass er persönlich unserm Anspruch günstig gegenübersteht.

Mit kolleg. Hochachtung

7. Dezember 1932

-2-

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S. A. M. K. : Kreis A. Hamburger Nachrichten

W. L. O. N. II

Geschäftsverteilung

Sehr geehrter Herr Kollege!



In der Sache gegen Sie ist heute vorgefallen. Woche verläuft.

In der Sitzung wurde am 1. d. M. Termin zur Schlussverhandlung auf den 3. Januar angesetzt. Vom Gegenstand der anliegenden Schriftsätze vom 22. 11. ein, auf den ich durch den glanzvollen Vortrag des Herrn Dr. S. A. M. K. in der Sitzung am 1. d. M. in der Sache gegen Sie die Sache gegen Sie anzuwenden ist.

Mit kolleg. Hochachtung

Dr. E. LION
Rechtsanwalt
HAMBURG 36
Gänsemarkt 62
C 4 Dammtor 6429
Postcheck: Hamburg 50929

Abschrift

2. Dezember 1932.

-E.

Termin 4. Dezember 9 1/2 Uhr.

An das

Landgericht Hamburg,
Zivilkammer II.

Z. XI. 566/29.

Replik
in der Sache

K r a u s

gegen

1. Schabbel

2. Hartmeyer

(RA. Dr. Lion)

(RA. Dr. Bintz)

1.) Es ist einerlei, ob der beanstandete Beitrag von einem Mitglied der Schriftleitung stammt oder von einem andern, namentlich genannten Mitarbeiter. Gleichgültig ist auch, ob die Behauptungen des Verfassers den Beklagten als zuverlässig erscheinen konnten; für den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB.) spielt der gute Glaube an die Richtigkeit der unwahren Behauptung keine Rolle.

2.) Irrig ist die Ansicht, die Berichtigung gemäss § 11 PG. mache den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, wie er hier erhoben wird, hinfällig. Die Berichtigung

./.

Dr. E. LION
Rechtsanwalt
HAMBURG 36
Gänsemarkt 62
C 4 Dammtor 6429
Postcheck: Hamburg 50029

Abschrift

2. Dezember 1932.

-E.

Termin 4. Dezember 9 1/2 Uhr.

An das

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
Z i v i l k a m m e r 11.

Z. XI. 566/29.

R e p l i k
in der Sache

K r a u s

gegen

1. Schabbel

2. Hartmeyer

(RA. Dr. Lion)

(RA. Dr. Bintz)

1.) Es ist einerlei, ob der beanstandete Beitrag von einem Mitglied der Schriftleitung stammt oder von einem andern, namentlich genannten Mitarbeiter. Gleichgültig ist auch, ob die Behauptungen des Verfassers den Beklagten als zuverlässig erscheinen konnten; für den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB.) spielt der gute Glaube an die Richtigkeit der unwahren Behauptung keine Rolle.

2.) Irrig ist die Ansicht, die Berichtigung gemäss § 11 PG. mache den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, wie er hier erhoben wird, hinfällig. Die Berichtigung

./.



gung ist nur der erste Behelf, der von der Zeitung sofort veröffentlicht werden muss (§ 11 Abs. 3 PG.). Dieser Behelf hat den Mangel, dass er noch keinen Beweis schafft, denn der Schriftleiter muss die Berichtigung bringen, ob sie nun zutrifft oder nicht. Erst durch eine von der Schriftleitung selbst stammende Erklärung wird der Beweis geliefert, dass die beanstandete Behauptung tatsächlich falsch war.

Die Ansicht, dass der Anspruch auf Rücknahme einer Pressbeleidigung nicht über die Erinnerung des Durchschnittslesers hinausreiche, ist auf jeden Fall originell. Juristisch ist sie natürlich nicht haltbar. Der hier fragliche Artikel ist im Übrigen am 8. Mai 1929 erschienen und dem Kläger erst einige Zeit später bekanntgeworden; am 6. Juni ist der Unterzeichnete an die Beklagte herantreten und hat am 8. Juli die Klage eingereicht, deren Durchführung sich nur durch die Vergleichsversuche verzögert hat.

Die Gefahr, dass Leser der Hamburger Nachrichten beim Kläger ein Reklamebedürfnis unterstellen könnten, will der Kläger auf sich nehmen. Es könnte sich hier nur um Leser handeln, die den Fall nicht zu übersehen vermögen und die von der Persönlichkeit des Klägers nichts wissen. Die Meinung solcher Leser ist nicht wichtig.

3.) Nachdem die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind, wird die Korrespondenz darüber nicht mehr interessieren. Heute handelt es sich nicht mehr darum, was die Beklagten im Vergleichsstadium angeboten haben, sondern nur



noch darum, ob der hier erhobene Klaganspruch berechtigt ist. Wenn aber der Briefwechsel schon vorgelegt wird, muss er auch vollständig vorgelegt werden. Am 6. Juni 1929 (diesen Brief lässt die Gegenseite weg) hat der Unterzeichnete an die Hamburger Nachrichten folgenden Brief geschrieben:

"In der Anlage übersende ich Ihnen eine von Herrn Karl Kraus, Wien, unterzeichnete Berichtigung und ersuche Sie in Vollmacht des Herrn Karl Kraus gemäss § 11 PressG., die Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer abzudrucken. Auftragsgemäss ersuche ich Sie ferner, mit dem Abdruck der Berichtigung Ihre unzutreffende Mitteilung vom 8. Mai mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, widrigenfalls Herr Karl Kraus gegen Sie wegen der beanstandeten Äusserung Zivilklage und Strafklage wegen übler Nachrede einleiten würde. Meine schriftliche Vollmacht steht Ihnen zur Einsicht zur Verfügung."

Hätten die Beklagten damals mit der Berichtigung zugleich auch von sich aus die falsche Behauptung zurückgenommen, so wäre alles in Ordnung gewesen. Erst als sie es unterlassen haben, ist, wie angekündigt, gerichtlich vorgegangen worden, wodurch natürlich Kosten entstanden sind. Die den Beklagten aufgegebenen Kosten sind tarifmässig berechnet.

Die Ausdrucksweise,

der Kläger glaubte, die Situation benutzen zu dürfen, um eine Busse von RM 200.-- und Kosten von RM 223.25 " h e r a u s z u h o - l e n "

ist durchaus unangebracht. Der Kläger hat ausdrücklich erklären lassen, dass die geforderte Busse wohlthätigen Zwecken dienen würde, so wie der Kläger fortgesetzt erhebliche Teile seiner aus Schriften und Vorträgen erzielten Einkünfte wohlthätigen Zwecken zuführt; seine Zeitschrift

./.



Die Fackel bringt hierüber genaue Ausweise. Die beanspruchten Kosten waren ^{hier} des Gerichts und der Anwälte, deren Erstattung der Kläger selbstverständlich gefordert hat.

4.) Vollkommen irrig sind die Ausführungen zu § 31 PG. § 31 ist eine Hilfsvorschrift für den Fall, dass die Täterschaftsvermutung des § 20 nicht anwendbar ist. Im vorliegenden Fall ist aber schon die Vermutung des § 20 entbehrlich, denn die Beklagten haben sich durch Verbreiten einer herabwürdigenden Behauptung, deren Unrichtigkeit sie zugeben, selbständig eines Vergehens gegen § 186 StGB. (üble Nachrede) schuldig gemacht und sind daher als Täter ohne weiteres verantwortlich (vgl. Kitzinger PG.S.125). Zum mindesten aber greift die Vermutung des § 20 Abs.2 durch, weil besondere Umstände, durch welche die Annahme ~~seiner~~ Täterschaft ausgeschlossen würde, nicht vorliegen.

Der Beklagte 2) insbesondere ist Mittäter oder Gehilfe des Beklagten 1). Er hat, wie regelmässig, so auch hier den Beitrag schon vor dem Abdruck gelesen. Dies ist umso eher anzunehmen, als der Kläger wegen fortgesetzter Angriffe gegen die Presse bisher von den Zeitungen totgeschwiegen zu werden pflegte und sein Name erst neuestens anlässlich seiner Vorlesungen und der Aufführung seiner Stücke genannt wird. Ehe nun die Hamburger Nachrichten über den Kläger und sein Bühnenstück einen längeren Bericht druckten, hat sicherlich der Beklagte 1) dem Beklagten 2) als



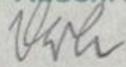
dem Inhaber und Hauptschriftleiter des Blatts diesen Bericht vorgelegt. Es wird gebeten, hierüber den Beklagten 2) persönlich zu vernehmen; notfalls wird ihm der Eid zugeschoben.

Für den Kläger:

Der Rechtsanwalt:

gez.: Dr. Lion

Für richtige Abschrift


Rechtsanwalt





DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

Herrn Rechtsanwalt

HAMBURG 36, DEN 16. Dezember 1929.
GÄNSEMARKT 62

SACHE : Kraus ./ Schabbel

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./.

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache wegen Beleidigung ist der
Schriftleiter Schabbel freigesprochen worden. Die Urteils-
gründe habe ich bisher nicht einsehen können. Ein zutreffen-
der Rechtsgrund für die Freisprechung ist in der Verhandlung
nicht zutagegetreten. Ich werde daher Berufung einlegen und
mich nach Empfang der Urteilsgründe wegen des weiteren mit
Ihnen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll

E. Lion

HAMBURG AM 18. DEZEMBER 1929

DR. F. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HAMBURGER OBERLANDGERICHT
DEM LANDRICHTE AMTSGERICHT IN HAMBURG

Herrn Rechtsanwalt

HAMBURG, HAMBURGER STRASSE 10
HAMBURG, HAMBURGER STRASSE 10
HAMBURG, HAMBURGER STRASSE 10

Dr. S a m e k,

Wohnung : Kraus, A. Schabbal

W i e n I.

HAMBURG, HAMBURGER STRASSE 10

Schottenterrasse 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache wegen Beleidigung ist der
Schriftliche Sachverhalt gesprochen worden. Die Urteils-
gründe habe ich Ihnen nicht einsehen können. Ein Zutreffen
der Rechtsgründe für die Freisprechung ist in der Verhandlung
nicht ausgesprochen. Ich werde daher Bemerkung einlegen und
mich nach Erfolg der Urteilsgründe wegen des weiteren mit
Ihnen in Verbindung setzen.



Hochachtungsvoll

Kram-Hamburger
Vertrichteten
18. DEZ. 1929
II

Hamburg, den 16. Dezember 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Kraus ./ Schabbel

Dr. Samek,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache wegen Beleidigung ist der
Schriftleiter Schabbel freigesprochen worden. Die Urteils-
gründe habe ich bisher nicht einsehen können. Ein zutreffen-
der Rechtsgrund für die Freisprechung ist in der Verhandlung
nicht zutagegetreten. Ich werde daher Berufung einlegen und
mich nach Empfang der Urteilsgründe wegen des weiteren mit
Ihnen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll

Hamburg, den 18. Dezember 1939.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I .

Schottenring 14.

Kraus . \ . Schönböck

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!



In der Sache wegen Belästigung ist der

Schriftliche Gutachten freigegeben worden. Die Urteile

gründe habe ich bisher nicht einsehen können. Ein

der Rechtsanwalt für die Freigabe ist in der Verhandlung

nicht zugegen. Ich werde daher Beratung einholen und

mich nach Empfang der Urteile wieder wegen des weiteren

Innen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll

Dr. S/Fa.

17. Dezember

9.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Dass ich Ihr geschätztes Schreiben vom 7. Dezember 1929 erst heute beantworte hat seine Ursache darin, dass Herr Kraus in Berlin war und erst jetzt und zwar nur für drei Tage zum kurzen Aufenthalt zurückgekommen ist. Herr Kraus lässt Ihnen herzlichst für die Bemühungen danken und ist mit dem von Ihnen eingebrachten Schriftsatz vollständig einverstanden. Da Sie nichts von einer Rücksendung des Schriftsatzes schreiben, habe ich ihn bei mir zurückbehalten und bin in Erwartung der zu fallenden Urteile.

Mit herzlichen Grüßen Ihr ergebener Kollege



Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten
II

exp. 17.12.1929.

✓

Dr. E. LION
Rechtsanwalt
HAMBURG 36
Gänsemarkt 62
C 4 Dammtor 6429
Postfach: Hamburg 50929

Abschrift

24. Dezember 1929.

Termin 8. Januar 11 1/4 Uhr.

-N.

An das

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
Z i v i l k a m m e r 1 1 .

- - - - -

Z. XI. 566/29.

S c h r i f t s a ß z

in der Sache

K r a u s

gegen

1. Schabbel

2. Hartmeyer

(RA. Dr. Lion)

(RA. Dr. Bintz)

- - - - -

Inbezug auf die zivilrechtliche Haftung der Beklagten kommt es hier auf nichts weiter an, als das eine unwahre, den Kläger diffamierende Behauptung in der Zeitung der Beklagten erschienen ist.

Im übrigen ~~kommt~~ ist auch die pressgesetzliche Verantwortung gegeben. Dies ist auch im Privatklageverfahren festgestellt worden. Das Amtsgericht hat dort die Freisprechung nur aus § 193 StGB. hergeleitet. Auf diese Verteidigung war nicht einmal der Privatbeklagte selbst verfallen.; das Amtsgericht hätte sich also gar nicht darüber aussprechen dürfen. Auch sachlich ist § 193

./.

1870

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, dass die oben angeführten Angaben wahr und richtig sind. Ich habe alle erforderlichen Nachforschungen angestellt und bin zu dem obigen Ergebnis gelangt. Diese Erklärung ist für die Zwecke der vorliegenden Angelegenheit abzugeben.



Die vorstehende Erklärung ist in drei Exemplaren abzugeben. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar dem Landeskonservator und ein Exemplar dem Katastralamt zuhändigen. Die Kosten der Erklärung trägt der Antragsteller.

StGB. gegenüber einer unwahren und entbehrenden Behauptung natürlich nicht anwendbar. Gegen das freisprechende Urteil ist daher vom Kläger Berufung eingelegt worden.

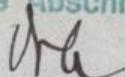
Der Hinweis auf § 254 Abs. 2 BGB. trifft nicht zu. Wenn der Kläger mit seinem Verlangen auf Rücknahme der unrichtigen Behauptung im Recht war, konnte er auch die Erstattung seiner Gerichts- und Anwaltsgebühren fordern. Mehr hat er nicht verlangt. Dass "die ganze Angelegenheit vom Anfang an im Keime hätte erstickt werden können," hat bereits der Kläger im letzten Schriftsatz selbst erwähnt, unter Hinweis auf den Brief des Unterzeichneten vom 6.6.1939.

Für den Kläger:

Der Rechtsanwalt:

gez.: Dr. Lion

Für richtige Abschrift


Rechtsanwalt

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Klaus-Hamburger
Vater.

f. Gegner

DR. WERNER BINTZ
RECHTSANWALT
HAMBURG
HERMANNSTR. 10-12
FERNSPRECHER:
C 3. CENTRUM 6855 u. 6856

Termin: 8. Januar 1930, 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Hamburg, den 12. Dezember 1929.

38390

An das

Landgericht Hamburg,
Zivilkammer II.

Z. XI. 566/29.

S c h r i f t s a t z

in Sachen

Karl Kraus
(Dr. E. Lion)

gegen

1. Otto Schabbel
2. Dr. Hartmeyer
(Dr. Werner Bintz)

1.) Es scheint, als wenn der Kläger den Rechts-
standpunkt der Beklagten nicht ganz verstanden hat.

Wie die Dinge lägen, wenn beide Beklagten
den Artikel in voller Kenntnis seines Inhaltes hätten erschei-
nen lassen, kann auf sich beruhen. Eine derartige Kenntnis
wird von den beiden Beklagten bestritten. Der beklagte
Redakteur hat, wie schon dargestellt, den Artikel schlankweg
in die Presse gegeben, weil er sich auf dessen Verfasser ver-
liess. Gewiss soll Derartiges nicht vorkommen, ist aber im
Schnellbetriebe des Zeitungslebens nicht zu vermeiden. Dem
beklagten Inhaber aber werden derartige Nebensächlichkeiten
von seinen Redakteuren überhaupt niemals vorgelegt.

Der Kläger kann mit seiner Klage nur weiter-

- 2 -

Sch.

1. Bogen

Termin: 8. Januar 1930, 11 1/2 Uhr.

Hamburg, den 12. Dezember 1929.

DR. WERNER BINTZ
RECHTSANWALT
HAMBURG
BECKENSTR. 10-12
TELEFON 1000

Empfangen
am 12. 12. 1929

38390
an das

Landgericht Hamburg
Kammer II.

2. XI. 1929.

Schlichtung

in Sachen
Karl Kraus
gegen
(Dr. E. Laon)
(Dr. Werner Bintz)



I.) Es scheint mir der Richter den Rechts-
zustand der Parteien nicht verstanden zu haben.
Wie die Akte zeigen, wenn beide Parteien
den Antrag in voller Kenntnis seines Inhaltes hätten erheben
kann lassen, dann sind die Parteien eine gewisse Kenntnis
wird von dem Inhalt der Parteien besitzend. Der Beklagte
Beklagter hat, wie schon festgestellt, den Antrag schlichtung
in die Kasse gegeben, weil er sich ein besseres Verlassen ver-
trauen. Gewiss soll der Richter nicht verhindern, daß aber im
Schlichtungsstadium des Streitverfahrens nicht zu vermeiden. Der
Beklagte muß aber wissen, daß der Richter die Parteien
von einem Richter zu bezeugt als eine Vorlage.
Der Richter kann die seiner Klasse aus einer

kommen, wenn er subjektiv rechtswidriges Handeln behauptet; ihn trifft die volle Beweislast. Der Beweis aber, dass die Dinge sich anders verhalten haben, als geschildert, wird ihm nicht möglich sein.

2.) Liegt keine subjektiv, sondern nur objektiv übliche Nachrede vor, dann fällt die Klage in sich zusammen. Sie lässt sich nur auf § 823 BGB. stützen, aber auch diese Stütze versagt, weil die Ehre schwerlich als "sonstiges Recht" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Wollte man aber selbst dem Kläger die Berufung auf § 823 BGB. gestatten, dann würde sein Schadensersatzanspruch, welcher gekleidet ist in die Form eines Verlangens auf Widerruf, sich dieselbe Behandlung gefallen lassen müssen, der jeder Schadensersatzanspruch ausgesetzt ist. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, alles zu tun, um den entstehenden Schaden zu verhindern. Diese Verpflichtung hat der Kläger gröblich versäumt. Durch die vorgelegte Korrespondenz ist dargetan, dass der Urheber des den Kläger kränkenden Artikels, Herr Dr. Egon-Erich A l b r e c h t , zu einer feierlichen Richtigstellung bereit war. Ebenso steht fest, dass die Redaktion bereit war, die Richtigstellung zu bringen. Der Kläger hat aber das diesbezügliche Schreiben des Herrn Dr. Egon-Erich Albrecht überhaupt nicht beantwortet und von der Redaktion verlangt, dass sie eine erniedrigende Entschuldigung bringe. Später, als der Kläger auf diese Entschuldigung der Redaktion verzichtet hatte, verlangte er einige hundert Mark als Kostenersatz. Tatsache jedenfalls

kommen, wenn er subjektiv rechtswidrigen Handel betreibt;
im Falle die volle Beweislast, der Beweis aber, dass die
Länge nicht anders verhalten haben, als geschilbert, wird
im nicht möglich sein.

2.) liegt keine subjektiv, sondern nur objektiv
Kritische Nachrede vor, dass heißt die Länge ist nicht zusammen.
Sie lässt sich nur auf § 863 BGB. stützen, aber auch diese
Stütze vermag, weil die Länge keinesfalls als "amerikanisches Recht"
in Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Folie am Ende
selbst der Länge die Bestimmung auf § 863 BGB. gestützt,
dann würde kein Schadensersatzanspruch, welcher geltend
ist in die Form eines Verlangens auf Widerruf, sein dasselbe
Behandlung gefällig lassen müssen, der jeder Schadensersatz-
anspruch angesetzt ist. Folie am Ende verbleibend ge-
wesen, dass es nur, im Schadensersatz zu ver-
hindern. Diese Verpflichtung hat der Kläger zusätzlich vor-
zulegen. Durch die vorgelagerte Kontenführung ist abgesehen,
dass der Urheber des der Länge inbegriffenen Artikels, Herr
Dr. Eugen-Karl A. F. v. H., an einer Forderung
Nichterfüllung bereit war. Ebenso steht fest, dass die
Reaktion bereit war, die Nichterfüllung zu bringen. Der
Kläger hat aber das diesbezügliche Schreiben des Herrn
Dr. Eugen-Karl A. F. v. H. nicht beantwortet und
von der Reaktion verläßt, dass die seine Entscheidung
beabsichtigte bringe. Folie, die der Länge am Ende
Erfüllung der Bestimmung verbleibend ist, verbleibe
ex einige hundert Mark als Kostenersatz. Tatsache jedenfalls



ist, dass die ganze Angelegenheit im Anfang im Keime dadurch hätte erstickt werden können, dass der Kläger sich mit einer fairen Erklärung des Herrn Dr. Egon-Erich Albrecht zufriedengab. Diese Erledigung hat der Kläger durch sein unverständiges Verhalten selbst unterbunden. Infolgedessen besteht kein Bedürfnis mehr dafür, dem Kläger, der sich selber in die Lage gebracht hat, in der er sich befindet, durch einen Urteilspruch zu helfen.

Der Rechtsanwalt:

(Hoy) Pjintz 47.

Für richtige Abschrift:
Der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

ist, dass die ganze Angelegenheit in Anhang im Jahre 1908
 hätte erledigt werden können, dass der Kläger nicht mit einer
 langen Wartezeit des Herrn Dr. Egan-Isaac Litvack zu rechnen
 hat. Diese Befragung hat der Kläger durch sein unverschämtes
 Verhalten selbst verursacht. Infolgedessen besteht kein
 Bedürfnis mehr dafür, den Kläger, der auch selbst an die
 Lage geknüpft hat, in der er nicht befinde, durch einen
 Urteilsspruch zu helfen.

Der Rechtsanwalt:
[Handwritten signature]



Die richtige Schlichtung
 der Streitigkeiten

[Handwritten signature]

Dr. E. LION
Rechtsanwalt
HAMBURG 36
Gänsemarkt 62
C 4 Dammtor 6429
Postschloß: Hamburg 50929

Abschrift

Amtsgericht in Hamburg.

15.P.No.69/29.

U r t e i l .

In der Privatklagesache des Schriftstellers Karl K r a u s

Wien III., Hintere Zollamtsstr. 3,

Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Lion, Hamburg.

Privatklägers,

gegen den Schriftleiter Otto S c h a b b e l ,

Hamburg, Speersort 11 (Hamburger Nachrichten)

Angeklagten,

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung 15 für Strafsachen
in der Sitzung vom 14. Dezember 1929, an welcher teilge-
nommen haben:

1. Richter B u h l , als Vorsitzender
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Der Privatkläger trägt die Kosten des Ver-
fahrens.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren
eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig ist:

zu Hamburg in Beziehung auf den Privatkläger eine
Tatsache behauptet und verbreitet zu haben, welche
geeignet ist, den Privatkläger verächtlich zu
machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwür-

./.

U. 2. 1. 1.

In der Privatschlichtung des Kommissars Karl W. ...
 Wien III, Mittere Zollstraße 2.
 Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Lion, Hamburg.
 Privatkläger:
 Gegen den Schriftführer Otto S. o. H. S. 1.
 Hamburg, Spangenbergstr. 11 (Hamburger, Kantonstr.)
 Angeklagter:

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung 15, für Strafsachen
 in der Sitzung vom ... 1929, an welcher teilge-



nommen haben:
 I. Richter B. ... als Vorsitzender
 für Recht erkannt:
 Der Angeklagte wird freigesprochen.
 Den Privatkläger trägt die Kosten des Ver-

fahrens.
 U. 2. 1. 1.
 Gegen den Angeklagten ist das Landverwehren
 eröffnet worden, weil er hinsichtlich verdächtig ist:
 zur Führung in Rechnung der Privatkläger eine
 falsche Bilanz und verordnet zu haben, welche
 geeignet ist, den Privatkläger veranlassen zu
 machen und in der öffentlichen Meinung herabzu-

digen und zwar öffentlich und durch Verbreitung von Schriften, nämlich durch den in den " Hamburger Nachrichten Ausgabe A (Grosse Ausgabe) vom 8.Mai 1929 erschienenen Artikel: Karl Kraus: " Die Unüberwindlichen ".; Vergehen strafbar nach § 185 186, 200 StGB.

Der Angeklagte hat nicht bestritten, dass er als verantwortlicher Redakteur für den am 8.Mai 1929 erschienenen und von Dr.Albrecht unterzeichneten Artikel in Frage komme. Der Angeklagte hat weiter zugegeben, dass der in diesem Artikel gegen den Privatkläger enthaltene Plagiatsvorwurf unrichtig ist und hat eine Ausgabe vom 7.Juni 1929 überreicht, in der die Berichtigung erfolgt ist.

Was zunächst die pressrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten anlangt, so ist der Angeklagte auf Grund § 20 des Reichsgesetzes vom 7.Mai 1874 als Redakteur verantwortlich zu machen. Nach dem von dem Angeklagten selbst vorgetragenen Sachverhalt hat das Gericht auch keine Veranlassung nehmen können, einen der im § 20 Abs.2 des Pressgesetzes vorgesehenen besonderen Umstände annehmen zu können, die die Annahme seiner Täterschaft ausschliessen würden. Das Gesetz stellt zunächst eine Vermutung auf, die solange gegen den Redakteur spricht, bis von ihm selbst diese Vermutung entkräftet worden ist. Der Angeklagte hat erstlich nicht behaupten wollen, dass die Veröffentlichung dieses Artikels ohne sein Wissen erfolgt ist; er will lediglich nicht die Zeit gehabt haben, sich den Artikel durchzu-

... und zwar öffentlich und durch Verbreitung von Schrift-
ten, nämlich durch den in den "Bamberger Nachrichten"
Anzeige A (Grosse Anzeige) vom 8. Mai 1929 erschie-
nen Artikel: "Karl Kraus: Die Unberühmten".
Vorgehen strafb. nach § 185 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Der Angeklagte hat nicht bestritten, dass er ein
verantwortlicher Redakteur für den am 8. Mai 1929 erschie-
nen und von Dr. Albrecht unterzeichneten Artikel in Frage
komme. Der Angeklagte hat weiter angegeben, dass er in
diesem Artikel einen den Privatkörper entbehrenden Inhalt
veröffentlicht hat und hat eine Ausgabe vom 7. Juni 1929
überreicht, in der die Berichtigung erfolgt ist.



Das Landgericht Wien hat die Verantwortlichkeit
für den Artikel dem Angeklagten zuerkannt, da er der
Grund § 20 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1871 als Redakteur
verantwortlich zu machen. Nach dem von dem Angeklagten
selbst vorgelegenen Sachverhalt hat das Gericht auch keine
Veranlassung gesehen können, einen der in § 20 Abs. 2 des
Pressegesetzes vorgesehenen besonderen Umstände anzunehmen zu
können, die die Annahme einer Verantwortlichkeit ausschließen
würden. Das Gesetz stellt zunächst eine Vermutung auf, die
solange gegen den Redakteur spricht, bis von ihm selbst
diese Vermutung entkräftet worden ist. Der Angeklagte hat
erwiesen nicht behauptet wollen, dass die Veröffentlichung
dieses Artikels ohne sein Wissen erfolgt ist; er will indies
nicht die Zeit gehabt haben, sich den Artikel durchzu-

..

lesen; er kenne den Unterzeichner seit Jahren und habe daher unbedenklich den Artikel so veröffentlichen lassen. Hierfür ist keinerlei Beweis angetreten, sodass durch die Behauptung allein die rechtliche Vermutung nicht ausgeschlossen wird, die bis zu ihrer Widerlegung auch bei einem non liquet wirkt; das hat das Reichsgericht in der Entscheidung der vereinigten Strafsenate - Band 22 Seite 65 - eindeutig zum Ausdruck gebracht.

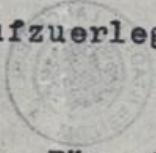
Eine andere Frage ist jedoch die, ob der Angeklagte, der an sich somit nach § 186 StGB. zu bestrafen wäre, den Schutz des § 193 StGB. für sich in Anspruch nehmen kann. Die rechtliche Möglichkeit ist durchaus gegeben, wie auch das Reichsgericht in der oben cit. Entscheidung ausdrücklich anerkannt hat. Der Artikel enthält eine Kritik des Stückes "Die Unüberwindlichen", während der dem Angeklagten zur Last gelegte Teil dieses Artikels eine Kritik des Verfassers dieses Stückes, nämlich des Privatklägers, enthält. Das Gericht ist nun aber der Meinung, dass ein Unterschied zwischen der Kritik der Leistungen und der Person des Leistenden nicht gemacht werden kann und schliesst sich hierbei durchaus der herrschenden Meinung an (vgl. Ebermayer § 193, 5 und die dort cit. Entscheidungen). Dass dieser Plagiatsvorwurf wider besseres Wissen aufgestellt ist, hat der Privatkläger selbst nicht behauptet und das Gericht hält auch nach Sachlage die Voraussetzungen des § 187 StGB. für nicht gegeben. § 193 StGB. lässt somit grundsätzlich tadelnde Urteile über wissenschaftliche und künstlerische Leistungen straflos, wenn

lassen; er kenne den Unterschied nicht kennen und habe daher
 insbesondere den Artikel so verbläulich lassen. Hierin
 ist keinerlei Beweis angetreten, sondern durch die Behauptung
 allein die rechtliche Vermutung nicht ausgeschlossen wird, die
 die zu ihrer Widerlegung auch bei einem noch längeren
 das hat das Reichsgericht in der Entscheidung der Vereinigten
 Strafsache - Rand 22 Seite 65 - alsbaldig zum Ausdruck ge-
 bracht.

Die andere Frage ist jedoch die, ob der Angeklagte,
 der an sich nicht nach § 133 St.G.B. zu bestrafen wäre, das
 Verbot des § 193 St.G.B. in sich in Anspruch nehmen kann. Die
 rechtliche Möglichkeit ist durchaus gegeben, wie auch das
 Reichsgericht in der o. g. Entscheidung anerkannt
 anerkannt hat. Der o. g. Entscheid. enthält eine Kritik des Urteils
 in der Bundesversammlung, die durch den dem Angeklagten zur
 Hand gelangte Teil dieses Urteils eine Kritik des Urteils
 dieses Urteils, nämlich des Privatklagers, enthält. Das Ge-
 richt hat nun zwar die Meinung, dass ein Unterschied zwischen
 der Kritik der Urteile und der Revision der Urteile nicht
 gemacht werden kann und schließt sich nicht durch den
 vorstehenden Verlauf der o. g. Urteile, § 193, § 195, § 196 und die
 dort o. g. Entscheidungen. Das diese Urteilsverurteilung
 wider besseres Wissen begangen ist, hat der Privatklager
 nicht nicht behauptet und das Gericht hält auch nach Sach-
 lage die Voraussetzungen des § 193 St.G.B. für nicht gegeben.
 § 193 St.G.B. lässt somit grundsätzlich keinen Ersatz über
 eine unvollständige und charakteristische Leistung einbringen, wenn



sich nicht eben aus der Form oder den Umständen das Vorhandensein einer Formalbeleidigung ergibt. Ist die Kritik unrichtig, so hat der Kritisierte das Recht der pressrechtlichen Berichtigung, ein strafrechtlicher Schutz ist ihm nur dann gewährt, wenn der Boden sachlicher Kritik verlassen und die Kritik zu Formalbeleidigungen übergeht; das aber ist hier nicht geschehen. Die Voraussetzungen des § 185 StGB. liegen nicht vor; die Strafbarkeit aus § 186 StGB. wird aber durch § 193 StGB. ausgeschaltet. Der Angeklagte war deshalb freizusprechen und dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens gemäss § 471 StPO. aufzuerlegen.


gez.Buhl.

Für richtige Ausfertigung:

L.S. gez.Unterschrift, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

HAMBURG 36, DEN 24. Dezember 1929.
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ././ Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM 17. ds. Mts.

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklagesache übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des freisprechenden Urteils. Dies Urteil eines sehr jugendlichen Richters scheint mir unhaltbar. § 193 StGB. lautet:

" Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Der Plagiatsvorwurf gegen Herrn Kraus steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Kritik seines Bühnenstücks, sondern ist nur bei Gelegenheit dieser Kritik angebracht worden. Nach dem Standpunkt des Amtsgerichts würde man einem Schriftsteller wahrheitswidrig auch Totschlag oder sonstige Schwerverbrechen ungestraft vorwerfen können, sofern es im Rahmen einer Besprechung seiner Werke erfolgt. Ich werde dies alles in der Begründung zu der von mir bereits eingelegten Berufung ausführen und Ihnen zur Kenntnis bringen.

In der Zivilsache ist der anliegende weitere

./.

Schriftsatz von der Gegenseite eingegangen, auf den ich lt. gleichfalls beigefügter Durchschrift erwidert habe.

Da der Abschluss der beiden Prozesse sich hinauszieht, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie die Überweisung eines Honorar Betrags von RM 150.-- (einhundertfünfzig RM) freundlichst veranlassen wollten.

Mit kolleg. Hochachtung

Obelion

Ich setze natürlich voraus, dass Herr Kraus mit der Durchführung der Berufung im Beleidungsverfahren einverstanden ist.?

D.O.

Schrittatz von der Gegenseite eingegangen, auf den ich J. J.
 Gleichfalls die nötige Durchschrift erwidert habe.
 Da der Abschluss der beiden Prozesse sich hinaus-
 zieht, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie die Überweisung
 eines Honorarbetrags von 20.000.-- (einundzwanzig RM.)
 freigeblichst vorsehen wollten.

Mit kolleg. Hochachtung

Ich setze natürlich voraus, dass Herr Kraus mit der Durchfüh-
 rung der Bemerkung in Angelegenheiten einverstanden ist.



L.O.

*Kraus-Hamburger
 Verwirren*

27. DEZ. 1929

24. Dezember 1929.

-N.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ./, Hamburger Nachrichten
17. ds. Mts.

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklagesache übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des freisprechenden Urteils. Dies Urteil eines sehr jugendlichen Richters scheint mir unhaltbar. § 193 StGB. lautet:

- Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, in gleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Der Plagiatsvorwurf gegen Herrn Kraus steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Kritik seines Bühnenstücks, sondern ist nur bei Gelegenheit dieser Kritik angebracht worden. Nach dem Standpunkt des Amtsgerichts würde man einem Schriftsteller wahrheitswidrig auch Totschlag oder sonstige Schwerverbrechen ungestraft vorwerfen können, sofern es im Rahmen einer Besprechung seiner Werke erfolgt. Ich werde dies alles in der Begründung zu der von mir bereits eingelegten Berufung ausführen und Ihnen zur Kenntnis bringen.

In der Zivilsache ist der anliegende weitere

./.

Schriftsatz von der Gegenseite eingegangen, auf den ich lt. gleichfalls beigelegter Durchschrift erwidert habe.

Da der Abschluss der beiden Prozesse sich hinauszieht, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie die Überweisung eines Honorar Betrags von RM 150.-- (einhundertfünfzig RM) freundlichst veranlassen wollten.

Mit kolleg. Hochachtung

Ich setze natürlich voraus, dass Herr Kraus mit der Durchführung der Berufung im Beleidungsverfahren einverstanden ist.?

D.O.

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36. DEN 9. Januar 1930.
GÄNSEMARKT 62

*
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

Herrn Rechtsanwalt

SACHE Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./..

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 24. Dezember. In der Zivilsache verlief der gestrige Termin so, dass das Gericht in 3/4stündiger, gründlicher Verhandlung den Streitstoff nach allen Richtungen mit den Parteivertretern erörterte, wobei der Vorsitzende eine erstaunliche Kenntnis der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fragen zeigte.

Der Beklagte Schabbel hat einen Wechsel in seiner Prozesstellung vorgenommen, indem er neuerdings behauptet, den Artikel in Druck gegeben zu haben, ohne dass er ihn vorher gelesen hätte. Ich habe darauf hingewiesen, dass er dies bisher nicht einmal im Strafverfahren klar behauptet habe und dass aus Absatz 4 seines Briefs an mich vom 26.7.1929 und Absatz 5 seines Briefs an mich vom 2.9.1929 das Gegenteil herauszulesen sei. Beide Briefe habe ich Ihnen ja in Abschrift übersandt. Der Gegenanwalt erklärte aber, Herr Schabbel habe den Bericht von Dr. Albrecht aus Faulheit nicht gelesen und er habe dies nur seinem Chef, Herrn Dr. Hartmeyer, gegenüber nicht zugeben wollen und sich daher in seinen Briefen an mich zweideutig ausgedrückt. Es fragt sich hier also, ob Herr Schabbel faul ist

./..

HABEN SIE DEN 9. JANUAR 1930.

DR. E. JON

RECHTSANWALT

WIRTSCHAFTSRECHT

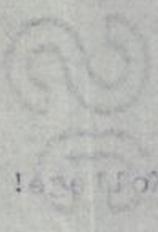
Herrn Rechtsanwalt

Dr. S. m. k.

Kraus, A. Hamburger Nachrichten

Wien I.

Schottenring 11.



Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 24. Dezember. In der Zivilsache verliert der gestrige Termin so, dass das Gericht in Zuständigkeit, gründlicher Verhandlung dem Streitstoff nach allen Richtungen mit den Parteivertretern anwesende, wobei der Vorfall eine bestimmte Kenntnis der zivilrechtlichen und schiedsgerichtlichen Verhältnisse zeigt.



Der Bek. handelt mit einem Wechsel in seiner Prozessführung vorgenommen, indem er hinsichtlich der erstgenannten Artikel in Druck gegeben zu haben, ohne dass er ihn vorher gesehen hätte. Ich habe keine Einwände, dass er dies bisher nicht einmal im Strafverfahren klar dargelegt hat und dass aus Absatz 4 seines Briefes an mich vom 20. V. 1929 und Absatz 3 seines Briefes an mich vom 2. VI. 1929 das Gegenteil hervorzulassen sei. Beide Briefe habe ich Ihnen ja in Abschrift übersandt. Der Gegenanwalt erklärt, dass Herr Schödel habe den Bericht von Dr. Albrecht aus demselben nicht gelesen und er habe dies nun seinem Chef, Herrn Dr. H. m. k. gegenüber nicht zugeben wollen und sich daher in seinen Briefen an mich zweideutig geäußert. Es fragt sich hier also, ob Herr Schödel Fall ist

A.

oder seine Ausrede.

Das Gericht erklärte, im Zivilverfahren werde es Herrn Schabbel aller Voraussicht nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungelesen in Druck gegeben haben sollte; vorsichtshalber habe ich Herrn Schabbel auch den Eid über seine Kenntnis zugeschoben. Dagegen will das Gericht im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmeyer die Klage abweisen, weil es für dessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben sieht. Ich hatte, wie es in Pressesachen sehr häufig geschieht, Dr. Hartmeyer als Zeitungsinhaber mitverklagt, weil, wenn man nur den verantwortlichen Schriftleiter anfasst, die Gefahr besteht, dass der Zeitungsverleger diesen absetzt und damit Schwierigkeiten hervorruft. Es liegt nun in unserem Fall allem Anschein nach so, dass Dr. Hartmeyer von dem ganzen Fall bis zur Klagerhebung überhaupt nichts gewusst hat. Wenn nun Schabbel verurteilt und gegen Dr. Hartmeyer die Klage abgewiesen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gegenseite mit ihren halben Kosten aufrechnen kann, dass also unsere Kosten von der Gegenseite nur zur Hälfte zu erstatten sind. Für Schabbel besteht die Möglichkeit, im Fall seiner Verurteilung Berufung ans Oberlandesgericht einzulegen.

Der Vorsitzende erklärte, das freisprechende Strafurteil für verkehrt. Hier liegt es nun folgendermassen. Nach § 20 Abs. 2 PressG. ist der verantwortliche Redakteur einer Zeitung als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Um-

oder seine Anrede.

Das Gericht erklärte, im Zivilverfahren würde es Herrn Schödel über Vorwissenheit nach auch verurteilen, wenn er den Artikel ungelesen in Druck gegeben haben sollte; vorsichtlicher habe ich Herrn Schödel auch den Eid über

seine Kenntnis zugesprochen. Dagegen will das Gericht im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmayer die Klage

abweisen, weil es für dessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben sieht. Ich halte, wie es in Pressenotizen häufig geschieht, Dr. Hartmayer als Setzungshaber mitverantwortlich, wenn man nur der vorkonventionellen Schriftsätze ansieht

die Gefahr besteht, dass Setzungsvorgänge diesen abdeckt und damit Schweigen hervorruft. Es liegt nun in diesem Fall aller Anschein nach so, dass Dr. Hartmayer von dem ganzen

Fall die zur Klageerhebung überhaupt nicht gewusst hat. Wenn nun Schödel verurteilt und gegen Dr. Hartmayer die Klage abgewiesen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gegenseite

mit ihren halben Kosten auskommen kann, dass also unsere Kosten von der Gegenseite nur zur Hälfte zu ersetzen sind.

Für Schödel besteht die Möglichkeit, in Fall seiner Verurteilung Barmittel aus Oberlandesgericht einzulösen.

Der Vorsitzende erklärte, das richterliche Urteil für verkehrt. Hier liegt es nun folgendermaßen. Nach § 30 Abs. 2 PressG. ist der verantwortliche Redakteur einer Zeitung als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch sonstige Um-

stände als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch sonstige Umstände

A.



stände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.
Falls Schabbel im Berufungs-Strafverfahren geltend macht, er habe den Artikel vor dem Druck nicht gelesen, so genügt das allein nicht zu einer Entlassung. Falls dagegen das Zivilgericht Herrn Schabbel den von mir zugeschobenen Eid über seine Kenntnis auferlegt und Herr Schabbel schwört diesen Eid, so wird vermutlich das Strafgericht seine Nichtkenntnis als erwiesen ansehen. Kann er dagegen im Zivilverfahren den Eid nicht leisten, so ~~fällt~~ fällt er auch im Strafverfahren in zweiter Instanz hinein.

Das Zivilgericht empfahl den Parteien dringend, sich in der Weise zu vergleichen, dass der Verfasser des Artikels Dr. Albrecht in der Zeitung seine unrichtige Behauptung in einer unserm Klagantrag entsprechenden Fassung zurücknimmt; das Zivil- und Strafverfahren sollen damit erledigt sein, die Gerichtskosten geteilt und jeder Anwalt von seiner Partei bezahlt werden. Das Gericht bemerkte zur Begründung seines Vorschlages, bei der Zeitung habe man die Unrichtigkeit der Plagiatsbehauptung nicht gekannt, den Interessen von Herrn Kraus sei am besten durch eine Erklärung des Artikelschreibers selbst gedient; die Zeitung habe in den Vergleichsverhandlungen ihre Bereitschaft zu einer Ehrenerklärung gezeigt, und wenn dieser Vergleich an der Kostenfrage gescheitert sei, so sei zu berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Verlangen einer Busse der Gegenseite etwas viel zugemutet habe.

stände die Annahme seiner Tatsachheit ausgeschlossen wird.
 Falls Schabel in verurtheilungs-Stratverfahren geltend macht, er
 habe den Artikel vor dem Druck nicht gelesen, so genügt das
 allein nicht zu einer Befreiung. Falls dagegen das Zivil-
 richt Herrn Schabel das von mir zugeschickte Bild über seine
 Kenntnis aufweist und Herr Schabel behauptet dieses Bild, so
 wird vermuthlich das Strafgericht seine Nichtkenntnis als erwies-
 sen ansehen. Kann er dagegen im Zivilverfahren den Eid nicht
 leisten, so xxxix Fall er auch im Strafverfahren in zweiter
 Instanz hinein.



Das
 sich in der Weise...
 Artikel...
 in einer unserer Klagen...
 das Zivil- und Strafverfahren sollen damit erledigt sein, die
 Gerichtskosten geteilt und jeder Anwalt von seiner Partei be-
 zahlt werden. Das Gericht bemerkt zur Begründung seines Vor-
 schlages, bei der Zeitung habe man die Unrichtigkeit der
 Platzabrechnung nicht erkannt, den Interessen von Herrn
 Kraus sei am besten durch eine Erklärung des Artikelverfassers
 selbst gedient; die Zeitung habe in den Vergleichsverhandlungen
 ihre Bereitschaft zu einer Erklärungsleistung gezeigt, und wenn
 dieser Vergleich an der Kostentlage gescheitert sei, so sei zu
 berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Vorliegen
 einer Baus der Gegenseite etwas viel zugunsten habe.

..

Das Gericht hat neuen Termin auf den 29. ds. Mts. angesetzt. Bis dahin sollen sich die Parteien erklären, ob sie den Vergleich annehmen wollen. Die Gegenseite, die im Termin nicht persönlich anwesend war, dürfte den Vergleich gutheissen.

Ich bitte um Ihre Entscheidung. Die Rechtslage, wie sie sich nach dem jetzigen Standpunkt des Herrn Schabbel darstellt und wie das Zivilgericht sie beurteilt, habe ich dargelegt. Rein vom Ehren-Standpunkt aus hätte ich gegen die Annahme keinerlei Bedenken, nachdem gestern der Vorsitzende das freisprechende Strafurteil für unrichtig, das Verhalten des Herrn Schabbel mindestens für fahrlässig erklärt und nachdem er ausgesprochen hat, dass er eine Erklärung des Dr. Albrecht als die beste Wiedergutmachung für Herrn Kraus ansehe. Ich würde, falls Herr Kraus zur Annahme des Vergleichs geneigt sein sollte, diese unsern Entschluss beeinflussenden Punkte in einem Brief an den Gegenanwalt nochmals hervorheben.

Ziffernmässig würde es sich so stellen, dass uns die halben Gerichtskosten mit rund RM 33.-- von der Gegenseite zurückvergütet werden würden, während meine gesamten Gebühren sich auf RM 210.-- belaufen würden.

Ich erbitte Ihren Bescheid sobald wie möglich, da vielleicht Rückfragen erforderlich sind und ich gegebenenfalls mit dem Gegenanwalt noch die Fassung des Vergleichs festlegen möchte.

Mit kolleg. Hochachtung

Mein

Das Gericht hat neuen Termin auf den 22. d. Mts. an-
 gesetzt. Wie dahin sollen sich die Parteien erklären, ob sie
 den Vergleich annehmen wollen. Die Gegenseite, die im Termin
 nicht persönlich anwesend war, dürfte den Vergleich gutheissen?
 Ich bitte um Ihre Entscheidung. Die Sachlage, wie
 sie sich nach dem jetzigen Standpunkt des Herrn Schabel dar-
 stellt und wie das Zivilgericht sie beurteilt, habe ich dar-
 gelegt. Rein vom Ehrenstandpunkt aus hätte ich gegen die
 Annahme keinerlei Bedenken, nachdem gestern der Vorsitzende
 das freisprechende Gutachten für vorläufig, das Verhalten
 des Herrn Schabel mindestens für fahrlässig erklärt und nach-
 dem er ausserdem eine Erklärung des
 Dr. Albrecht als die überlegentlichste für Herrn Kraus
 annehme. Ich würde, falls Herr Kraus zur Annahme des Vergleichs
 geneigt sein sollte, diese unsere Entschliessung beeinflussenden
 Punkte in einem Brief an den Gegenanwalt nochmals hervorheben.
 Willkommener wäre es sich so stellen, dass aus die
 halben Gerichtskosten mit rund RM 33.-- von der Gegenseite
 zurückvergütet werden würden, während meine gesamten Gebühren
 sich auf RM 210.-- belaufen würden.



Ich erbitte Ihren Bescheid sobald wie möglich, da viel-
 leicht Rückfragen erforderlich sind und ich gegebenenfalls mit
 dem Gegenanwalt noch die Lösung des Vergleichs festlegen

Hamburg
W. Albrecht

Mit kolleg. Hochachtung

101. JAN 1930

9. Januar 1930.

-N.

Herrn Rechtsanwalt

Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

./..

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 24. Dezember. In der Zivilsache verlief der gestrige Termin so, dass das Gericht in 3/4stündiger, gründlicher Verhandlung den Streitstoff nach allen Richtungen mit den Parteivertretern erörterte, wobei der Vorsitzende eine erstaunliche Kenntnis der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fragen zeigte.

Der Beklagte Schabbel hat einen Wechsel in seiner Prozessstellung vorgenommen, indem er neuerdings behauptet, den Artikel in Druck gegeben zu haben, ohne dass er ihn vorher gelesen hätte. Ich habe drauf hingewiesen, dass er dies bisher nicht einmal im Strafverfahren klar behauptet habe und dass aus Absatz 4 seines Briefs an mich vom 26.7.1929 und Absatz 5 seines Briefs an mich vom 2.9.1929 das Gegenteil herauszulesen sei. Beide Briefe habe ich Ihnen ja in Abschrift übersandt. Der Gegenanwalt erklärte aber, Herr Schabbel habe den Bericht von Dr. Albrecht aus Faulheit nicht gelesen und er habe dies nur seinem Chef, Herrn Dr. Hartmeyer, gegenüber nicht zugeben wollen und sich daher in seinen Briefen an mich zweideutig ausgedrückt. Es fragt sich hier also, ob Herr Schabbel faul ist

./..

oder seine Ausrede.

Das Gericht erklärte, im Zivilverfahren werde es Herrn Schabbel aller Voraussicht nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungelesen in Druck gegeben haben sollte; vorsichtshalber habe ich Herrn Schabbel auch den Eid über seine Kenntnis zugeschoben. Dagegen will das Gericht im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmeyer die Klage abweisen, weil es für diessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben sieht. Ich hatte, wie es in Pressesachen sehr häufig geschieht, Dr. Hartmeyer als Zeitungsinhaber mitverklagt, weil, wenn man nur den verantwortlichen Schriftleiter anfasst, die Gefahr besteht, dass der Zeitungsverleger diesen absetzt und damit Schwierigkeiten hervorrufft. Es liegt nun in unserm Fall allem Anschein nach so, dass Dr. Hartmeyer von dem ganzen Fall bis zur Klagerhebung überhaupt nichts gewusst hat. Wenn nun Schabbel verurteilt und gegen Dr. Hartmeyer die Klage abgewiesen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gegenseite mit ihren halben Kosten aufrechnen kann, dass also unsere Kosten von der Gegenseite nur zur Hälfte zu erstatten sind. Für Schabbel besteht die Möglichkeit, im Fall seiner Verurteilung Berufung ans Oberlandesgericht einzulegen.

Der Vorsitzende erklärte, das freisprechende Strafurteil für verkehrt. Hier liegt es nun folgendermassen. Nach § 20 Abs. 2 PressG. ist der verantwortliche Redakteur einer Zeitung als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Um-

oder seine Anrede.

Das Gericht erachtet, im Zivilverfahren würde es Herrn Schappel einer Verurteilung nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungelassen in Druck gegeben haben sollte. Verurteilung über sich Herr Schappel auch als Zivilist seine Rechte zu erheben. Dagegen will der Beklagte im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmeyer die Klage abweisen, weil er für dessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben hat. Im Falle, wie er in Fragebogen zum Klagegeschehen, Dr. Hartmeyer als Mitverschulden mitverschuldet, weil man nur den vom zweiten Beklagten geschuldeten Betrag die Gefahr besteht, dass der Zahlungseinkommen dieses und damit auch die Klage. Es liegt nun in unserem Fall nicht an der Hand, dass Dr. Hartmeyer von dem Beklagten die zur Klageforderung überhaupt nicht gewusst hat. Wenn man Schappel verurteilt und gegen Dr. Hartmeyer die Klage abweisen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gesamtkosten mit ihren halben Kosten zu rechnen kann, dass also nur die Kosten von der Gesamtheit der beiden zu ersetzen sind. Die Schappel besteht die Rückzahlung, im Fall seiner Verurteilung Barmittel aus dem Kassenschatz einzulösen. Der Verurteilte erklärt, das entsprechende Urteil im Verfahren. Hier liegt es nun folgendermaßen. Nach § 30 Abs. 3 Prange, das der Verurteilte als Kläger einen Betrag als Täter zu bezahlen, wenn nicht durch Beweise der



stände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.
Falls Schabbel im Berufungs-Strafverfahren geltend macht, er habe den Artikel vor dem Druck nicht gelesen, so genügt das allein nicht zu einer Entlassung. Falls dagegen das Zivilgericht Herrn Schabbel den von mir zugeschobenen Eid über seine Kenntnis auferlegt und Herr Schabbel schwört diesen Eid, so wird vermutlich das Strafgericht seine Nichtkenntnis als erwiesen ansehen. Kann er dagegen im Zivilverfahren den Eid nicht leisten, so fällt er auch im Strafverfahren in zweiter Instanz hinein.

Das Zivilgericht empfahl den Parteien dringend, sich in der Weise zu vergleichen, dass der Verfasser des Artikels Dr. Albrecht in der Zeitung seine unrichtige Behauptung in einer unserm Klagantrag entsprechenden Fassung zurücknimmt; das Zivil- und Strafverfahren sollen damit erledigt sein, die Gerichtskosten geteilt und jeder Anwalt von seiner Partei bezahlt werden. Das Gericht bemerkte zur Begründung seines Vorschlages, bei der Zeitung habe man die Unrichtigkeit der Plagiatsbehauptung nicht gekannt, den Interessen von Herrn Kraus sei am besten durch eine Erklärung des Artikelschreibers selbst gedient; die Zeitung habe in den Vergleichsverhandlungen ihre Bereitschaft zu einer Ehrenerklärung gezeigt, und wenn dieser Vergleich an der Kostenfrage gescheitert sei, so sei zu berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Verlangen einer Busse der Gegenseite etwas viel zugemutet habe.

etwa die Annahme einer Tatsachenscheit ausgesprochen wird.
 Falls Schiedsrichter im gerichtlichen Streitverfahren geltend macht, er
 habe den Streit vor dem Gericht nicht gelassen, so dürfte das
 allein nicht zu einer Exklusion, falls dagegen das Zivilge-
 richt keine Schiedsrichter vor sich vorgefunden hat, führen können.
 Kenntnis darüber hat das Gericht, falls Schiedsrichter nicht
 wird, weshalb das Gericht nicht als Nichtkenntnis als etwa-
 zu ersehen, kann es dagegen im Streitverfahren den Fall nicht
 liefert, so dass Fall: er auch im Streitverfahren in weiter
 Instanz nicht.

Das Zivilgericht empfängt die Parteien einigend.
 sich in der Weise zu verhalten, dass der Verleser des Ur-
 teils Dr. Albrecht in der Sache eine unrichtige Behauptung
 in einer unrichtigen Weise ausgesprochen hat, und zwar
 das Zivil- und Strafverfahren nicht an demselben Ort, die
 Gerichtsbarkeit getrennt, und jeder Anwalt von seiner Partei be-
 zahlt werden. Das Gericht in der Sache zur Behauptung seines Vor-
 schlags, bei der Sitzung habe man die Unrichtigkeit der
 Wahrungsbekämpfung nicht erkannt, den Instanzen von Herrn
 Braun sei am Freitag durch eine Erklärung des Auftragsnehmers
 selbst gelehrt, die Sitzung habe in den Vergleichsverhandlungen
 ihre Beteiligung zu einer Erneuerung der Sitzung, und wenn
 dieser Vergleich zu dem Kostenfrage geschaltet sei, so sei zu
 berücksichtigen, dass man von unrichtiger Seite durch das Verlangen
 einer Sache der Gegenpartei etwas viel zugunsten habe.



Das gericht hat neuen Termin auf den 29. ds. Mts. angesetzt. Bis dahin sollen sich die Parteien erklären, ob sie den Vergleich annehmen wollen. Die Gegenseite, die im Termin nicht persönlich anwesend war, dürfte den Vergleich gutheissen.

Ich bitte um Ihre Entscheidung. Die Rechtslage, wie sie sich nach dem jetzigen Standpunkt des Herrn Schabbel darstellt und wie das Zivilgericht sie beurteilt, habe ich dargelegt. Rein vom Ehren-Standpunkt aus hätte ich gegen die Annahme keinerlei Bedenken, nachdem gestern der Vorsitzende das freisprechende Strafurteil für unrichtig, das Verhalten des Herrn Schabbel mindestens für fahrlässig erklärt und nachdem er ausgesprochen hat, dass er eine Erklärung des Dr. Albrecht als die beste Wiedergutmachung für Herrn Kraus ansehe. Ich würde, falls Herr Kraus zur Annahme des Vergleichs geneigt sein sollte, diese unsern Entschluss beeinflussenden Punkte in einem Brief an den Gegenanwalt nochmals hervorheben.

Ziffernmässig würde es sich so stellen, dass uns die halben Gerichtskosten mit rund RM 33.-- von der Gegenseite zurückvergütet werden würden, während meine gesamten Gebühren sich auf RM 210.-- belaufen würden.

Ich erbitte Ihren Bescheid sobald wie möglich, da vielleicht Rückfragen erforderlich sind und ich gegebenenfalls mit dem Gegenanwalt noch die Fassung des Vergleichs festlegen möchte.

Mit kolleg. Hochachtung

130.31. - 130.48.

Dr. S/Fa.

13. Jänner 1930.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.



Herrn

Dr. E. L i o n,

Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt 62.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben vom 9. Jänner 1930 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Herr Kraus meint, er habe den Prozess doch nicht zu dem Zweck angefangen, um seine gefährdete Ehre unter Aufwand von Kosten wieder herzustellen. Herr Kraus führt die Prozesse nicht um bei den Lesern der Zeitungen tadellos dazustehen, sondern lediglich als eines der Kampfmittel gegen die Zeitungen, die zur wahrheitsgemässen Berichterstattung mit jedem gesetzlich erlaubten Mitteln verhalten werden sollen. Er unternimmt daher Prozesse nur dann, wenn sie mit grösster Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Erfolg haben und Sie haben ja seinerzeit diese Aussicht mitgeteilt. Wenn natürlich der Stand des Prozesses ein ungünstiger ist, so müsste der Vergleich abgeschlossen werden. Die Tatsache aber, dass der Prozess eventuell gegen Herrn Hartmeyer verloren geht, dürfte von wenig Bedeutung sein, wenn die Strafsache in zweiter Instanz gewonnen wird und die Zivilsache gegen Schabel erfolgreich endet. Dass Herr Hartmeyer von dem ganzen Fall bis zur Klageerhebung überhaupt nichts gewusst hat oder zu mindest es behaupten wird, war ja vorauszusehen.

Wenn Sie nun nun einmal mitverklagt haben, jetzt aber glauben gegen ihn nicht durchdringen zu können, so wäre es vielleicht am zweckmässigsten die Zivilklage gegen Hartmeyer zurückzuziehen und sie nur gegen Schabel aufrechtzuerhalten, wodurch ja die Kosten gegen Hartmeyer auf einen geringen Betrag beschränkt werden. Keinesfalls können, wenn dies geschieht und in den übrigen Sachen der Prozess erfolgreich weiter geführt wird, die Kosten die auf Herrn Kraus entfallen Mk.210.-- ausmachen. Anders steht natürlich die Sache, wenn man befürchten muss, auch die Strafsache und Zivilsache gegen Schabel zu verlieren, da wäre selbstverständlich noch vorzuschlagen, die Sache so auszugleichen, wie Sie es in Ihrem Schreiben vom 9. Jänner 1930 beantragen.

Der ständigen Einwendung der Gegenseite, dass der Vergleich an der Forderung einer Busse gescheitert ist, könnte man am besten dadurch entgegen treten, dass man jetzt auf die Busse verzichtet, wie ich schon im Brief vom 25. September 1929 angeregt habe. Die gegenseitige Kostenaufhebung ist aber nach meinem Dafürhalten, da wir doch bei günstigem Ausgang des Prozesses mit Ausnahme gegen Hartmeyer schätzungsweise mit $\frac{3}{4}$ unseres Anspruches durchgedrungen sind, gewiss nicht am Platze. Ich würde, um ein weiteres zu tun, um den Vergleich leichter zu ermöglichen, auf meine Kosten verzichten, wodurch sie sich um den Betrag von Mk.75.-- verringern, vielleicht können Sie bei der Gegenseite durchsetzen, dass wenigstens Ihre Kosten bezahlt werden.

Ich bitte Sie aber dies nur als Anregung zu betrachten und nach Ihrem eigenen Urteil zu handeln und wenn Sie es für notwendig halten, den Vergleich auch unter gegenseitiger Kostenaufhebung zu schliessen. Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Kraus-Hamburg
Kantonsrat

DR. E. LION
RECHTSANWALT

HAMBURG, DEN 24. Januar 1930.
GÄNSEMARKT 62
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429

-E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sache: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich vorausschicken möchte, bearbeite ich die beiden Prozesse von Herrn Kraus nicht nur sorgfältig, sondern bei der von mir hochgeschätzten Persönlichkeit unseres Mandanten mit ganz besonderer Sorgfalt. Es ist mir daher selbst am wenigsten erwünscht, dass ich noch keinen glatten Erfolg berichten kann, wie ich ihn, allerdings mit dem Vorbehalt meines Briefs an Herrn Kraus vom 8.6.1929, erhofft hatte. Auch heute sehe ich aber die Prozesslage nicht als ungünstig an; es sind lediglich Zweifel hineingekommen durch die vom Beklagten Schabbel erst neuestens vorgebrachte Verteidigung, er habe von der beanstandeten Kritik vor der Drucklegung überhaupt nicht Kenntnis genommen. Ich lese immer noch aus Schabbels Brief an mich vom 26.7.1929 Abs 4 das Gegenteil heraus, und finde seinen Standpunkt unhaltbar, denn " nicht beanstanden " kann man nur einen Aufsatz, dessen Inhalt man kennengelernt hat. Im Strafverfahren wird also Herr Schabbel, der dort den Beweis seiner Unkenntnis zu führen hat, diesen Beweis nicht erbringen können, es sei denn, dass ihm zuvor

./..

- 1 -

Herrn Rechtsanwalt

Dr. ...

Wien I.

Sonntags 14.

Sache: Frau ...

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich voraussetzen möchte, ebenfalls

ich die beiden Prozesse von Herrn Kraus nicht nur sorg-

fältig, sondern bei der von mir hochgeschätzten Persönlich-

keit unserer Mandanten mit ganz besonderer Sorgfalt. Da

ist mir daher selbstverständlich erwünscht, dass ich noch

keinen günstigeren Fall vorbringen kann, wie ich ihn, aller-

dings mit dem Vorbehalt eines Fehlers an Herrn Kraus von

0.8.1929, erhofft hatte. Inzwischen habe ich aber die

Prozesslage nicht als ungünstig an; es sind lediglich

Zweifel hinsichtlich der von Beklagten Schädli-

keit bestehende vorgeschriebene Verteidigung, er habe von der

bestehenden Kritik vor der Öffentlichkeit überhaupt nicht

Kenntnis genommen. Ich lasse immer noch aus Schachels Brief

an mich vom 26.7.1929 Abt des Gegenteils heraus, und finde

an dem Standpunkt unheilbar, denn "nicht beabsichtigt"

kann man nur eines ansetzen, dessen Inhalt man kennen ge-

hört hat. In Streitverfahren wird also Herr Schädli, der

dort den Beweis seiner Unkenntnis zu führen hat, diesen

Beweis nicht erbringen können, es sei denn, dass ihn zuvor

1.



im Zivilverfahren das Gericht über seine Unkenntnis den Eid auferlegen und er diesen Eid leisten sollte. Wenn das Zivilgericht aber seiner mündlichen Erklärung entsprechend verfährt, wird es Herrn Schabbel verurteilen, ohne auf den Eid über seine Unkenntnis zu erkennen. In diesem Falle würde Herr Schabbel auch im Strafverfahren zweiter Instanz verurteilt werden.

Ich habe mich inzwischen nun mit dem Gegenanwalt in Verbindung gesetzt, und dieser bietet jetzt als Beitrag zu unsern Kosten noch RM 100.-- an, dies allerdings unter der Bedingung, dass auf Erklärungen in der Zeitung mit Rücksicht auf die verflossene Zeit verzichtet wird. Dies Letzte entspricht einem Hinweis des Vorsitzenden im Zivilverfahren. Dieser äusserte, von den Lesern der Hamburger Nachrichten würden die wenigsten Herrn Kraus kennen, ausserdem sei bei ihnen die Angelegenheit bis zur Rechtskraft des Urteils völlig vergessen, und endlich sei durch die von uns veranlasste Berichtigung die Unrichtigkeit der von der Zeitung gebrachten Behauptung schon von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen; der Artikelschreiber habe sich bei Herrn Kraus entschuldigt, und die Zeitung gebe laut dem Strafurteil die Unrichtigkeit der Behauptung zu. Diese Auffassung scheint mir doch beachtenswert.

Ich sehe, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege, bereit sind, bezüglich Ihrer Kosten eine Konzession zu machen. Ich glaube mich nicht mit den geltenden Standesvorschriften in Widerspruch zu setzen, wenn ich ^{mir}/diesem Einzel-

./.

im Zivilverfahren das Gericht über eine Unterweisung des
 die anzufordern und zu leisten die Kosten des Urteils. Wenn das
 Zivilgericht durch seine richterliche Befragung feststellt,
 verliert, wird ein solches Urteil vernichtet, ohne daß das
 die Unterweisung zu erkennen. In diesem Falle wird
 das Gericht auch im Zivilverfahren weiter Instanz vor-
 tritt werden.

Ich habe mich insbesondere mit dem Gegenstand
 in Verbindung gesetzt, und lassen Sie sich die Befreiung
 zu neuen Kosten von 100.-- an, die allerdings unter
 der Bedingung, dass die Bedingungen in der Stellung die Rück-
 richt auf die verbleibende Zeit vermindert wird. Das letzte
 entspricht dem die Vorarbeiten im Zivilverfahren.
 dieser Ansicht, wenn die Unterweisung dem Gericht
 werden die Kosten im Falle eines Scheiterns, während die bei
 dem die Befreiung ist die Befreiung der Kosten.
 völlig verstanden, und auch die von uns ver-
 anstalt der Befreiung der Unterweisung die von der Stellung
 gegen die Befreiung von der Befreiung ist zu
 Kosten der Befreiung; die Befreiung der Befreiung ist die
 dem die Befreiung der Befreiung, und die Befreiung der Befreiung
 Befreiung der Befreiung der Befreiung zu, die Befreiung
 Befreiung der Befreiung der Befreiung.



fall auch meinerseits der Verehrung für Herrn Kraus durch die Bereitschaft zu einer Ermässigung meiner tariflichen Gebühren Rechnung trage. Ich möchte dies aber nicht so verstanden wissen, als wollte ich die beiden Prozesse auf jeden Fall verglichen sehen. So beurteile ich die Lage nicht. In erster Linie halte ich den Vorschlag der Gegenseite für erwägenswert. Sollten Sie und Herrn Kraus anderer Auffassung sein und im Gegensatz zum Zivilrichter eine öffentliche Erklärung heute noch für unerlässlich halten, so würde der Kostenzuschuss von RM 100.-- durch den Gegner wegfallen und nur der gerichtliche Vergleichsvorschlag übrigbleiben. Dann würde ich meinerseits allerdings mehr für Durchführung der Prozesse sein. Denn nach der Darlegung des Zivilrichters glaube ich mit einer Verurteilung von Schabbel rechnen zu können, die dann zugleich eine günstige Grundlage für die zweite Instanz des Beleidigungsverfahrens böte. Wenn ich in erster Linie den letzten Vorschlag der Gegenseite zu erwägen bitte, so deshalb, weil mir diese Form der Erledigung heute zweckmässig und auch im Kostenspunkt annehmbar zu sein scheint.

Den Termin vom 29. Januar werde ich vertagen. Ich bitte um Ihre Äusserung.

Herrn Kraus darf ich durch Sie meine verbindlichsten Grüsse übermitteln lassen.

Mit kolleg. Hochachtung

Malin

DR. E. LION
RECHTSANWALT

HAMBURG, DEN 24. Januar 1930.
GÄNSEMARKT 62
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429

-R.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sache: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich vorausschicken möchte, bearbeite ich die beiden Prozesse von Herrn Kraus nicht nur sorgfältig, sondern bei der von mir hochgeschätzten Persönlichkeit unseres Mandanten mit ganz besonderer Sorgfalt. Es ist mir daher selbst am wenigsten erwünscht, dass ich noch keinen glatten Erfolg berichten kann, wie ich ihn, allerdings mit dem Vorbehalt meines Briefs an Herrn Kraus vom 8.6.1929, erhofft hatte. Auch heute sehe ich aber die Prozesslage nicht als ungünstig an; es sind lediglich Zweifel hineingekommen durch die vom Beklagten Schabbel erst neuestens vorgebrachte Verteidigung, er habe von der beanstandeten Kritik vor der Drucklegung überhaupt nicht Kenntnis genommen. Ich lese immer noch aus Schabbels Brief an mich vom 26.7.1929 Abs 4 das Gegenteil heraus, und finde seinen Standpunkt unhaltbar, denn " nicht beanstanden " kann man nur einen Aufsatz, dessen Inhalt man kennengelernt hat. Im Strafverfahren wird also Herr Schabbel, der dort den Beweis seiner Unkenntnis zu führen hat, diesen Beweis nicht erbringen können, es sei denn, dass ihm zuvor

./..

Herrn Rechtsanwalt

Dr. E. Lion

in Hamburg

Schleswigstr. 14.

Bezug: Kreis v. Norderdithmarschen

Herrn Senator Herr Kolbe

Mit dem vorliegenden Briefe möchte ich Ihnen
für die rechtliche Prüfung von Herrn Kolbe nicht nur
bedanken, sondern auch für die hochachtungsvollen Bemerkungen
mit besonderer Freude, die mir aus demselben hervorgeht.
Ich bin sehr dankbar für die Bemerkungen, die Sie mir
in Ihrem Briefe vom 10. d. M. machen, und möchte
dabei nur bemerken, dass die Sache im Grunde von
demselben Charakter ist, wie die, die Sie mir
am 27. d. M. mitteilen, und dass ich dieselbe
ebenfalls als eine solche betrachte. Ich habe von der
Bemerkung, die Sie mir in diesem Briefe machen,
an demselben Orte, wo ich die Sache mitteilen
sah, ausdrücklich erwähnt, dass ich dieselbe
ebenfalls als eine solche betrachte, und dass ich
dieselbe eben so betrachte, wie die, die Sie mir
am 27. d. M. mitteilen, und dass ich dieselbe
ebenfalls als eine solche betrachte.



11.

im Zivilverfahren das Gericht über seine Unkenntnis den Eid auferlegen und er diesen Eid leisten sollte. Wenn das Zivilgericht aber seiner mündlichen Erklärung entsprechend verfährt, wird es Herrn Schabbel verurteilen, ohne auf den Eid über seine Unkenntnis zu erkennen. In diesem Falle würde Herr Schabbel auch im Strafverfahren zweiter Instanz verurteilt werden.

Ich habe mich inzwischen nun mit dem Gegenanwalt in Verbindung gesetzt, und dieser bietet jetzt als Beitrag zu unsern Kosten noch RM 100.-- an, dies allerdings unter der Bedingung, dass auf Erklärungen in der Zeitung mit Rücksicht auf die verflossene Zeit verzichtet wird. Dies Letzte entspricht einem Hinweis des Vorsitzenden im Zivilverfahren. Dieser äusserte, von den Lesern der Hamburger Nachrichten würden die wenigsten Herrn Kraus kennen, ausserdem sei bei ihnen die Angelegenheit bis zur Rechtskraft des Urteils völlig vergessen, und endlich sei durch die von uns veranlasste Berichtigung die Unrichtigkeit der von der Zeitung gebrachten Behauptung schon von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen; der Artikelschreiber habe sich bei Herrn Kraus entschuldigt, und die Zeitung gebe laut dem Strafurteil die Unrichtigkeit der Behauptung zu. Diese Auffassung scheint mir doch beachtenswert.

Ich sehe, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege, bereit sind, bezüglich Ihrer Kosten eine Konzession zu machen. Ich glaube mich nicht mit den geltenden Standesvorschriften in Widerspruch zu setzen, wenn ich ^{mir} diesem Einzel-



fall auch meinerseits der Verehrung für Herrn Kraus durch die Bereitschaft zu einer Ermässigung meiner tariflichen Gebühren Rechnung trage. Ich möchte dies aber nicht so verstanden wissen, als wollte ich die beiden Prozesse auf jeden Fall verglichen sehen. So beurteile ich die Lage nicht. In erster Linie halte ich den Vorschlag der Gegenseite für erwägenswert. Sollten Sie und Herrn Kraus anderer Auffassung sein und im Gegensatz zum Zivilrichter eine öffentliche Erklärung heute noch für unerlässlich halten, so würde der Kostenzuschuss von RM 100.-- durch den Gegner wegfallen und nur der gerichtliche Vergleichsvorschlag übrigbleiben. Dann würde ich meinerseits allerdings mehr für Durchführung der Prozesse sein. Denn nach der Darlegung des Zivilrichters glaube ich mit einer Verurteilung von Schabbel rechnen zu können, die dann zugleich eine günstige Grundlage für die zweite Instanz des Beleidigungsverfahrens böte. Wenn ich in erster Linie den letzten Vorschlag der Gegenseite zu erwägen bitte, so deshalb, weil mir diese Form der Erledigung heute zweckmässig und auch im Kostenspunkt annehmbar zu sein scheint.

Den Termin vom 29. Januar werde ich vertagen. Ich bitte um Ihre Äusserung.

Herrn Kraus darf ich durch Sie meine verbindlichsten Grüsse übermitteln lassen.

Mit kolleg. Hochachtung



Kreis-Hamburger
Nachrichten

28. Jänner 1930.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten.

Herrn

Dr. E. L i o n ,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr.62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 24. Jänner 1930 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er meint, dass er natürlich nicht in der Lage ist, die Aussichten des Prozesses zu beurteilen, dass er ihn nur im Vertrauen auf die Richtigkeit Ihrer Zusage von der allergrössten Wahrscheinlichkeit des Erfolges begonnen hat und keineswegs gewillt ist, irgend welche Kosten zu riskieren. Sie mögen daher mit oder ohne Erklärung, aber jedenfalls so ausgleichen, dass ihm keine wie immer geartete Kostenlast trifft. Er dankt Ihnen für Ihre Grüsse und erwidert sie.

Mit kollegialer Hochachtung

28. Januar 1930.

Herrn ...
Hamburg

Herrn

Herrn ...



Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten

28. 1. 1930.

✓

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36. DEN 1. Februar 1930.
GÄNSEMARKT 62

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

Herrn Rechtsanwalt

SACHE Kraus ./. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM 28.1.30

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich wiederhole, dass ich die Prozessaussichten gegen Herrn Schabbel nach wie vor günstig beurteile. Ich verschliesse mich andererseits nicht der Ansicht des Gerichts, dass uns an einer Veröffentlichung nach Rechtskraft, also vielleicht erst im Sommer 1930, nicht mehr viel gelegen sein kann und dass vielmehr in der Berichtigung nebst dem Entschuldigungsbrief des Dr. Albrecht nebst der gerichtlichen Feststellung von der Unrichtigkeit seiner Behauptung, endlich jetzt noch der Übernahme von RM 100.-- unsrer Kosten, ein billiger Ausgleich gegeben ist.

Um also mit Ihnen vollkommen klar zu sein, so werde ich am 10. ds. Mts. mit der Gegenseite so abschliessen, dass diese uns gegen Rücknahme der beiden Klagen die halben Gerichtskosten und RM 100.-- bezahlt. Mit den RM 100.-- würde ich mich dann zum Ausgleich meiner Bemühungen bescheiden und die halben Gerichtskosten dem Verlag Die Fackel zurückvergüten. Eine noch günstigere Möglichkeit zur Regelung durch Vergleich besteht nicht.

Mit kolleg. Hochachtung

E. Lion

HAMBURG am 28. I. Februar 1930.

Dr. E. Lutz

RECHTSANWALT
HAMBURG, BUNDESTRASSE 11
TELEFON 11 11 11

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt, dass ich die ...

Herrn Rechtsanwalt nach ...

es mich ...

aus ...

leicht ...

kein ...

... Dr. ...

... von ...

... von ...

... die ...



Kraus-Hamburger
Verwalter

3. FEB. 1930

Dr. S/Fa.

3. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Hamburger
Nachrichten.

Herrn

Dr. E. Lion,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit dem Inhalte Ihres Schreibens vom
1. Februar 1930 bin ich vollständig einverstanden und bin
auch der Ansicht, dass es vorzuziehen ist den Ausgleich
abzuschliessen, da Herr Kraus sicher sehr verärgert wäre,
wenn er in dieser Angelegenheit noch Kosten zu zahlen
hätte, was man ja wirklich nicht ganz ausschliessen kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

3. Februar 1930

Hamburg

Landesbibliothek

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angeforderten Bücher in der Landesbibliothek vorhanden sind. Die Bücher sind Ihnen zur Verfügung gestellt und können von Ihnen entnommen werden. Ich bitte Sie, die Bücher nach Gebrauch wieder in die Bibliothek zurückzubringen. Mit freundlichen Grüßen,
Landesbibliothek



Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten
exp. 3.2.1930.

✓

DR. E. LION
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429
POSTSCHECK: HAMBURG 50929
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

HAMBURG 36, DEN 13. Februar 1930
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./ . Hgbg. Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM 3. ds. Mts.

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Gemäss meinem in Abschrift beigelegten Brief an den Gegenanwalt vom 5. ds. Mts. ist jetzt der Vergleich in der zwischen Ihnen und mir vorgesehenen Weise zustande gekommen. Die Gegenseite hat mir die RM 144.-- überwiesen. Ich entnehme hiervon RM 100.-- als Honorar. Die Gerichtskosten des Zivilverfahrens sind bereits voll eingezahlt. Von den Gerichtskosten des Strafverfahrens im Gesamtbetrag von RM 38.-- sind RM 15.-- einbezahlt; den Restbetrag von RM 23.-- nehme ich in Verwahrung und überweise die somit verbleibenden RM 21.-- auf Ihr Postscheckkonto.

Durch den Vergleich kommt leider meine Berufungsbegründung gegen das Strafurteil nicht mehr zur Verwendung, in der ich mit einer an den Schriften von Karl Kraus geübten Schärfe das Urteil der ersten Instanz lächerlich gemacht hatte. Andererseits hatte ich das Vergnügen, dass der Gegenanwalt mir kürzlich mitteilte, er habe sich einmal die "Fackel" verschafft und Herr Kraus hätte einen neuen Verehrer gewonnen.

Ich begrüße Sie

mit ausgezeichneter Hochachtung



E. Lion

HAMBURG AM DONN. 13. FEBRUAR 1930

Dr. E. Broz

DR. E. BROZ
RECHTSANWALT
FÜR DEN RECHTSBEREICH DER ANHANGSSTÄDTE
UND FÜR DEN RECHTSBEREICH DER ANHANGSSTÄDTE

-E-

HAMBURG, MÜLLERSTRASSE 14
TELEFON 11 11 11
HAMBURG, MÜLLERSTRASSE 14

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S e m e k ,

Herrn Rechtsanwalt
Herrn Rechtsanwalt

3. da. M. a.

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Gemäss meinem in Abschrift beigefügten Brief

an den Gegenwalt vom 5. da. M. a. ist jetzt der Vergleich in

der zwischen Ihnen und mir vorgesehenen Weise zustande

kommen. Die Gegenseite hat mir die RM 144.-- überwiesen. Ich

entnehme hiervon RM 144.-- als Honorar. Die Gerichtskosten des

Zivilverfahrens sind voll abgezahlt. Von den Gerichts-

kosten des Strafverfahrens im Gesamtbetrag von RM 38.-- sind

RM 15.-- einbezahlt; den Restbetrag von RM 23.-- nehme ich

in Verrechnung und überweise die somit verbleibenden RM 8.--

auf Ihr Postcheckkonto.

Durch den Vergleich kommt leider meine Be-

trugsbegründung gegen das Strafverfahren nicht mehr zur Verwen-

dung, in der ich mit einer an den Schriften von Karl Kraus

gebunden Schärfe das Urteil der ersten Instanz lächerlich ge-

macht hatte. Andererseits hatte ich das Vergnügen, dass der

Gegenwalt mir kürzlich mitteilte, er habe schon einmal die

"Pakel" verschafft und Herr Kraus hätte einen neuen Verze-

gewonnen.

Ich beglücke Sie

mit auszeichneter Hochachtung

Kraus-Hamburger
Verwalter T.

15. FEB. 1930



DR. E. LION
Rechtsanwalt
HAMBURG 135
Gänsemarkt 12
C 4 Dammer Platz
Telefon Hamburg 5022

149.
AH
25
2A
5. Februar 1930.

15
23
-N.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ././ Hbg. Nachrichten
././

Dr. B i n t z ,

H a m b u r g .

Hermannstr. 10-12.

Ich beziehe mich auf meinen vorläufigen Be -
scheid vom 3. ds. Mts. und erhalte heute die Nachricht, dass
mein Mandant mit dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag in der
abgeänderten Fassung Ihres Briefs vom 22. Januar einverstanden
ist. Für diesen Entschluss ist bestimmend die Erwägung, dass
Herr Dr. Albrecht sein Bedauern über seine unzutreffende Be -
richterstattung Herrn Kraus gegenüber schriftlich zum Ausdruck
gebracht, dass die Zeitung eine Berichtigung abgedruckt hat
und dass in beiden Prozessverfahren die Unrichtigkeit der be -
anstandeten Behauptung von Ihren Mandanten zugegeben worden
ist, endlich auch der Hinweis des Gerichts, dass eine redak -
tionelle Notiz nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens
sehr spät kommen würde.

Ver

Der/gleich geht also dahin:

" Der Kläger nimmt die Zivilklage gegen Herrn Schabbel
und Herrn Dr. Hartmeyer und den Strafantrag gegen Herrn
Schabbel zurück und verzichtet auf weitere Erklärungen in der
Zeitung. Jede Partei trägt in beiden Verfahren die Kosten
ihres Anwalts; die Gerichtskosten beider Verfahren werden ge -
teilt. Die Herren Schabbel und Dr. Hartmeyer zahlen RM 100.--

././

EINLAGE
No 848

2. Februar 1930.

-N-

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Dr. E. H. ...

...

...

Ich habe mich mit dem vorliegenden Be-
 scheide vom 2.2.30. und ersuchen Sie die Beachtung, dass
 kein Mandat mit dem gerichtlichen Vergleich vereinbart ist, da
 abgesehen von dem Inhalt des Urteils von 1929, dass
 der Herr Dr. Albrecht kein Mandat hat, sondern nur ein
 Richteramt innehat, das er aus dem Grunde ausüben darf,
 als er die Funktion des Richters ausübt.
 Das Mandat ist in dem Urteile von 1929 nicht
 enthalten, sondern nur in dem Urteile von 1929
 enthalten, was der Inhalt des Urteils ist, dass ein
 Mandat nicht aus dem Urteile von 1929 hervorgeht, da
 der Herr Dr. Albrecht kein Mandat hat, sondern nur ein
 Richteramt innehat, das er aus dem Grunde ausüben darf,
 als er die Funktion des Richters ausübt.



Ver

Dr. Albrecht geht also dahin:

Der Richter nimmt die Zivilklage gegen Herrn ...
 und Herrn Dr. Albrecht und dem Erkenntnis gegen Herrn ...
 Schadloß zurück und verzichtet auf weitere Streitigkeiten in dem
 Erkenntnis, dass Partei nicht in beiden Verfahren ist. Kosten
 ihres Anwaltes, die Gerichtskosten außer Verfahrenskosten ...
 teil. Die Herren Schadloß und Dr. Albrecht zahlen RM 100,--

V.



als Beitrag zu den Kosten des Klägers.

Die halben Gerichtskosten des Zivilverfahrens betragen RM 25.--, die halben Gerichtskosten des Strafverfahrens RM 19.--

Ich überreiche Ihnen zu treuen Händen zwei Erklärungen an die Gerichte und bitte Sie, falls Sie mit mir einig sind, diese Erklärungen gegenzuzeichnen und einzureichen.



Hochachtungsvoll

Dr. S/Fa.

20. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. Lion,
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36,

Colonnaden 15.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus dankt Ihnen bestens für die Erledigung dieser Angelegenheit und bedauert, dass die Sache eigentlich auf Kosten der Anwälte geführt werden musste. Er hofft, dass eine andere Sache für Sie ergebnisreicher sein wird.

Ich bestätige Ihnen gleichzeitig das Einlangen der 2½ Mark und zeichne mit herzlichen Grüßen und vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

20. Februar 1930.

Betriebsrat
Betriebsrat

Dr. Kraus

1930

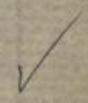
Dr. Kraus
1930

Betriebsrat
Betriebsrat

Sehr geehrter Herr Kraus,
Ich habe die Nachricht erhalten, dass Sie
sich für die Angelegenheit interessieren.
Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass
die Angelegenheit im Zusammenhang mit
der...
Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen,
Betriebsrat



Betr. Kraus-Hamburger
Nachrichten II
exp. 20.2.1930.



148975

RECHTSANWALTSKANZLEI

3

DR. OSKAR SAHLEK

WIEN, I. SCHOTTENRING

~~Maus~~

51/2522
Karl

ca

~~Hamburger -
Nachrichten II~~



Kaus - Hamburger Nachrichten Band II Nr. 130 4.6.39

17 FEB. 1930

192

Konto Nr. 189055

Wien, am

Konto-Schlagnwort **Samak**



Gutschriftsanzeige

PÜ

Ihrem Konto wurden heute **35⁰⁰ S 56^g** auf **und einer von** verfügt Überweisung gutgeschrieben.

Österr. Postsparkassenamt
Anweisungsbureau für den Bankverkehr

D. G. 457 aus 28.— Δ Δ

Bl. 40

Für Konto Nr. **189.055**
beim P.S.K.A. in **Wien**

~~21. III 1930~~

35456^g

Rechtsanwalt
Dr. E. Lion
Hamburg 36
Gänsemarkt 62

Konto Hamburg 50929

betrifft (Rechnung, Kassen-
zeichen, Buchungsnummer, bei
Steuerzahlungen Steuerart und
Nummer, bei Entsprechgebüh-
ren die Rufnummer):

Anweisung

Das Postsparkassenamt sendet diesen Rückschnitt dem Gutschriftsbekanntmachenden

54/2522

K a r l K r a u s - H a m b u r g e r N a c h r i c h t e n .

In der Nummer vom 8. Mai 1929 der Hamburger Nachrichten erschien ein Bericht über die Dresdner Uraufführung der "Unüberwindlichen". Im Anschluss an die Besprechung der Aufführung hiess es, es handle sich um ein Werk "des vielumstrittenen Wiener Schriftstellers Karl Kraus, der vor nicht langer Zeit vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand". Diese Angabe war gänzlich falsch, da im Falle Hesse gerade im Gegenteil Karl Kraus behauptet hatte, dass Hesse bei seinem Gedicht "Junge Tänzerin" von dem ~~dem~~ Cech'schen Gedicht "Glockentänzerin" beeinflusst worden war.

Karl Kraus liess durch den Hamburger Anwalt Dr. Lion ein Berichtigungsschreiben überreichen, das veröffentlicht wurde. Karl Kraus begnügte sich hiemit aber nicht; er beanspruchte, dass im Anschluss an die Berichtigungsschreiben - die im Grunde genommen keine offizielle Rücknahme einer falschen Behauptung darstelle, da eine dem Pressgesetze entsprechende Berichtigung unter allen Umständen gebracht werden müsse - zu seiner Rehabilitierung eine Erklärung gebracht werden müsse, dass die im seinerzeitigen Artikel gebrachte Angabe nicht den Tatsachen entspreche. Ausserdem verlangte er die Zahlung einer grösseren Busssumme. Die Redaktion der Hamburger Nachrichten willigte ein, eine Erklärung in dem verlangten Sinne abzugeben, weigerte sich jedoch, die Busssumme zu zahlen. Auch der Dresdner Korrespondent der Hamburger Nachrichten entschuldigte sich brieflich bei Karl Kraus des Artikel wegen, jedoch bestand Karl Kraus auf der Straf- und Zivilklage, die daraufhin eingebracht wurden. Sie wurde mit der Begründung abgewiesen, dass eine Berichtigung einer Behauptung nur dann möglich ist, wenn der inkriminierte

Ausspruch im Rahmen eines Artikels, einer Besprechung usw. vorgekommen ist. Der Plagiats Vorwurf gegen Karl Kraus ist aber ausserhalb der Besprechung der Aufführung der Unüberwindlichen, quasi als Anhang zu dieser, erfolgt und deswegen nicht berichtigungsfähig. Gegen dieses Urteil wollte Karl Kraus die Berufung einbringen, doch nach reiflicher Ueberlegung und auf Rat des Dr. Lion, willigte er in einen Ausgleich, da die Publikation der Berichtigung in der Presse als wertlos bezeichnet werden konnte, da seit dem ersterschie-nenen Artikel bereits 1 1/2 Jahre verflossen waren. Die Kosten des Verfahrens wurden geteilt.



